

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HZE Bericht 2025

Datenbasis 2023

Agathe Tabel, Julia Erdmann,
Sandra Fendrich, Benjamin Froncek

Schwerpunkte:

- Prekäre Lebenslagen von Familien in den HZE
- Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter
- Eingliederungshilfen nach SGB IX



Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Landschaftsverband Rheinland – LVR-Landesjugendamt Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Landesjugendamt Westfalen

Erziehungsberatungsstelle Mönchengladbach
Fließner Fachhochschule Düsseldorf
Jugendamt der Stadt Eschweiler
Jugendamt der Stadt Essen
Jugendamt der Stadt Marl
Jugendamt der Stadt Münster
Jugendamt der Stadt Voerde
Jugendamt des Kreises Lippe
Jugendamt des Märkischen Kreises

Impressum

ISBN 978-3-910495-11-1
ISSN 1617-8025

Förderung durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJStat –
Tel.: 0231/755-6583, -5557 oder -6583
www.akjstat.tu-dortmund.de

Agathe Tabel (agathe.tabel@tu-dortmund.de)
Julia Erdmann (julia.erdmann@tu-dortmund.de)
Sandra Fendrich (sandra.fendrich@tu-dortmund.de)
Benjamin Froncek (benjamin.froncek@tu.dortmund.de)

Umschlagsgestaltung: Andreas Gleis
Titelgrafik: © Dreaming Andy - Fotolia.com

Münster, Köln, Dortmund im August 2025

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut/Technische Universität
Dortmund
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
(AKJStat)
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

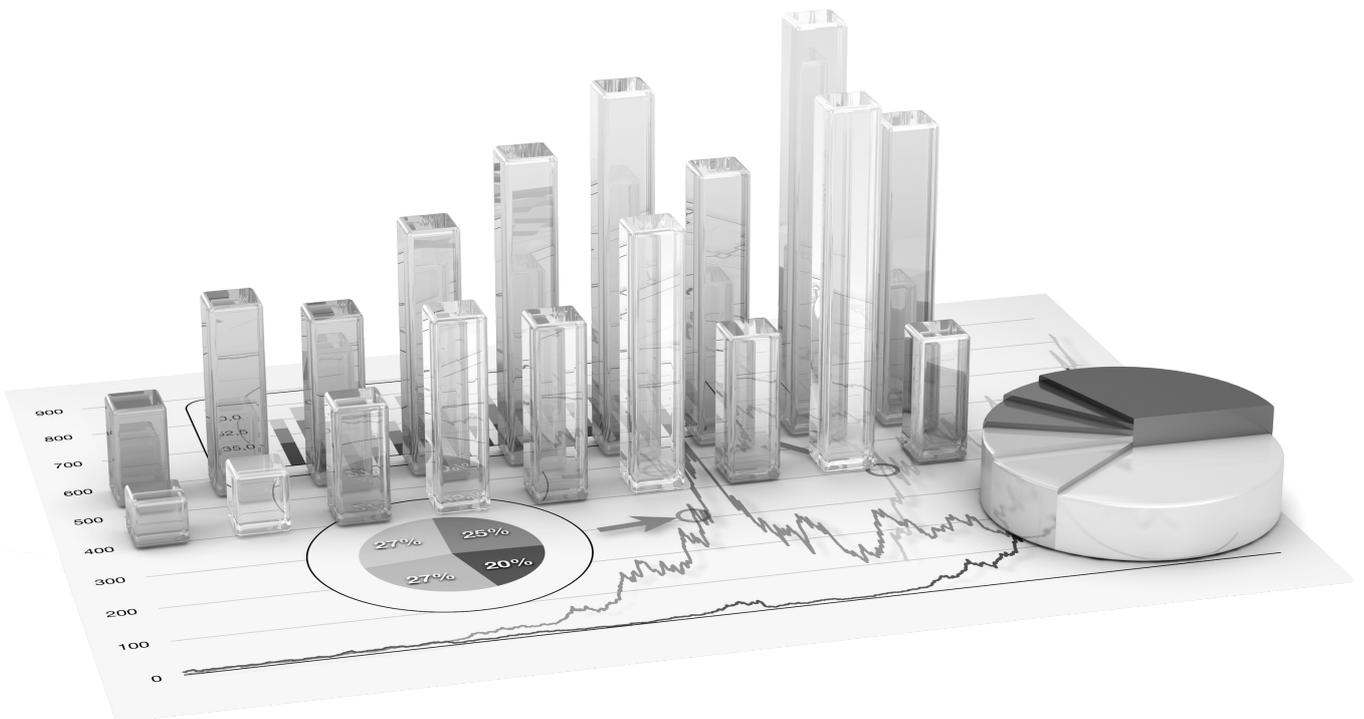
HzE Bericht 2025

Datenbasis 2023

Agathe Tabel, Julia Erdmann,
Sandra Fendrich, Benjamin Froncek

Schwerpunkte:

- Prekäre Lebenslagen von Familien in den HzE
- Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter
- Eingliederungshilfen nach SGB IX



Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Inhalt

0. Einleitung	12
1. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen.....	15
1.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten	16
1.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nach dem Alter der Adressat:innen.....	26
1.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme.....	33
1.4 Migrationshintergrund	36
1.5 Erziehungsberatung.....	40
1.6 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen	45
1.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien	50
1.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung	54
1.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII	56
2. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	58
3. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung	66
3.1 Prekäre Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung	66
3.2 Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter: aktuelle Entwicklungen und neue Merkmale	80
3.3 Eingliederungshilfen nach SGB IX im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede	98
4. Hilfen zur Erziehung im Spektrum von Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen	113
5. Literatur.....	122
6. Anhang	125
6.1 Abbildungsverzeichnis.....	125
6.2 Tabellenverzeichnis	127
6.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe.....	129
6.4 Lesehilfen zum HZE-Bericht 2025.....	130
6.5 Themenschwerpunkte vorheriger HZE-Berichte (seit dem HZE-Bericht 2009)	132

Zusammenfassung von Kap. 1 und 2

Erzieherische Hilfen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand – deutlicher Anstieg der Erziehungsberatung

Im Jahr 2023 wurden 258.530 Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) in Anspruch genommen. Nach den deutlichen Rückgängen in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021, in denen das Fallzahlenvolumen zuletzt auf unter 240.000 gesunken ist, sind die erzieherischen Hilfen – wie schon 2022 – auch im Jahr 2023 weiter angestiegen (+4%). Damit ist ein neuer Höchststand erreicht worden. Im Vergleich zu 2010 sind es aktuell 14% mehr Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 1.1).

Durch die Hilfen wurden 302.863 junge Menschen im Jahr 2023 erreicht und damit erstmalig die „300.000er-Marke“ überschritten. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 823 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen. Damit ist der Wert insgesamt seit 2010 um 123 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 26 Inanspruchnahmepunkte.

Der aktuelle Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung geht vor allem auf die Entwicklung bei der Erziehungsberatung zurück. Pandemiebedingt sind die Fallzahlen bei der Erziehungsberatung auf den niedrigsten Stand von 105.392 Beratungen im Jahr 2021 gesunken, bevor sie 2022 (+10%) besonders stark gestiegen sind. Und auch im Jahr 2023 fällt die Zunahme mit einem Plus von knapp 6.700 Beratungen bzw. 6% deutlich aus. Zwischen 2011 bis zum Beginn der Coronapandemie im Jahr 2019 blieb die Anzahl der Erziehungsberatungen vergleichsweise stabil im Bereich zwischen knapp 116.600 bis 120.600. Mit den aktuell 122.464 Erziehungsberatungen ist ein Fallzahlenniveau erreicht, welches es zuletzt im Jahr 2010 gab (N = 122.996).

Ohne die Erziehungsberatung sind die „ASD-Hilfen“ – also die Hilfen, die über den ASD organisiert werden – nach einigen Jahren der Stagnation und des zwischenzeitlichen Rückgangs im ersten „Coronajahr“ 2020 mit 136.066 Hilfen gegenüber 2022 ebenfalls gestiegen. Dieser Zuwachs fällt mit plus 3% allerdings schwächer aus als bei der Erziehungsberatung.

Die aktuellen und längerfristigen Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2023 noch 47%. Wird die Erziehungsberatung, die etwas weniger als die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, außen vorgelassen, nahmen 2023 180.399 junge Menschen eine Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII in Anspruch.

Mit Blick auf einzelne Leistungssegmente werden mehr Hilfeempfänger:innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen sind es 120.339 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe (67%), bei den stationären Maßnahmen werden 60.060 junge Menschen gezählt (33%). Diese Verteilung resultiert wie in den vergangenen Jahren aus der hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie den Erziehungsbeistandschaften. Werden für die familienorientierten, ambulanten Hilfen nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder, sondern die Leistungen gezählt, ist der Abstand zwischen ambulanten und stationären Leistungen mit einer Gewichtung von 56% zu 44% seit 2018 stetig größer geworden. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis konstant geblieben. Diese längerfristige Entwicklung hängt mit der rückläufigen Entwicklung der stationären

Hilfen bis 2022 zusammen. Diese sind seit 2017 durchgängig gesunken, während die ambulanten Hilfen nach einer kurzen konstanten Phase (2015/2016) und aufgrund des coronabedingten, wenn auch sehr geringen Rückgangs in 2020, seit 2016 kontinuierlich gestiegen sind. Im Jahr 2023 setzt sich diese Entwicklung fort: Nachdem die ambulanten Hilfen noch zwischen 2021 und 2022 eher auf einem ähnlichen Fallzahlenniveau geblieben sind, sind sie 2023 wieder gestiegen (+3%). Die stationären Hilfen haben sich nach der längeren rückläufigen Phase zwischen 2017 bis 2022 aktuell wieder etwas erhöht (+3%). Diese Entwicklung geht vor allem auf die Zunahme bei der Heimerziehung zurück (+4%), welche in dem benannten Zeitraum zuvor rückläufig gewesen ist. Nachdem in der Zeitspanne zwischen 2017 und 2021 der nachlassende Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den Daten sichtbar wurde, weist die aktuelle Entwicklung in der Heimerziehung auf erneut erhöhte Fallzahlen bei dieser Gruppe junger Menschen hin.

Anstieg der Inanspruchnahme bei den Jugendlichen und den jungen Volljährigen

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 waren mit Blick auf die Altersstruktur der Hilfen zur Erziehung vor allem die älteren Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Bedarfe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stärker ins Blickfeld gerückt. Nachdem die Zahl der für diese Gruppe junger Menschen gewährten Hilfen ab 2017 zeitweise zurückgegangen war, zeigen sich seit dem Berichtsjahr 2022 im Zuge der erneut steigenden Inobhutnahmezahlen und darauffolgenden Anschlussmaßnahmen erneut Zunahmen in den erzieherischen Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige (vgl. Kap. 1.2).

Im Jahr 2023 ist die Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung der erzieherischen Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) bei den Jugendlichen (+24 Inanspruchnahmepunkte) und den jungen Volljährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) deutlich angestiegen, während sie bei den Jüngsten (unter 3-Jährige) sowie den 6- bis unter 10-Jährigen gleichgeblieben und bei den 3- bis unter 6-Jährigen (-6 Inanspruchnahmepunkte) sowie den 10- bis unter 14-Jährigen (-10 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen ist. Diese Entwicklungen zeigen sich sowohl im stationären als auch im ambulanten Hilfesegment.

War im Jahr 2021 noch die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen die mit den höchsten Fallzahlen sowie der höchsten Inanspruchnahme, so ist es im Jahr 2023 wie auch bereits im Vorjahr 2022, die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen.

Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen mit 252 bzw. 259 pro 10.000 dieser Altersgruppe nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte auf. Die geringste Inanspruchnahmequote liegt mit 110 bei den unter 3-Jährigen. Auch bei den stationären Hilfen wird für die unter 3-Jährigen mit 36 pro 10.000 die mit Abstand geringste Inanspruchnahme ausgewiesen, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (214 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt. Bei den jungen Volljährigen liegt sie mit 120 pro 10.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung deutlich niedriger.

Beim bevölkerungsrelativierten Blick auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2023 eine Zunahme. Für die Jüngsten (unter 6 Jahre) fällt diese mit 5 Inanspruchnahmepunkten allerdings vergleichsweise gering aus. Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 86 Inanspruchnahmepunkte im gleichen

Zeitraum für die 14- bis unter 18-Jährigen ausgemacht werden, gefolgt von den jungen Volljährigen mit 72 Inanspruchnahmepunkten.

Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert – geringste Quote in der Vollzeitpflege, höchste in der Tagesgruppe

Bei den etwa 180.400 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) ist die männliche Klientel im Jahr 2023 mit einem Anteil von 55% an allen Leistungen überrepräsentiert. Seit Jahren hat sich an diesem Geschlechterverhältnis in den erzieherischen Hilfen kaum etwas verändert (vgl. Kap. 1.3).

Der höhere Gesamtanteil der männlichen Klientel zeigt sich im Jahr 2023 in beiden Leistungssegmenten. Die höchsten Jungenanteile sind allerdings nach wie vor im ambulanten Leistungssegment zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (70%) und der Sozialen Gruppenarbeit (63%). Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten. Hier beträgt der Anteil der männlichen Klientel knapp 52%, gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft (53%).

Die beschriebenen Differenzen in der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Klientel fallen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus. Im ambulanten Bereich sind die Inanspruchnahmen bei den Jungen in jüngeren Jahren höher als bei den Altersgenossinnen; in den älteren Altersgruppen sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer; bei den jungen Volljährigen zeigen sich hingegen kaum Differenzen.

Im stationären Bereich fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den jungen Volljährigen im Vergleich zum ambulanten Bereich wiederum höher aus. Für junge Männer wird immer noch eine höhere Inanspruchnahme ausgewiesen als für junge Frauen. Die Inanspruchnahmequote der jungen Männer ist 2023 im Vergleich zum Vorjahr zudem stärker gestiegen als die der jungen Frauen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind noch deutlichere geschlechtsspezifische Unterschiede im stationären Bereich zu beobachten, weil die Inanspruchnahme bei den Jungen wieder gestiegen und die der Mädchen hingegen konstant geblieben ist – ein Indiz für den weiteren Anstieg der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der stationären Unterbringung, die sich auch schon im Vorjahr angezeigt hat.¹ Die erneute Zunahme der jungen Männer kann wiederum als Hinweis interpretiert werden, dass die ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen weiterhin im Hilfesystem verbleiben. Bei den unter 14-Jährigen im stationären Bereich fallen die geschlechtsspezifischen Differenzen hingegen wesentlich geringer aus – auch im Vergleich zu der gleichen Altersgruppe im ambulanten Bereich.

Weitere Zunahme des Anteils an Hilfeempfänger:innen mit Migrationshintergrund

Bei 46% der jungen Menschen, für die im Jahr 2023 eine über den ASD organisierte erzieherische Hilfe gewährt wurde, ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren. Damit hat sich dieser Anteil gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt erhöht. Differenziert nach den Hilfearten zeigen sich Anstiege des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich bei den Heimerziehungshilfen und den ISE-Maßnahmen. Diese Anstiege sind vermutlich auf die vermehrte Gewährung von Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige zurückzuführen (vgl. Kap. 1.4).

¹ Vgl. auch Fendrich/Pudelko/Tabel 2025

Die Quote von Familien mit Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, liegt unter dem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung insgesamt. Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2023 bei 50%.²

Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zu Hause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, liegt im Jahr 2023 bei 30%. Dieser Wert hat damit um einen Prozentpunkt im Vergleich zum Jahr 2022 zugenommen, vorrangig bedingt durch einen Zuwachs bei der Heimerziehung und den ISE-Maßnahmen.

Nach Rückgang in den „Coronajahren“ 2020 und 2021 – anhaltende starke Zunahme der Fallzahlen bei der Erziehungsberatung

Zwischen 2022 und 2023 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung mit einer Zunahme von 6.744 Beratungen (+6%) deutlich angestiegen, das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (+17 Inanspruchnahmepunkte). Nach einem Rückgang in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021 macht sich somit erneut ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen bemerkbar. Die Werte liegen damit im Jahr 2023 über dem Wert des Vorpandemiejahres 2019 (118.420 bzw. 331 Inanspruchnahmepunkte) und auf dem Niveau des Jahres 2010, bevor sie in den darauffolgenden Jahren von Rückgängen bzw. moderaten Entwicklungen geprägt waren (vgl. Kap. 1.5).

Im Jahr 2022 trugen die neu erfassten Telefonberatungen maßgeblich zum Anstieg der Anzahl der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Beratungen bei. Entgegen der Annahme, dass Beratungen per Telefon und Internet – auch im Zuge der zunehmenden Digitalisierung während der Coronapandemie – an Bedeutung gewonnen haben, ist die Zahl dieser Beratungsformen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (telefonische Beratungen: -14%, Beratungen über das Internet: -12%). Sie machen nur einen kleinen Anteil an den Gesamtberatungen im Bereich der Erziehungsberatung aus (telefonische Beratungen: 2%, Beratungen über das Internet: 1%).

Die Inanspruchnahmewerte der männlichen und weiblichen Klientel haben sich in der Entwicklung seit 2010 zunehmend angenähert. Die Inanspruchnahme der Jungen bzw. jungen Männer ist dabei um 30 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen, während die der Mädchen bzw. jungen Frauen um 32 Inanspruchnahmepunkte angestiegen ist. Zwischen 2022 und 2023 ist sowohl bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel die Inanspruchnahme gestiegen, bei den Mädchen bzw. jungen Frauen nur wenig stärker (+20 Inanspruchnahmepunkte) als bei den Jungen bzw. jungen Männern (+15 Inanspruchnahmepunkte), sodass die Inanspruchnahmequoten mittlerweile auf gleichem Niveau liegen.

Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2023 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert. Insgesamt zeichnet sich somit für das Erhebungsjahr 2023, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen ab: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter wieder zurückzugehen.

² Siehe Ausführungen zur Vergleichbarkeit der Indikatoren zum Migrationshintergrund aus der KJH-Statistik und dem Mikrozensus in Kap. 1.4.

Im Zeitraum 2010 bis 2023 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Zunahmen der Inanspruchnahme in fast allen Altersjahren erkennbar. Bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern und den Jugendlichen ist der Anstieg besonders deutlich. Ein leichter Rückgang der Inanspruchnahme lässt sich nur bei den 9- und 10-Jährigen sowie den 19-Jährigen feststellen.

Weitere Zunahme der „35a-Hilfen“ im Jahr 2023 – gleiche Anstiege der Inanspruchnahme bei Mädchen und Jungen gegenüber dem Vorjahr

Im Jahre 2023 wurden 37.612 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen im Alter zwischen 6 bis unter 21 Jahren und deren Familien in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 6% gestiegen, in einer ähnlichen Dynamik wie in der Vorjahresentwicklung 2021/2022 (+5%). Insgesamt hat sich die Zahl der „35a-Hilfen“ zwischen 2010 und 2023 mehr als verdreifacht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 143 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen, das sind 6 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr (vgl. Kap. 1.6).

Ungeachtet der beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur bei der Inanspruchnahme nicht grundlegend verändert. Nach wie vor ist die Hauptklientel von Hilfen gem. § 35a SGB VIII die Gruppe der 9- bis unter 13-Jährigen mit ihren Familien. Dabei handelt es sich um Kinder, die sich im Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule bzw. zu Beginn der Sekundarstufe I befinden. Die höchste Inanspruchnahmequote wird für die 10-Jährigen mit etwa 196 Leistungen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung ausgewiesen, gefolgt von den 9-Jährigen (190 Inanspruchnahmepunkte). Die Veränderungen zwischen 2022 und 2023 betrachtend, sind die 8-, 9-, 10- sowie die 13-Jährigen von besonders hohen Anstiegen betroffen.

Das Bild bei der Geschlechterverteilung ist seit Jahren unverändert: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden mehrheitlich von Jungen und jungen Männern in Anspruch genommen. Das gilt auch im Jahr 2023. Jungen und junge Männer nahmen 202 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung in Anspruch, bei Mädchen und jungen Frauen waren es 79. Gleichwohl zeichnet sich in der aktuellen Entwicklung eine Besonderheit ab. Während in den vorherigen Jahren die Inanspruchnahme der männlichen Klientel stets stärker gestiegen ist als die der Mädchen und jungen Frauen, sind die Inanspruchnahmequoten zwischen 2022 und 2023 erstmalig in gleicher Höhe (jeweils + 6 Inanspruchnahmepunkte) gestiegen.

Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung leben meist in prekären Lebenslagen – Quote der Transferleistungsbeziehenden in den letzten Jahren gesunken

Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt 2023 bei etwa 51%.³ Diese Quote hat sich

³ Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2023 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (Vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; [13.03.2025]). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Im Vergleich zu 2010 mit 61% fällt die Quote aktuell deutlich geringer aus (vgl. Kap. 1.7).

Hilfeartspezifisch betrachtet, reicht der Anteil der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug von 47% bei den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie Einzelbetreuungen bis hin zu 64% bei der Vollzeitpflege. Eine erwähnenswerte Veränderung gegenüber dem Vorjahr zeigt sich nur bei der Heimerziehung, deren Quote um weitere 3 Prozentpunkte gefallen ist.

Gegenüber den „ASD-Hilfen“ liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich 15%. In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 24% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Quoten sind bei beiden Leistungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei der größten Empfänger:innengruppe von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), den Alleinerziehenden (48%), hat sich der Anteil mit Blick auf den Transferleistungsbezug gegenüber dem Vorjahr ebenfalls kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Gleichwohl ist diese Hilfeempfänger:innengruppe nach wie vor stärker auf finanzielle Unterstützung in Form eines Transferleistungsbezugs angewiesen als die gesamte Klientel von Hilfen zur Erziehung. So liegt die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, bei 61% und ist damit 10 Prozentpunkte höher als bei den Hilfeempfänger:innen insgesamt (51%).

Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 69% bei der Tagesgruppenerziehung am höchsten, gefolgt von der SPFH mit 62%. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit 69% den höchsten Anteil aus.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteil der Alleinerziehenden wenig verändert (-1 Prozentpunkt). Der seit 2010 geringste Wert von 42% ist im Jahr 2016 aufgrund der Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), deren Familienstatus meist unbekannt gewesen ist, festzustellen. Entsprechend ist in der Zeit bei dem Merkmal Familienstatus die Angabe „Eltern sind verstorben bzw. unbekannt“ vermehrt ausgefüllt worden. Anschließend ist im Zuge sinkender Fallzahlen für die Gruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen die Quote stetig auf 51% im Jahr 2021 gestiegen, bevor er in den letzten beiden Jahren – im Zuge erneut gestiegener Fallzahlen für die Gruppe der UMA – wieder gesunken ist und aktuell bei 48% liegt. Erwähnenswert ist die überproportionale rückläufige Quote bei der Heimerziehung (-3 Prozentpunkte).

Quote der unplanmäßig beendeten Hilfen unverändert – 58% der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet

Im Jahr 2023 wurden knapp 44% der erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) unplanmäßig beendet. Diese Quote ist seit Jahren konstant. Dabei handelt es sich um Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan (24%) und wegen sonstiger Gründe (20%) beendet wurden. Im Vergleich zu den „ASD-Hilfen“ wird für die Erziehungsberatung ein Anteil von 18% ausgewiesen. Dieses Ergebnis verweist vor allem auch auf unterschiedliche „Schweregrade“ der Problemlagen, der in den verschiedenen Leistungsbereichen bearbeiteten Fälle. Im Vergleich zu 2022 sind die Quoten konstant geblieben (vgl. Kap. 1.8).

Für die stationären Hilfen (54%) ist nach wie vor eine deutlich höhere Quote der unplanmäßig beendeten Leistungen festzustellen als für die ambulanten Hilfen (39%). Der höchste Anteil mit 58% wird für die Heimerziehung ausgewiesen – auch ein Resultat, das bereits seit Jahren auf einem hohen Niveau konstant ist. Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zu 2022 zeigen sich hilfeartspezifisch vor allem bei den intensiven sozialpädagogischen Ein-

zelbetreuungen, der Tagesgruppe, der Sozialen Gruppenarbeit sowie den Erziehungsbeistandschaften, deren Quoten an unplanmäßig beendeten Hilfen zwischen 3 bis 5 Prozentpunkte gestiegen sind.

12% der Hilfen zur Erziehung geht eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus – leichter Rückgang der Quote bei den stationären Hilfen

Laut der amtlichen Statistik gingen im Jahr 2023 12% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück. Dieser Anteil ist seit dem Jahr 2021 um knapp 2 Prozentpunkte gesunken. Allerdings zeigt der Blick auf weiter zurückliegende Jahre, dass diese Quote in den Jahren zuvor bereits Schwankungen unterlag. So lag der Anteil an Hilfen, denen ein „8a-Verfahren“ vorausgeht, im Jahr 2018 ebenfalls bei 12% (vgl. Kap. 1.9).

Bei den einzelnen „ASD-Hilfen“ zeigt sich eine deutliche Spannweite, welche von 1% bei der Erziehungsberatung und den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bis hin zu 18% bei der SPFH reicht. Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielen „8a-Verfahren“ damit so gut wie keine Rolle. Darüber hinaus fallen im ambulanten Leitungssegment bei den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Anteile an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen mit 3% bis 9% eher gering aus. Den SPFH (18%) und den ambulanten „27,2er Hilfen“ (15%) gehen hingegen wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Innerhalb der stationären Hilfen wird die höchste Quote für die Vollzeitpflege ausgewiesen: 2023 ging etwa 13% der Hilfen eine Gefährdungseinschätzung voraus, bei der Heimerziehung waren es 8%.

Im stationären Leistungssegment sind die Quoten – wie bereits in 2022 – im Vergleich zum Vorjahr um wenige Prozentpunkte gesunken. Im Gegensatz dazu sind die Quoten in 2023 bei den ISE-Maßnahmen, der Tagesgruppenerziehung und den Erziehungsbeistandschaften leicht gestiegen. Während im Jahr 2021 die höchste Quote mit 20% noch für die Vollzeitpflege verzeichnet wurde, entfällt die höchste Quote nun, wie bereits im Jahr 2022, mit 18% auf die SPFH, also auf eine Hilfe aus dem ambulanten Hilfespektrum.

4 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – stärkster relativer Anstieg der Ausgaben seit 2016

Für das Jahr 2023 weist die KJH-Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabenvolumen von rund 4,02 Mrd. EUR für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII aus. Damit ist das Ausgabenvolumen gegenüber 2022 deutlich angestiegen (+470 Mio. Euro). Insgesamt wurden 13% mehr für „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet als im Vorjahr. Die Wachstumsrate hat sich damit mehr als verdoppelt (2022: +6%) und liegt auf dem höchsten Wachstumsniveau seit dem Jahr 2016 (zwischen 2015 und 2016 lag das Wachstum ebenfalls bei 13%). Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und „35a-Hilfen“ zwischen 2022 und 2023 liegt deutlich über der Preissteigerung von 7% gemessen am BIP-Deflator (vgl. Kap. 2).⁴

Ein deutlicher Anstieg der finanziellen Aufwendungen ist bei allen Leistungsarten zu beobachten. Mit einem Anstieg von 20% im Vergleich zum Vorjahr ist der höchste relative Zuwachs bei den ISE-Maßnahmen zu verbuchen, gefolgt von den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit 18% und den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit sowie den

⁴ Ab der Datenbasis 2023 wird im Rahmen des HzE-Berichtswesens in NRW der BIP-Deflator als Referenzgröße für die Preissteigerung verwendet (s. methodischen Hinweis unter Abbildung 19 in Kap. 2)

Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit jeweils 17% Anstieg. Auch die anderen Leistungsarten weisen im Vergleich zu den Vorjahren hohe Zuwachsraten auf, von jeweils +6% bei der Tagesgruppenerziehung und den SPFH bis +14% bei der Heimerziehung.

Die seit Jahren zu beobachtende starke Expansion des Handlungsfeldes der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – mit Ausnahme der nachlassenden Wachstumsdynamik im Jahr 2020 – setzt sich 2023 weiter fort. Jedoch fällt die Wachstumsrate mit 18% etwas geringer aus als noch im Vorjahr (+19%). Mit Ausnahme der „35a-Hilfen“ hat sich das Wachstum bei allen Hilfearten im Vergleich zur Entwicklung zwischen 2021 und 2022 deutlich gesteigert.

Die absoluten Zahlen betrachtend, zeigt sich der stärkste Ausgabenanstieg bei der Heimerziehung (+196 Mio. EUR), den „35a-Hilfen“ (+98 Mio. EUR), den Hilfen für junge Volljährige (+56 Mio. EUR) und der Vollzeitpflege (+50 Mio. EUR). Diese Hilfearten machen 85% der Mehrausgaben für die erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt aus. Dabei entfallen allein 42% auf die Heimerziehung.

Wie bei den Ausgaben ist auch bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung ein großer Teil des Anstiegs durch eine Zunahme bei der Heimerziehung bedingt. So entfallen 32% des Gesamtanstiegs von den knapp 3.500 Hilfen im Jahr 2023 auf die Heimerziehung (ohne Erziehungsberatung und ohne „35a-Hilfen“; basierend auf der Aufsummierung aus am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen). Heimerziehungshilfen werden mitunter typischerweise als Anschlussmaßnahmen nach einer Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger (UMA) gewährt. Es ist daher zu vermuten, dass ein wesentlicher Anteil des Fallzahlen- und Ausgabenanstiegs durch die Gewährung dieser Anschlussmaßnahmen bedingt ist (vgl. Kap. 1.1).

Die relativen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und angrenzende Leistungsbereiche in Höhe von rund 470 Mio. EUR (+13%) liegen 2023 – prozentual gesehen – deutlich höher (fast doppelt so hoch) als die Gesamtausgabensteigerung für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen (+1,20 Mrd. EUR bzw. +9%).

Wie in den Vorjahren ist der höchste absolute Anstieg der Kinder- und Jugendhilfeausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen (+567 Mio. EUR; +6%). Die Hilfen zur Erziehung haben mit einer Zunahme von 470 Mio. EUR (+13%) jedoch nahezu gleichgezogen. Seit 2019 lässt die Wachstumsdynamik im größten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesbetreuung, nach. Auch die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sind 2023 gegenüber dem Vorjahr etwas geringer gestiegen (+5%) als zwischen 2021 und 2022 (+7%). Ein leichter Zuwachs zeigt sich bei der Jugendsozialarbeit (2023: +11%; 2022: +9%). Deutlich stärker als im Vorjahr haben hingegen die Ausgaben für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen zugenommen (2023: +13%; 2022: +5%).

0. Einleitung

Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2023 etwas mehr als 4 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. Der Anstieg fiel im Vergleich zum Vorjahr deutlich größer aus als noch in 2022. Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2023 für 258.530 Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sowie für 37.612 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter zwischen 6 und unter 21 Jahren. Über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige wurden – zumindest statistisch betrachtet – 302.863 junge Menschen und ihre Familien erreicht. Bezogen auf die Bevölkerung bedeutet dies, dass im Jahr 2023 8% der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren Adressat:innen der Hilfen zur Erziehung gewesen sind. Erziehungsberatungen herausgerechnet, sind es nicht ganz 5%.

Sowohl bei den finanziellen Aufwendungen für das Jahr 2023 als auch bei den Einzelfalleleistungen wird – nach den rückläufigen Fallzahlen während der Pandemiezeit – wieder ein Höchststand vermeldet.

Die aktuellste Entwicklung geht vor allem – wie schon im Vorjahr 2022 – auf den starken Anstieg bei der Erziehungsberatung zurück, welche zuvor pandemiebedingt besonders von Rückgängen betroffen gewesen ist. Die Hilfen, die über den ASD organisiert werden („ASD-Hilfen“), sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen, wenn auch nicht so stark wie die Erziehungsberatung. Die Zunahmen zeigen sich im ambulanten und – nach einer rückläufigen Entwicklung in den letzten 5 Jahren – auch im stationären Bereich. Was sich schon in den HzE-Daten 2022 abgezeichnet hat und erst recht die erhöhten Inobhutnahmezahlen 2023 prophezeit, zeigt sich in den aktuellsten Daten: Der Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat sich im Jahr 2023 insbesondere in der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII wieder erhöht und beeinflusst maßgeblich den erneuten Anstieg in der Heimerziehung.

Auch für „35a-Hilfen“ wird wieder einmal ein neuer Höchststand vermeldet. Allerdings fällt das Wachstum nach dem starken Anstieg in 2021 aktuell – wie schon im Vorjahr 2022 – geringer aus. Das gilt auch im Vergleich zu den jährlichen Entwicklungen in der Zeit zuvor.

Die aktuellen Entwicklungen, die nach zwischenzeitlichen Rückgängen bzw. moderaten Entwicklungen während der Pandemiezeit, wieder neue Höchststände vermelden, gilt es sicherlich – gerade vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wachstumsdynamiken, so z.B. bei den Erziehungsberatungen und den „ASD-Hilfen“ – zu diskutieren. Mitunter sind diese Ergebnisse im Horizont der mittlerweile breiten Debatte um den Bedarf und Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen, in den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Speziellen, aber auch der begrenzten Platzkapazitäten im stationären Bereich fachlich einzuordnen.

Vor diesem Hintergrund sind belastbare Zahlen von zentraler Bedeutung. Mit der Veröffentlichung regelmäßiger Daten zu neusten Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und in den angrenzenden Leistungsbereichen wird deshalb einmal mehr auf die Bedeutung empirischer Analysen im Rahmen des landesweiten Berichtswesens verwiesen, welche mit der Analyse der amtlichen Statistik zu Hilfen zur Erziehung mitunter einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten können.

Die hier vorgelegten Ergebnisse der Analysen der KJH-Statistik zur aktuellen Situation im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Teil einer Transferstrategie des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung. Als Teil dieser Strategie fand im letzten Jahr die zweijährlich durchgeführte Fachveranstaltung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ statt. Unter dem Titel „Steuern Krisen oder Krisen steuern?“ wurde die vom MKJFGFI NRW geförderte sowie seitens der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund organisierte Veranstaltung am 04.06.2024 im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen durchgeführt.⁵ Turnusgemäß wurde in diesem Jahr ein ausführlicher HzE-Bericht erstellt. Damit sollen auch für dieses Jahr Datengrundlagen für die kommunale Jugendhilfeplanung und lokale Kinder- und Jugendberichterstattung zur Verfügung gestellt werden.

Regional differenzierte Daten sind im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung über die Jugendamtstabellen verfügbar. Sie stellen eine Rückmeldung an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen dar, die mit zum Teil hohem Aufwand die Ergebnisse zur KJH-Statistik melden. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2023 werden im Laufe des Jahres mit der unverzichtbaren Unterstützung von IT.NRW aufbereitet und voraussichtlich im Spätsommer online durch die Landesjugendämter und die AKJ^{Stat} veröffentlicht.⁶ Darüber hinaus ist es für Jugendämter im Rahmen einer kostenlosen Sonderauswertung möglich, Eckdaten für ihren Jugendamtsbezirk von IT.NRW zu erhalten.⁷

Kapitel eins des HzE-Berichts 2025 beinhaltet eine Fortschreibung der Grundausswertungen und -analysen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Neben dieser allgemeinen Betrachtung beinhaltet dieses Kapitel Analysen zur Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfesettings sowie zur Alters- und Geschlechterverteilung und zum Migrationshintergrund der jungen Menschen und deren Familien. Ergänzt werden diese Ergebnisse um Befunde zu den Lebenslagen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden jungen Menschen und deren Familien sowie zu den Beendigungsgründen mit dem Fokus auf die unplanmäßig beendeten Leistungen. Darüber hinaus werden die Daten zu den Hilfen zur Erziehung nach einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung in den Grundausswertungen aufgeführt. Jenseits der Hilfen zur Erziehung gehört zu Kapitel eins ebenfalls ein Blick auf die Erziehungsberatung sowie die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

Die aktuellen Entwicklungen zu den finanziellen Aufwendungen nimmt **Kapitel zwei** in den Blick. Für die planerische und fachliche Auseinandersetzung mit den stetig ansteigenden Ausgaben ist die empirische Analyse dieser Entwicklungen unverzichtbar.

Kapitel drei umfasst die Analysen zu den diesjährigen thematischen Schwerpunkten. Der erste Themenschwerpunkt nimmt die prekären Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung in den Blick. Der zweite Themenschwerpunkt widmet sich dem Thema Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter unter der Perspektive der aktuellen Entwicklungen und neuer Merkmale der Statistik. Der dritte Schwerpunkt thematisiert die Eingliederungshilfen gem. SGB IX im Fokus regionalspezifischer Disparitäten.

⁵ Hier geht es zur Tagungsdokumentation: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/index.php?id=2031>; [13.03.2025].

⁶ Siehe Webseiten des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege_arbeitshilfen_rundschreiben_dokumentationen/arbeitshilfen/jugendmter_3/jugendhilfeplanung_daten_statistik_demografie.jsp; des LWL: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte> sowie der AKJ^{Stat}: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen>; [18.08.2025]

⁷ E-Mail: jugendhilfe@it.nrw.de. Wir danken an dieser Stelle dem Statistischen Landesamt – IT.NRW – ausdrücklich für die unverzichtbare Unterstützung des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung.

In **Kapitel vier** werden auch in diesem Jahr die Ergebnisse für die Inanspruchnahme sowie die Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach den für Nordrhein-Westfalen ermittelten Jugendamtstypen – basierend auf der Berechnung seit dem Erhebungsjahr 2015⁸ – dargestellt. Diese Form der Darstellung ist eine wichtige Vergleichsfolie bei der Nutzung der regional differenzierten Daten für die kommunale Ebene. Darüber hinaus werden auch in diesem Jahr wieder ausgewählte Indikatoren zur Inanspruchnahme und Qualität der Hilfen zur Erziehung nach Jugendämtern ausgewiesen.⁹ Die Ergebnisse werden im Herbst 2025 in Form der Jugendamtstabellen auf den Webseiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Landesjugendämter zur Verfügung gestellt.¹⁰

⁸ Vgl. ausführlich Mühlmann 2017, S. 107

⁹ Bei allem zusätzlichen Nutzen der regional differenzierten Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist die Aufbereitung und Ausweisung der Jugendamtstabellen mit einigen Mühen insbesondere für IT.NRW verbunden. Hierfür sei IT.NRW – insbesondere Frau Riemann – an dieser Stelle herzlich gedankt.

¹⁰ Siehe Fußnote 6

1. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen¹¹

Methodische Hinweise

Im Folgenden werden jeweils grafisch oder tabellarisch aufbereitete Auswertungen und Analysen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfedaten in ausformulierten, aber kurz gefassten Stichpunkten kommentiert. Dabei wird unterschieden zwischen

□ einer Ergebnisdarstellung,

! deren fachlicher Kommentierung sowie

? Fragestellungen für Planung, Praxisentwicklung und den politischen Raum.

Mit der Formulierung von weiterführenden Fragestellungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass generell statistische Daten oftmals keine abschließenden Antworten geben können, aber dabei helfen, die richtigen Fragen zu stellen.

Bei den nachfolgenden Ergebnisdarstellungen und Kommentierungen werden nicht nur die zuletzt verfügbaren Daten, sondern systematisch auch Zeitreihen dargestellt, da mittlerweile auf eine ausreichend große Zahl an Erhebungszeitpunkten seit der Umstellung der Statistik zurückgeblickt werden kann. In der Regel beziehen sich Zeitreihenanalysen auf die Jahre 2010 bis 2023.

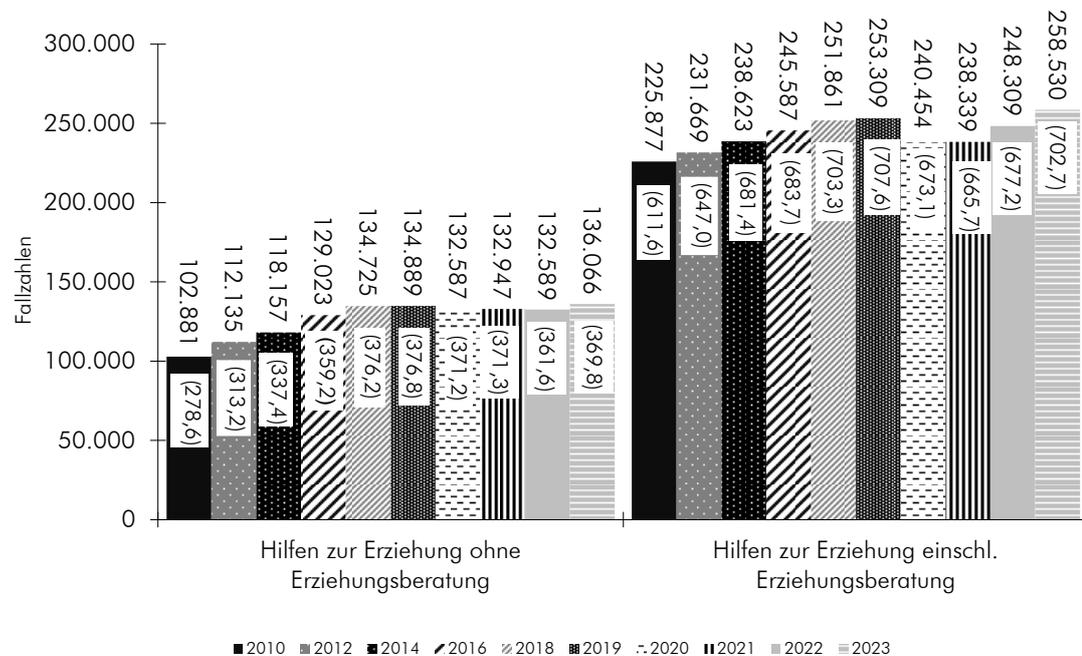
Für Auswertungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung werden die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) erfassten Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige auf die Anzahl der jungen Menschen, der sogenannten „altersentsprechenden Bevölkerung“ bezogen. Dies ist für die Inanspruchnahmequote insgesamt in der Regel die Altersgruppe der unter 21-Jährigen. Ab dem Erhebungsjahr 2014 ergibt sich der Bevölkerungsstand aus der Fortschreibung des Zensus 2011. Für die Erhebungsjahre bis einschließlich 2013 wird – wie bisher – die Fortschreibung der Volkszählung von 1987 verwendet.

¹¹ Bei den erzieherischen Hilfen handelt es sich um die Leistungen gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, die hier jeweils mitberücksichtigt werden.

1.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten

(a) Leistungssegmente und Hilfearten

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Anmerkung: Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Ausgewiesen wird hier insgesamt die Anzahl der Hilfen und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Die Anzahl der jungen Menschen liegt für das Jahr 2023 bei 302.863 mit sowie bei 180.399 ohne die Erziehungsberatung.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹

	Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der Hilfen)		Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der jungen Menschen)		Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (Anzahl der jungen Menschen)	
	2010	2023	2010	2023	2010	2023
<i>Leistungssegmente absolut</i>						
Insgesamt	225.877	258.530	258.720	302.863	135.724	180.399
dv. Erziehungsberat.	122.996	122.464	122.996	122.464	/	/
dv. amb. Hilfen	55.861	76.006	88.704	120.339	88.704	120.339
dv. stationäre Hilfen	47.020	60.060	47.020	60.060	47.020	60.060
<i>Leistungssegmente (in %)</i>						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dv. Erziehungsberat.	54,5	47,4	47,5	40,4	/	/
dv. amb. Hilfen	24,7	29,4	34,3	39,7	65,4	66,7
dv. stationäre Hilfen	20,8	23,2	18,2	19,8	34,6	33,3
<i>Anzahl der Hilfen/Zahl der erreichten jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen</i>						
Insgesamt	611,6	702,7	700,6	823,2	367,5	490,3
dv. Erziehungsberat.	333,1	332,8	333,1	332,8	/	/
dv. amb. Hilfen	151,3	206,6	240,2	327,1	240,2	327,1
dv. stationäre Hilfen	127,3	163,2	127,3	163,2	127,3	163,2

¹ Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) – „Anzahl der Hilfen“ – und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden – „Anzahl der jungen Menschen“. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ In Nordrhein-Westfalen werden 2023 258.530 Hilfen zur Erziehung gezählt (vgl. Tabelle 1). Damit werden aktuell 302.863 junge Menschen durch erzieherische Hilfen erreicht. Die Erziehungsberatung außen vorgelassen, die knapp die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, sind es noch 136.066 Hilfen bzw. 180.399 junge Menschen, die von einer Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII erreicht werden. Pro 10.000 der unter 21-Jährigen nehmen 490 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine derartige Leistung in Anspruch (vgl. Tabelle 1).
- ❑ Die Zahl der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) ist zwischen 2010 und 2023 von 225.877 auf 258.530 Leistungen (+14%) gestiegen (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1). Wie bereits in der Entwicklung zwischen 2021 und 2022 (+4%) sind die Hilfen zur Erziehung in 2023 erneut etwas angestiegen (+4%) und erreichen nach den zwischenzeitlichen starken Rückgängen in den „Coronajahren“ 2020 und 2021 mit den aktuellsten Daten den Höchststand.
- ❑ Bevölkerungsbezogen wurden 2023 823 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung erreicht; 2010 waren es noch 701 jungen Menschen. Damit ist dieser Wert zwar insgesamt seit 2010 um 122 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2022 hat er sich um 26 Inanspruchnahmepunkte erhöht.

- Sowohl im ambulanten als auch im stationären Helfesegment ist zwischen 2010 und 2023 insgesamt ein Zuwachs festzustellen. Mit einem Plus von 20.145 Hilfen (+36%) fällt dieser im ambulanten Bereich höher aus als bei den stationären Hilfen mit 13.040 Hilfen (+28%). Der Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt hat sich zwischen 2010 und 2023 von 25% auf 29% erhöht (vgl. Tabelle 1). Die ambulanten Hilfen sind seit 2010 stetig gestiegen, auch während der beiden „Coronajahre“ 2020 und 2021. Nach einer Stagnation in 2022 sind die Fallzahlen in 2023 wieder etwas angestiegen (+3%). Bei den stationären Hilfen zeigt sich nach einem stetigen Rückgang in den letzten 5 Jahren wieder ein Anstieg der Fallzahlen (+2%).
- Bei der Erziehungsberatung wurden im Jahr 2023 122.464 Beratungen gezählt. Gegenüber 2022 sind die Fallzahlen um 6% gestiegen, wenn auch nicht mehr so stark wie im vorherigen Jahr (+10%). Damit erreicht die Erziehungsberatung nach den starken Rückgängen in der Pandemiezeit einen deutlich höheren Wert im Vergleich zur Vorpandemiezeit (2019 = 118.420). Nicht nur das: Der aktuellste Wert ist mit dem Wert von 2010 vergleichbar, während sich die Fallzahlen in der Zeit von 2011 bis 2019 zwischen 116.600 und 120.600 Fällen bewegten. Ein nicht unwesentlicher Teil der Entwicklung zwischen 2021 und 2022 war durch die seit 2022 neu über die Statistik erfassten Beratungen per Telefon bedingt. Sie machten etwa ein Drittel des Anstiegs der Erziehungsberatungen insgesamt aus. Bei dem aktuellen Anstieg spielen sie hingegen keine Rolle (vgl. ausführlicher Kap. 1.5). Da die „ASD-Hilfen“ über den gesamten betrachteten Zeitraum seit 2010 stärker gestiegen sind als die Erziehungsberatung, fällt der Anteil der Erziehungsberatung an den erzieherischen Hilfen insgesamt im Jahr 2023 mit 47% geringer aus als 2010 (55%).
- ! Der steigende Trend bei den ambulanten Hilfen setzt sich – nach zwischenzeitlichen Stagnationen – auch 2023 weiter fort. Damit fällt die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen höher aus als im stationären Bereich.
- ! Nach dem stetigen Rückgang im stationären Leistungsbereich in den Jahren zwischen 2017 und 2022 ist 2023 erstmalig wieder ein Anstieg zu beobachten. Dieser ist auf den erneut zunehmenden Hilfebedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen.
- ? Inwieweit kommt das Hilfesystem bezüglich seiner Kapazitäten und Ressourcen an Grenzen? Welche Verschiebungen zeigen sich vor diesem Hintergrund zwischen den Leistungssegmenten (u.a. zwischen Erziehungsberatung und ASD-Hilfen)?
- ? Sind Jugendämter in der Lage, gesamtstrategisch das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zu steuern und zu bearbeiten? Welche Hinweise gibt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auf bestimmte Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung (a) mit Blick auf die Zahl der jungen Menschen sowie (b) hinsichtlich möglicherweise fehlender Fachkräfte aufgrund von Verrentung und Arbeitsplatzwechsel?
- ? Welche Auswirkungen der Coronapandemie zeigen sich in den Arbeitsbereichen der erzieherischen Hilfen? Inwieweit haben sich die Zugänge und die Kommunikation mit den Adressat:innen geändert?
- ? Welche Anreize können gegeben werden, um ehrenamtliche Strukturen zur Unterstützung der Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung auf- und auszubauen?

(b) Die ambulanten Hilfen (ohne Erziehungsberatung)¹²

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}

Leistungen	Anzahl				Inanspruchnahme ⁶		
	Absolut 2010	Anteil in % ⁵	Absolut 2023	Anteil in % ⁵	2010	2023	Veränderung in Punkten
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	76.006	/	151,3	206,6	55,3
Ambulante Hilfen Anzahl jg. Menschen	88.704	100,0	120.339	100,0	240,2	327,1	86,9
dv. SPFH (§ 31) Anzahl Hilfen	21.083	/	31.222	/	57,1	84,9	27,8
dv. SPFH (§ 31) Anzahl jg. Menschen	44.294	49,9	61.258	50,9	119,9	166,5	46,6
dv. § 27,2 ³ Anzahl Hilfen	17.233	19,4	21.119	17,5	46,7	57,4	10,7
dv. § 27,2 ³ Anzahl jg. Menschen	26.865	30,3	35.416	29,4	72,7	96,3	23,5
dv. Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	2.221	2,5	3.056	2,5	6,0	8,3	2,3
dv. Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	6.788	7,7	13.351	11,1	18,4	36,3	17,9
dv. Betreuungshelfer:in (§ 30)	1.052	1,2	808	0,7	2,8	2,2	-0,7
dv. Tagesgruppe (§ 32)	5.403	6,1	4.190	3,5	14,6	11,4	-3,2
dv. intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35) ⁴	2.081	2,3	2.260	1,9	5,6	6,1	0,5

1 Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 1

2 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitberücksichtigt.

3 Das Leistungsspektrum der Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII) – wie sie laut der amtlichen Statistik bezeichnet werden – ist differenziert nach ambulant/teilstationär, stationär und ergänzend. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Leistungsarten werden dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, die stationären „27,2er-Hilfen“ entsprechend dem Leistungsspektrum der familienersetzenden Maßnahmen. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Hilfen werden noch einmal nach einem familienorientierten sowie einem am jungen Menschen orientierten Hilfeansatz unterschieden. Im Jahr 2023 erhielten demnach 30.422 junge Menschen eine familienorientierte ambulante „27,2er-Hilfe“. Dies macht einen Anteil von 86% an allen ambulanten „27,2er-Hilfen“ aus. Dagegen sind 4.994 am jungen Menschen orientierte Hilfen für 2023 zu verbuchen (14%). Da die absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen konstant geblieben sind, hat sich auch das Quotenverhältnis zwischen der familienorientierten und am jungen Menschen orientierten „27,2er-Hilfen“ nicht verändert.

– Fortsetzung von Tabelle 2 auf der nächsten Seite –

¹² Unter die Kategorie der ambulanten Hilfen fallen ambulante und sonstige „27,2er-Hilfen“ und die Hilfen gem. §§ 29-32 VIII sowie gem. 35 SGB VIII. Nicht unter die Kategorie fällt die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII. Diese wird aufgrund der Höhe ihres Fallzahlenvolumens gesondert betrachtet (vgl. Kap. 1.5).

– Fortsetzung von Tabelle 2 –

- 4 Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann sowohl im ambulanten als auch im stationären Setting erfolgen. Da die Zahlen seitens der statistischen Ämter in der Regel nicht differenziert ausgewiesen werden, wird im Rahmen des HzE-Berichtswesens diese Hilfeart dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, weil die Durchführung zum Großteil ambulant erfolgt. Auf der Grundlage der Daten zum Durchführungsort erfolgten zum Stichtag 31.12.2023 59% der ISE-Maßnahmen außerhalb einer Einrichtung, und hier insbesondere in der Wohnung der Herkunftsfamilie und in der Wohnung des jungen Menschen, 22% in einer Einrichtung und 19% an einem sonstigen Ort oder im Ausland.
- 5 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.
- 6 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Die Zahl der in Anspruch genommenen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt 2023 bei 76.006 Leistungen. 120.339 überwiegend in ihren Familien lebende junge Menschen werden hierüber erreicht. Relativiert auf die altersentsprechende Bevölkerung entspricht dies einer Inanspruchnahmequote von 327 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 2).
- ❑ Der zwischen 2010 und 2023 insgesamt zu beobachtende Fallzahlenanstieg im ambulanten Leistungsbereich geht vor allem auf die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+3.886 Hilfen bzw. +23%), die Sozialpädagogischen Familienhilfen (+10.139 Hilfen bzw. +48%) sowie die Erziehungsbeistandschaften zurück. Letztere haben sich im betrachteten Zeitraum mit einem Plus von 6.563 Hilfen fast verdoppelt (vgl. Tabelle 2).
- ❑ Gegenüber dem Vorjahr 2022 hat sich die Anzahl der ambulanten Hilfen von 73.985 (2022) auf 76.006 (2023) etwas erhöht (+3%). Hilfeartspezifisch zeigt sich ein besonders hoher prozentualer Zuwachs – wie schon im Vorjahr – mit +237 Fällen bzw. +8% bei der Sozialen Gruppenarbeit und noch stärker bei der Erziehungsbeistandschaft (+1.470 Fälle bzw. +12%) und den ISE-Maßnahmen (+297 Fälle bzw. +15%). Die Fallzahlen der sonstigen ambulanten Hilfen sind entweder rückläufig oder eher konstant.
- ! An der Vorrangstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe als Leistung mit dem größten Fallzahlenvolumen und der höchsten Inanspruchnahmequote im ambulanten Hilfesetting hat sich auch im Jahre 2023 nichts verändert.¹³ Während der Coronapandemie war diese die einzige ambulante Hilfeart, welche von Fallzahlzunahmen betroffen gewesen ist.¹⁴
- ! Mitberücksichtigt im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung sind die sogenannten Leistungen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII, kurz die „27,2er-Hilfen“. Dabei handelt es sich um die gemessen an den Fallzahlen zweitstärkste ambulante Hilfeart, die zu einem überwiegenden Anteil familienorientiert ausgerichtet ist. Seit 2010 ist diese Hilfeart – neben der SPFH und den Erziehungsbeistandschaften – in besonderem Maße gestiegen.
- ! Die Bedeutung der familienorientierten Hilfen macht sich daran fest, dass etwa 4 von 5 jungen Menschen in den ambulanten Hilfen eine familienorientierte Hilfe erhalten,

¹³ Das Fallzahlenvolumen der Erziehungsberatung, das in dieser Kategorie der ambulanten Hilfen nicht berücksichtigt wird, übersteigt das der Sozialpädagogischen Familienhilfe (vgl. Kap. 1.1).

¹⁴ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2020

zumindest wenn die SPFH und die familienorientierten „27,2er-Hilfen“ zusammen betrachtet werden.¹⁵

- !** Die zahlenmäßig drittgrößte Hilfeart im ambulanten Hilfesetting ist die Erziehungsbeistandschaft. Seit 2010 hat diese Leistung mit einem Plus von 97% anteilig am stärksten zugenommen. Besondere Zuwächse fanden zwischen 2015 und 2018 statt, im Zuge des gestiegenen Bedarfs bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, für die diese Hilfe häufig gewährt worden ist. Und auch aktuell haben sich die Fallzahlen zwischen 2022 und 2023 aus gleichem Grund wieder besonders stark erhöht.
- ?** Inwieweit haben sich neue Bedarfe vor dem Hintergrund der verschiedenen aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen (u.a. Auswirkungen der Coronapandemie, gestiegene Lebenshaltungskosten, Krieg in der Ukraine, Nahost-Konflikt) entwickelt? Wie begegnet das Hilfesystem diesen Entwicklungen?
- ?** Welche Verantwortung haben ambulante Leistungserbringer im örtlichen Hilfe- und Unterstützungssystem? Inwieweit hat sich ihre Rolle im Zuge gesellschaftlicher Entwicklungen verändert?
- ?** Welche Entwicklungen und Auswirkungen zeigen sich in puncto Spezialisierung und Flexibilisierung von bestehenden Angeboten im ambulanten Bereich?
- ?** Wie werden die „27,2er-Hilfen“ konzeptionell ausgestaltet?
- ?** Welche Zusammenhänge sind zwischen Beratungsangeboten gem. § 16 SGB VIII (Beratung zu Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen) sowie Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII und dem Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung denkbar und welche sind vor Ort zu beobachten?

¹⁵ Eine Hilfe zur Erziehung wird dann als „27,2er-Hilfe“ erfasst, wenn eine Leistung ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt bzw. in Anspruch genommen wird.

(c) Die stationären Hilfen

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Anzahl				Inanspruchnahme ³		
	2010	In %	2023	In %	2010	2023	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Stationäre Hilfen ¹	47.020	100,0	60.060	100,0	127,3	163,2	35,9
dv. Vollzeitpflege (§ 33)	20.960	44,6	26.359	43,9	56,8	71,6	14,9
dv. Heimerziehung (§ 34)	24.733	52,6	32.063	53,4	67,0	87,1	20,2
dv. § 27,2 (s) ²	1.327	2,8	1.638	2,7	3,6	4,5	0,9

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht bei den stationären Hilfen der Anzahl der jungen Menschen.

2 s = stationär; stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

3 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Im Jahr 2023 werden insgesamt 60.060 stationäre Maßnahmen gezählt. Daraus ergibt sich eine Inanspruchnahmequote von 163 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 3).
- ❑ Der für den Zeitraum von 2010 bis 2023 festzustellende Zuwachs bei den stationären Hilfen von 13.040 Hilfen (+28%) geht sowohl auf die Entwicklungen bei der Vollzeitpflege als auch der Heimerziehung zurück. Absolut haben die Leistungen der Heimerziehung mit einem Plus von 7.330 im betrachteten Zeitraum etwas stärker zugelegt als die Leistungen der Vollzeitpflege mit einem Plus von 5.399 Hilfen. Entsprechend ist die Quote der Heimerziehung (53%) im stationären Bereich höher als die der Vollzeitpflege (44%). Der Anteil der stationären „27,2er-Hilfen“ liegt sowohl 2010 als auch 2023 bei 3% (vgl. Tabelle 3).
- ❑ 2023 wurden 26.359 Unterbringungen in einer Vollzeitpflege gezählt. Das entspricht einer Inanspruchnahmequote von 72 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. 83% dieser Hilfen sind allgemeine Vollzeitpflegen, bei 17% der Hilfen gem. § 33 SGB VIII handelt es sich dagegen um sogenannte Sonderpflegen. Letztere Hilfen sind 2023 gegenüber 2022 mit +9% besonders stark angestiegen. Zuletzt gab es eine ähnlich hohe Zunahme (+11%) im Jahr 2015. Demgegenüber hat sich die Fallzahl der Hilfen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII im Vergleich zu 2022 kaum verändert (-0,6%). Seit Jahren zeichnet sich hier insgesamt ein rückläufiger Trend ab.
- ❑ Zwischen 2022 und 2023 ist die Zahl der stationären Hilfen, anders als in den letzten 5 Jahren, angestiegen (+2%). Gleichwohl fällt die Zunahme aktuell moderater aus als in früheren Jahren, in denen mitunter deutliche Zuwächse im stationären Leistungssegment zu verbuchen waren (z.B. zwischen 2015 und 2016, +9%).

- Der aktuelle Anstieg im stationären Bereich geht vor allem auf die Entwicklung bei der Heimerziehung zurück. Zwischen 2022 und 2023 haben die Hilfen gem. § 34 SGB VIII um 4% zugenommen, nachdem sie in den letzten 5 Jahren noch rückläufig gewesen sind. Die Hilfen gem. § 33 SGB VIII sind – nach zuletzt rückläufigen Fallzahlen im Zeitraum 2018 bis 2022 – in 2023 wieder leicht anstiegen (+1%).
- Die aktuelle Zunahme bei der Heimerziehung hängt vor allem mit dem erneut gestiegenen Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zusammen (vgl. auch Kap. 1.3.; 1.4).¹⁶ So sind die begonnenen Heimerziehungsfälle insgesamt zwischen 2022 und 2023 von 11.311 auf 11.972 (+661) gestiegen. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl der Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland eingeleitet worden sind, insgesamt um 701 Hilfen bzw. 57% (von 1.230 (2022) auf 1.931 (2023)) erhöht. Das heißt, die Heimerziehungsfälle, die nicht aufgrund einer unbegleiteten Einreise initiiert wurden, sind zwischen 2022 und 2023 sogar leicht rückläufig. Bereits zwischen 2021 und 2022 haben die Hilfen gem. § 34 SGB VIII für unbegleitete ausländische Minderjährige von 671 auf 1.230 um 83% stark zugenommen. Zuvor sind diese seit 2018 noch kontinuierlich zurückgegangen. Mit Blick auf die aktuellste Entwicklung zeigt sich aber auch, dass die Wachstumsdynamik im Vergleich zur Vorjahresentwicklung nachgelassen hat. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Großteil der Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige eine Heimerziehung ist. Bei 2 von 3 neu gewährten Hilfen zur Erziehung für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Jahr 2023 handelt es sich um eine Heimerziehung. Bei den übrigen Hilfen handelt es sich vor allem um Einzelbetreuung gem. § 30 SGB VIII, ISE-Maßnahmen oder Vollzeitpflegehilfen.
- ! Nach dem seit 2017 anhaltenden rückläufigen Trend im stationären Bereich ist die Anzahl dieser Hilfen in 2023 wieder gestiegen. Die Fallzahlenzunahme zeigt sich sowohl bei der Vollzeitpflege als auch, und das noch deutlicher, bei der Heimerziehung. Diese Entwicklung hängt mit einem erneut gestiegenen Unterstützungsbedarf für unbegleitete ausländische Minderjährige zusammen.
- ? Inwieweit hat sich der Bedarf an stationären Hilfen verändert? Wie passgenau sind die vorhandenen Kapazitäten für stationäre Unterbringungen und Vollzeitpflegehilfen?
- ? Welche Kapazitäten für die Unterbringung von Adressat:innen in der Vollzeitpflege bestehen im lokalen Hilfespektrum? Wie attraktiv sind die Rahmenbedingungen für potenzielle Pflegefamilien? Wie gestaltet sich die Suche nach potenziellen Pflegeeltern?
- ? Inwieweit zeigen sich Entwicklungen in der Vollzeitpflege mit Blick auf die Veränderung von Adressatengruppen wie beispielsweise mehr (jüngere) Kinder?
- ? Inwiefern hat sich das Verhältnis der allgemeinen Vollzeitpflegeverhältnisse gem. § 33 Satz 1 SGB VIII zu besonderen Formen wie den Erziehungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII vor Ort verändert und welche Gründe stehen dahinter?
- ? Wie gestalten sich Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Pflegekinderdienst, z.B. mit Blick auf Fallsteuerung und Aufgabenverteilung? Welche Auswirkungen haben die Änderungen durch das KJSG auf die Kooperation?
- ? Welche Strategien haben Jugendämter bei der Suche nach verfügbaren Plätzen im stationären Bereich (wie z.B. zentrale Erfassungssysteme)?

¹⁶ An dieser Stelle ist die Perspektive auf die neu begonnenen Hilfen aussagekräftiger, weil hierüber die Zugänge zum Hilfesystem abgebildet werden und damit auch die Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige, die direkt nach der Inobhutnahme eine erzieherische Hilfe erhalten, genau identifiziert werden können.

(d) Zwischenbilanz zu den Leistungssegmenten (ohne Erziehungsberatung)

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Leistungen	Anzahl der Hilfen/ Anzahl der jungen Menschen				Inanspruchnahme		
	2010	In % ¹	2023	In % ¹	2010	2023	Veränderung ²
HZE insg. Anzahl Hilfen	102.881	/	136.066	/	278,6	369,8	91,2
HZE insg. Anzahl junge Menschen	135.724	100,0	180.399	100,0	367,5	490,3	122,8
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	76.006	/	151,3	206,6	55,3
Ambulante Hilfen Anzahl junge Men- schen	88.704	65,4	120.339	66,7	240,2	327,1	86,9
Stationäre Hilfen	47.020	34,6	60.060	33,3	127,3	163,2	35,9
dv. § 33	20.960	15,4	26.359	14,6	56,8	71,6	14,9
dv. § 34	24.733	18,2	32.063	17,8	67,0	87,1	20,2
dv. „27,2er-Hilfen“ ³	1.327	1,0	1.638	0,9	3,6	4,5	0,9

1 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

2 Veränderung in Inanspruchnahmepunkten

3 Stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ 120.339 junge Menschen wurden 2023 von ambulanten Leistungen erreicht, bei den stationären Hilfen sind es 60.060 (vgl. Tabelle 4). Damit erhalten 67% von den insgesamt 180.399 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) eine ambulante Leistung, während 33% im stationären Hilfesetting untergebracht sind.
- ❑ Bezogen auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet dies: Von ambulanten Leistungen werden aktuell 327 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung erreicht, im Gegensatz hierzu sind es 163 bei den stationären Hilfen.
- ❑ Wird nicht die Zahl der über die Hilfen erreichten jungen Menschen, sondern die tatsächlichen Fallzahlen berücksichtigt, fällt das Übergewicht der ambulanten Hilfen geringer aus und liegt bei 56%.
- ❑ Die Inanspruchnahmequote unter Berücksichtigung der Anzahl der Hilfen bestätigt dieses leichte Übergewicht der ambulanten gegenüber den stationären Hilfen. Während für die ambulanten Leistungen 207 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen werden, liegt die Quote für die stationären Maßnahmen bei den besagten 163.
- ! Es wird deutlich, dass sich das Übergewicht der jungen Menschen in den ambulanten (67%) gegenüber den stationären Leistungen (33%) auch im Jahr 2023 weiter fortsetzt, trotz des aktuellen Anstiegs der Fallzahlen in der Heimerziehung. Hinsichtlich der Zahl

der Hilfen fällt der Unterschied zwischen dem ambulanten (56%) und dem stationären (45%) Leistungssegment weniger groß aus als bei der Anzahl der jungen Menschen. Das liegt darin begründet, dass bei den familienorientierten Hilfen mehrere junge Menschen von einer Hilfe erreicht werden können. Es werden also sowohl mehr ambulante Hilfen in Anspruch genommen als auch mehr junge Menschen dadurch erreicht.

- ? Kann der Zugang von Familien zum Hilfesystem durch präventive Angebote, wie z.B. im Rahmen der kommunalen Präventionsketten¹⁷, erleichtert werden? Welchen Effekt haben präventive Angebote auf die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen? Haben sich präventive Angebote in den letzten Jahren intensiviert?
- ? Welche bewussten Steuerungsentscheidungen und -ergebnisse gibt es mit Blick auf die Gestaltung lokaler Hilfestrukturen in den einzelnen Jugendämtern? Welche Wechselwirkungen sind zwischen ambulanten Leistungen und stationären Hilfen zu beobachten?
- ? Welche Impulse ergeben sich wechselseitig aus der Einzelfallsteuerung auf die kommunale Steuerung der Hilfen zur Erziehung? Inwieweit greifen Einzelfallsteuerung und Planung bzw. Controlling im HZE-Bereich ineinander?
- ? Welche Schnittstellen gibt es zwischen präventiven Angeboten – wie Frühen Hilfen und sozialraumorientierten Angeboten – im Vorfeld erzieherischer Hilfen im Allgemeinen und ambulanten Leistungen im Speziellen?
- ? Inwieweit gibt es sozialraumorientierte Strategien im Sinne positiver Veränderungen der Lebensbedingungen für Familien, die sowohl alternativ als auch ergänzend zu ambulanten Hilfen zur Erziehung verfolgt werden?

¹⁷ Vgl. <https://www.kinderstark.nrw>; [06.06.2025]

1.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nach dem Alter der Adressat:innen

Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

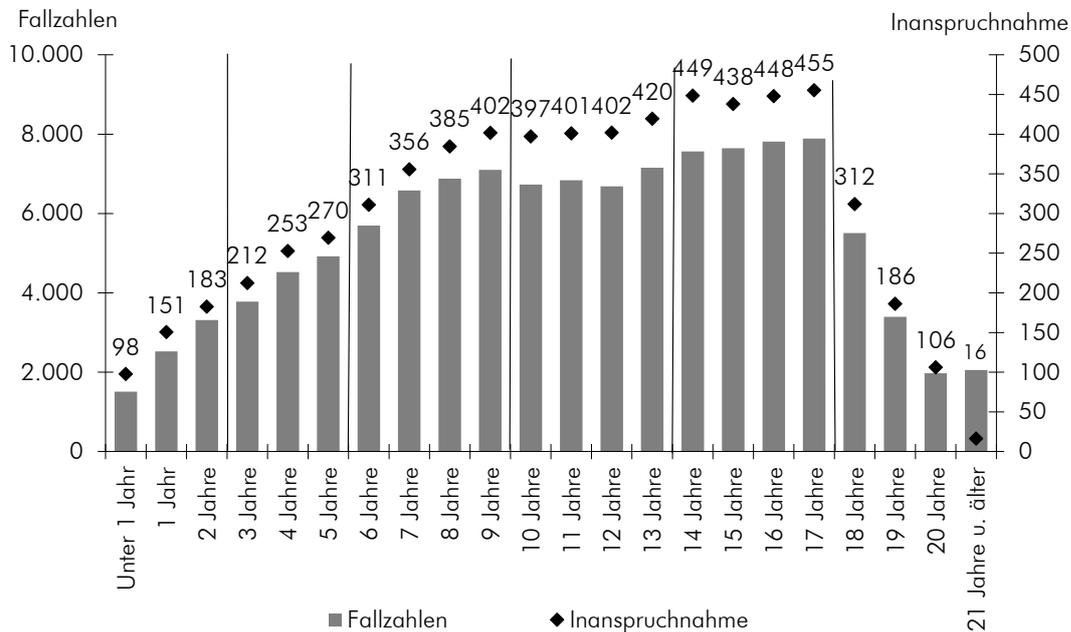
Alter von ... bis unter ... Jahr(en)	Absolut	In %	Inanspruchnahme ^{1,2}
0 – 1	1.507	1,3	97,8
1 – 2	2.526	2,1	150,6
2 – 3	3.314	2,8	182,6
3 – 4	3.778	3,2	212,4
4 – 5	4.524	3,8	252,9
5 – 6	4.922	4,2	269,5
6 – 7	5.698	4,8	311,1
7 – 8	6.581	5,6	355,8
8 – 9	6.879	5,8	384,7
9 – 10	7.102	6,0	401,7
10 – 11	6.731	5,7	397,2
11 – 12	6.840	5,8	401,1
12 – 13	6.684	5,7	401,9
13 – 14	7.156	6,1	419,6
14 – 15	7.567	6,4	448,8
15 – 16	7.646	6,5	437,8
16 – 17	7.815	6,6	447,9
17 – 18	7.891	6,7	455,3
Unter 18	105.161	89,0	335,5
18 – 19	5.509	4,7	311,9
19 – 20	3.395	2,9	186,2
20 – 21	1.974	1,7	106,1
21 – 27	2.057	1,7	16,2
18 u. älter ¹	12.935	11,0	237,3
Insgesamt ²	118.096	100,0	321,0

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Die Verteilung der Fallzahlen über die Altersjahre hat sich im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen nicht verändert: Die höchsten Inanspruchnahmequoten zeigen sich nach wie vor in den Altersjahren 9 bis 17. Mit abnehmendem und zunehmendem Alter fällt die Inanspruchnahmequote jeweils kleiner aus (vgl. Abbildung 2).
- Bei genauerer Betrachtung der Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich jedoch einige Veränderungen. Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme ist bei den älteren Adressat:innen, genauer bei den 14- bis 19-Jährigen deutlich gestiegen, während sie in den jüngeren Altersjahren zurückgegangen ist (mit Ausnahme der 7-, der 4- sowie der 1- und der unter 1-Jährigen). Am stärksten fiel die Zunahme mit 49 Inanspruchnahmepunkten bei den 17-Jährigen aus. Der Rückgang war mit -17 Inanspruchnahmepunkten am höchsten bei den 10-Jährigen.
- ! Über die Analyse der Altersstruktur wird deutlich, welche Altersjahre am stärksten betroffen sind. Diese Art der Auswertung kann einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung leisten.

- ? Inwieweit ist ein spezialisiertes Wissen über die altersspezifische Entwicklung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern vorhanden?
- ? Welche Wege und Strategien gibt es bislang mit Blick auf die Änderungen hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 41, 41 a SGB VIII, beispielsweise in Bezug auf Verbesserungen bezüglich des Zuständigkeitsübergangs und der Nachbetreuung?
- ? Welche Angebote der sozialen Daseinsversorgung spielen bei der Ausgestaltung der Nachbetreuung der Jugendämter bei jungen Volljährigen eine Rolle? Wie werden junge Menschen über ihre Möglichkeiten der Unterstützung informiert?
- ? Gibt es Wechselwirkungen zwischen Angeboten im Sozialraum, in Familienzentren, der Schulsozialarbeit, der Ganztagschule, der Frühen Hilfen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den unterschiedlichen Altersgruppen?
- ? Welche Schnittstellen gibt es im Bereich der Hilfen für Kleinkinder zwischen unterschiedlichen Unterstützungsleistungen/Hilfesystemen, beispielsweise zwischen den Sozialen Diensten und der Erziehungsberatung auf der einen Seite und Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen auf der anderen Seite? Inwieweit haben zwischen diesen unterschiedlichen Unterstützungsleistungen Verschiebungen stattgefunden?

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Maßnahmenbündel	Gesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter ¹
<i>Angaben absolut</i>							
Insgesamt	118.096	7.347	13.224	26.260	27.411	30.919	12.935
Amb. Hilfen	73.346	5.523	9.457	18.268	17.546	16.166	6.386
Stat. Hilfen	44.750	1.824	3.767	7.992	9.865	14.753	6.549
Vollzeitpflege	21.903	1.704	3.233	4.879	5.049	5.263	1.775
Heimerziehung	21.822	82	494	2.746	4.617	9.339	4.544
Stat. „27,2er-H.“	1.025	38	40	367	199	151	230
<i>Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)²</i>							
Insgesamt	100,0	100	100	100	100	100	100
Amb. Hilfen	62,1	75,2	71,5	69,6	64,0	52,3	49,4
Stat. Hilfen	37,9	24,8	28,5	30,4	36,0	47,7	50,6
Vollzeitpflege	18,5	23,2	24,4	18,6	18,4	17,0	13,7
Heimerziehung	18,5	1,1	3,7	10,5	16,8	30,2	35,1
Stat. „27,2er-H.“	0,9	0,5	0,3	1,4	0,7	0,5	1,8
<i>Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)</i>							
Insgesamt	100,0	6,2	11,2	22,2	23,2	26,2	11,0
Amb. Hilfen	100,0	7,5	12,9	24,9	23,9	22,0	8,7
Stat. Hilfen	100,0	4,1	8,4	17,9	22,0	33,0	14,6
Vollzeitpflege	100,0	7,8	14,8	22,3	23,1	24,0	8,1
Heimerziehung	100,0	0,4	2,3	12,6	21,2	42,8	20,8
Stat. „27,2er-H.“	100,0	3,7	3,9	35,8	19,4	14,7	22,4
<i>Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersgleichen Bevölkerung</i>							
Insgesamt	321,0	146,0	245,2	362,8	405,0	447,4	237,3
Amb. Hilfen	199,3	109,8	175,3	252,4	259,2	233,9	117,2
Stat. Hilfen	121,6	36,2	69,8	110,4	145,7	213,5	120,2
Vollzeitpflege	59,5	33,9	59,9	67,4	74,6	76,2	32,6
Heimerziehung	59,3	1,6	9,2	37,9	68,2	135,1	83,4
Stat. „27,2er-H.“	2,8	0,8	0,7	5,1	2,9	2,2	4,2

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen stationären Hilfen insgesamt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Andauernde Hilfen

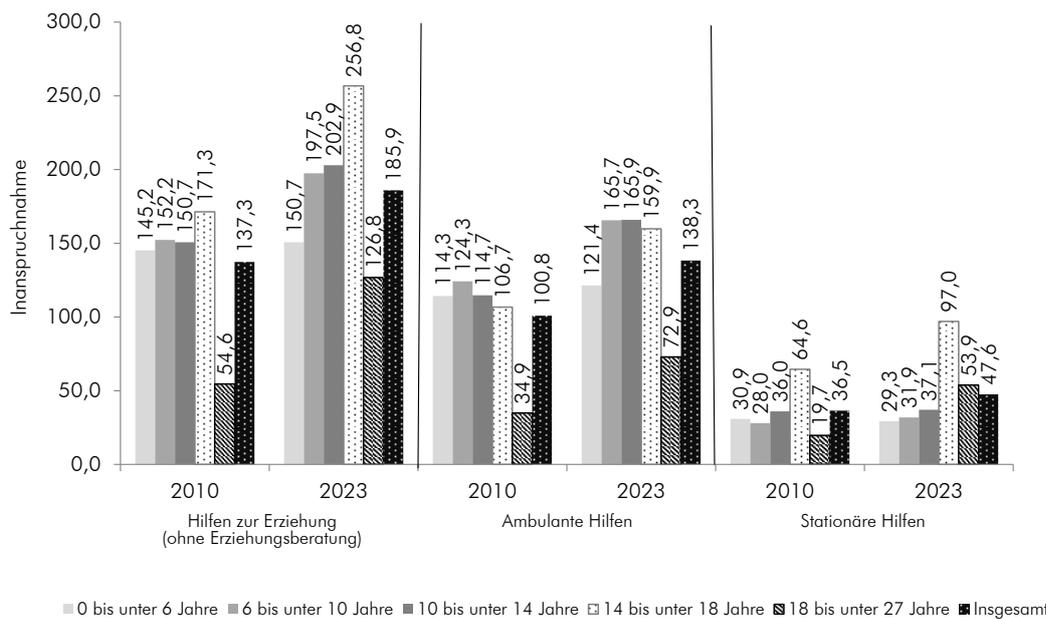
- ❑ Bei Betrachtung der Ende 2023 über den ASD organisierten Hilfen zeigt sich ein Fallvolumen von 118.096 jungen Menschen mit Hilfen zur Erziehung, die am Ende des Jahres 2023 noch angedauert haben (vgl. Tabelle 6). Damit lässt sich eine Zunahme von 2.513 junge Menschen (+2%) gegenüber dem Vorjahr beobachten. Mit Blick auf die beiden Leistungssegmente haben die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr bei den ambulanten Leistungen um 1% und bei den stationären Hilfen um 4% zugenommen.
- ❑ War im Jahr 2021 noch die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen die mit den höchsten Fallzahlen sowie der höchsten Inanspruchnahme, so ist es im Jahr 2023 (wie auch bereits im Vorjahr 2022), die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen. Die geringste Inanspruchnahme ist nach wie vor bei den unter 3-Jährigen festzustellen (vgl. Tabelle 5).
- ❑ Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der Leistungssegmente werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen mit 252 bzw. 259 pro 10.000 dieser Altersgruppe nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte auf. Die geringste Inanspruchnahmequote liegt mit 110 bei den unter 3-Jährigen. Auch bei den stationären Hilfen wird für die unter 3-Jährigen mit 36 pro 10.000 die mit Abstand geringste Inanspruchnahme ausgewiesen, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (214 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt. Bei den jungen Volljährigen liegt sie mit 120 pro 10.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung deutlich niedriger (vgl. Tabelle 6).
- ❑ Im Jahr 2023 ist die Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung der erzieherischen Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) gegenüber dem Vorjahr bei den Jugendlichen (+24 Inanspruchnahmepunkte) und den jungen Volljährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) deutlich angestiegen, während sie bei den Jüngsten (unter 3-Jährige) sowie den 6- bis unter 10-Jährigen gleichgeblieben und bei den 3- bis unter 6-Jährigen (-6 Inanspruchnahmepunkte) sowie den 10- bis unter 14-Jährigen (-10 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen ist. Diese Entwicklungen zeigen sich tendenziell sowohl im stationären als auch im ambulanten Hilfesegment.
- ❑ Die Anstiege der Fallzahlen bei den Jugendlichen und den jungen Volljährigen gehen wahrscheinlich auf die vermehrte Hilfgewährung für unbegleitete ausländische Minderjährige zurück, die im Anschluss an eine Inobhutnahme gewährt werden (vgl. auch Kap. 1.1; 1.3; 1.4.). Der überwiegende Teil der jungen Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland einreisen, ist zu diesem Zeitpunkt zwischen 14 und 18 Jahren alt.¹⁸ Die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ist zwischen 2021 und 2023 bundesweit stark angestiegen, wengleich der Anstieg in 2023 im Vergleich zum Vorjahr etwas nachgelassen hat.¹⁹
- ❑ In den Altersgruppen bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Inanspruchnahmequote bei den ambulanten Hilfen im Vergleich zu den stationären Maßnahmen das Zwei- bis Dreifache. Die Differenz nimmt mit steigendem Alter ab. Bei den jungen Volljährigen ist die Anzahl fast ausgeglichen.

¹⁸ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>; [18.03.2025]

¹⁹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_454_225.html; [05.03.2025]

Dass in den jüngeren Altersjahren die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen deutlich größer ist als die der stationären Hilfen verdeutlicht, dass Familien mit Kindern immer noch insbesondere Adressat:innen von ambulanten Leistungen sind. Kleinstkinder werden eher seltener von ihrer Herkunftsfamilie getrennt und fremd untergebracht als ältere Kinder.

Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2023 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Begonnene Hilfen

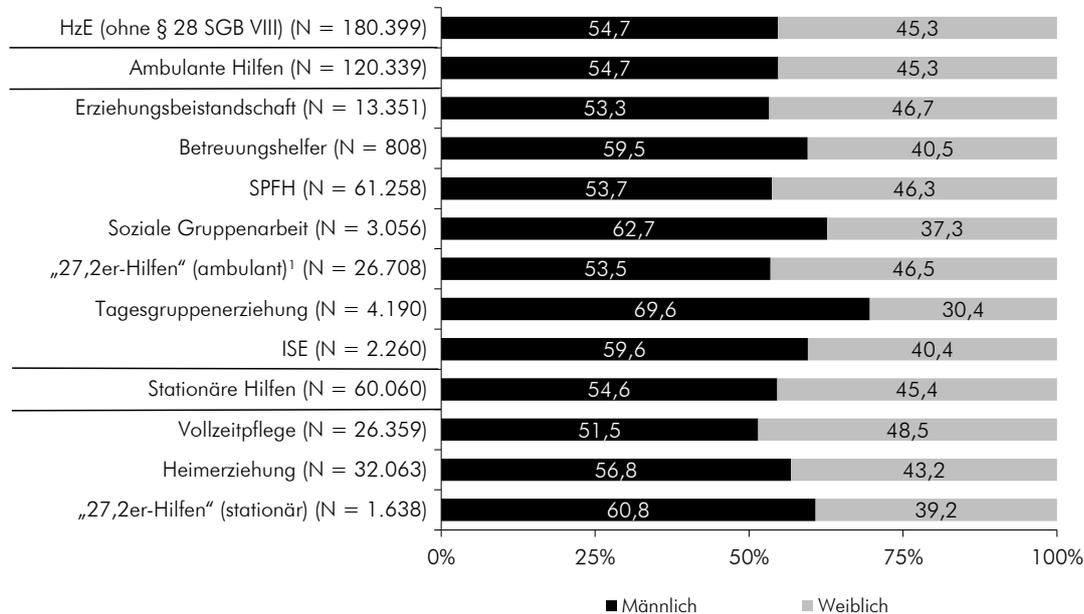
- ❑ Zwischen 2010 und 2023 ist die absolute Anzahl an jungen Menschen in begonnenen „ASD-Hilfen“ um etwa 35% angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 liegt der Anstieg bei 4%.
- ❑ Beim bevölkerungsrelativierten Blick auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2023 eine Zunahme. Für die Jüngsten (unter 6 Jahre) fällt diese mit 5 Inanspruchnahmepunkten allerdings vergleichsweise gering aus. Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 86 Inanspruchnahmepunkte im gleichen Zeitraum für die 14- bis unter 18-Jährigen ausgemacht werden, gefolgt von den jungen Volljährigen mit 72 Inanspruchnahmepunkten (vgl. Abbildung 3).
- ❑ Wird nur das ambulante Leistungssegment betrachtet, spiegelt sich ebenfalls ein Zuwachs in allen Altersgruppen wider. Auch hier ist bei den 14- bis unter 18-Jährigen der bevölkerungsrelativiert höchste Fallzahlenanstieg (+53 Inanspruchnahmepunkte) mit Blick auf die aktuelle Gewährungspraxis zu beobachten, dicht gefolgt von den 10- bis unter 14-Jährigen mit einem Plus von 51 Inanspruchnahmepunkten. Damit hat die Gruppe der Jugendlichen die darunterliegende jüngere Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr überholt. Der geringste Unterschied zwischen 2010 und 2023 zeigt sich auch

hier mit einem Plus von 7 Inanspruchnahmepunkten in der Gruppe der unter 6-Jährigen.

- Bei den stationären Hilfen stechen sowohl die 14- bis unter 18-Jährigen als auch die jungen Volljährigen heraus – für jene Altersgruppen ist bevölkerungsbezogen zwischen 2010 und 2023 mit einem Plus von 32 bzw. 34 Inanspruchnahmepunkten der größte Zuwachs an Neuhilfen festzustellen. Die Inanspruchnahme bei den unter 6-Jährigen ist im Jahr 2023 hingegen um 2 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen und liegt damit knapp unter dem Niveau von 2010
- ! Die Entwicklung in den höheren Altersgruppen ist ein Indiz für den zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Leistungen, der sich insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bemerkbar gemacht und seit 2022 wieder zugenommen hat.
- ? Inwiefern kann das vorhandene Angebotsspektrum bei den Hilfen zur Erziehung angemessen auf Problemlagen der jungen Menschen im jeweiligen Alter reagieren?
- ? Inwiefern hat sich die Schwelle für die Gewährung von Hilfen verändert bzw. verschoben?
- ? Welche Bedeutung haben Hilfen zur Erziehung in den riskanten Biografieabschnitten sowie in den Übergängen im Sozialisationsverlauf eines jungen Menschen? Inwiefern ist vor diesem Hintergrund insbesondere die Gestaltung spezifischer präventiver Hilfeangebote für die Altersgruppe der Kinder notwendig, die sich im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule befinden (z.B. auch im Rahmen von Präventionsketten)?
- ? Inwieweit gibt es einen Bedarf an spezialisierten Angeboten mit Blick auf unterschiedliche Altersgruppen und deren spezifische Bedürfnislagen? Inwiefern spezialisiert sich das Jugendamt konzeptionell und/oder mit Blick auf Verfahren in den Sozialen Diensten auf bestimmte Zielgruppen? Welche Relevanz hat dabei die Gruppe der jungen Volljährigen?
- ? Inwiefern wird für junge Menschen, die in Hilfen zur Erziehung heranwachsen, die konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen immer wieder überprüft und bei Bedarf neu ausgestaltet bzw. angepasst? Welche Herausforderungen ergeben sich dabei?
- ? Inwiefern haben sich durch die Coronapandemie die Angebotsstrukturen verändert? Inwieweit haben sich neue Kommunikationswege zwischen Hilfesystem und Adressat:innen bzw. andere Angebots-/Beratungsformen entwickelt?

1.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme²⁰

Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Im Jahr 2023 hat sich der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 55% im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert (vgl. Abbildung 4).
- Der höhere Anteil der Jungen bzw. männlichen Heranwachsenden zeigt sich mit jeweils knapp 55% sowohl im ambulanten als auch stationären Leistungsbereich.
- Im ambulanten Hilfespektrum weist die Tagesgruppe mit 70% den höchsten Jungenanteil aus, gefolgt von der Sozialen Gruppenarbeit (63%); den geringsten Anteil hat die Erziehungsbeistandschaft (53%).
- Bei den stationären Hilfen sind es mit 61% die stationären „27,2er-Hilfen“, für die der höchste Anteil an Adressaten ausgewiesen wird. Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten.
- Hilfeartspezifisch zeigen sich besondere Entwicklungen bei den ISE-Maßnahmen mit einem Anstieg des Anteils der Adressaten (+5 Prozentpunkte) und bei der Sozialen Gruppenarbeit mit einer Zunahme der Quote der Adressatinnen (+3 Prozentpunkte).
- !** Das bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in den Hilfen zur Erziehung kann vielfältige Gründe haben. Sie können in

²⁰ Die Zuordnung der jungen Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach Geburtenregister) erfolgt in der KJH-Statistik aus Gründen der Geheimhaltung per Zufall zum männlichen oder weiblichen Geschlecht.

fehlenden Angebotsstrukturen – und zwar für Mädchen –, in unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Definitionsprozessen in Bezug auf geschlechtsspezifische Problemlösungsstrategien und/oder in tatsächlich unterschiedlich vorliegenden Problemlagen von Mädchen und Jungen liegen. Auch der zwischenzeitliche erhöhte Unterstützungsbedarf von unbegleiteten ausländischen – meist männlichen – Minderjährigen hat Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung insgesamt und in einzelnen Hilfearten im Besonderen.

Tabelle 7: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz Männlich/Weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
Unter 14 J.	227,5	187,1	99,0	92,8	40,4	6,2
14 bis 18 J.	237,9	229,7	235,0	190,3	8,1	44,6
18 J. und älter ¹	116,9	117,4	130,1	109,3	-0,5	20,7
Insgesamt ¹	212,9	184,9	129,3	113,4	28,0	15,9

¹ Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet. Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

- ❑ Die Inanspruchnahmequote von 213 Hilfen pro 10.000 der männlichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren liegt bei den ambulanten Hilfen über der ihrer weiblichen Altersgenossinnen (185 Hilfen) (vgl. Tabelle 7).
- ❑ Im stationären Leistungssegment zeigt sich ebenfalls eine höhere Inanspruchnahmequote bei den Jungen und jungen Männern (129 Hilfen) im Vergleich zu der weiblichen Klientel (113 Hilfen). Die Differenz fällt damit etwas kleiner aus als bei den ambulanten Hilfen.
- ❑ Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich im ambulanten Hilfesetting in der Gruppe der unter 14-Jährigen eine deutlich höhere Inanspruchnahme bei den Jungen als bei den Mädchen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen fällt der Unterschied wesentlich geringer aus. Bei den jungen Volljährigen sind die Inanspruchnahmequoten von jungen Männern und Frauen auf einem annähernd gleichen quantitativen Niveau (vgl. Tabelle 7).
- ❑ Im stationären Bereich spiegelt sich ein anderes Bild wider: So fällt die geschlechtsspezifische Differenz zwischen Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der unter 14-Jährigen geringer aus – die Inanspruchnahme der Jungen liegt nur 6 Punkte über dem Wert der Mädchen – als bei den 14- bis unter 18-Jährigen und den jungen Volljährigen. Die Inanspruchnahme ist dabei durchgehend höher bei den Jungen als bei den Mädchen.
- ❑ Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inanspruchnahmewerte im ambulanten Bereich bei den unter 14-Jährigen sowohl bei den Mädchen als auch Jungen eher konstant geblieben. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind die Inanspruchnahmequoten hingegen bei beiden Geschlechtern gestiegen, bei den Jungen mit einem Plus von 12 Punkten um einiges stärker als bei den Mädchen (+9 Punkte). Bei den jungen Volljährigen haben sich die Inanspruchnahmequoten gegenüber dem Vorjahr 2022 bei beiden Geschlechtern um jeweils 4 Inanspruchnahmepunkte erhöht. Die geschlechtsspezifischen Differenzen bei den jungen Volljährigen sind – anders als noch in den Jahren vor 2020 – mittlerweile aufgehoben.

- Ähnlich wie im ambulanten zeigen sich im stationären Bereich bei der Altersgruppe der unter 14-Jährigen – sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen – keine wesentlichen Veränderungen zu 2022. Starke Veränderungen sind besonders bei den 14- bis unter 18-Jährigen vorzufinden. Während die Inanspruchnahme bei den Jungen um 27 Punkte besonders stark gestiegen ist, ist die Inanspruchnahme bei den Mädchen konstant geblieben. Bei den jungen Volljährigen ist die Inanspruchnahmequote bei den jungen Männern ebenfalls deutlicher (+17 Inanspruchnahmepunkte) gestiegen als bei den jungen Frauen (+9 Inanspruchnahmepunkte).
- Die beschriebenen Entwicklungen bei der männlichen und weiblichen Klientel gegenüber dem Vorjahr 2022 haben unterschiedliche Auswirkungen auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Leistungssegmenten insgesamt. Während die Differenz im ambulanten Bereich eher konstant auf einem hohen Niveau (Differenz männlich/weiblich = 28 Inanspruchnahmepunkte) geblieben ist, hat sich diese im stationären Bereich wieder erhöht. Das hängt vor allem mit der Entwicklung bei der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zusammen, in der die Jungen wieder stärker an Bedeutung gewonnen haben. Das gilt – wenn auch nicht in dem Maße – auch für die jungen Volljährigen.
- ! Die altersdifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen im Jahr 2023 bei ambulanten und stationären Maßnahmen bestätigt und differenziert die aufgezeigten geschlechtsspezifischen Unterschiede. Sie fallen im ambulanten Bereich deutlicher aus als im stationären Bereich. Gleichwohl sind die Unterschiede im Zuge steigender Fälle für männliche Adressaten im stationären Bereich wieder größer geworden.
- ! Die geschlechtsspezifische Differenz der Inanspruchnahmewerte im stationären Bereich ist ein Indiz für den erneuten Anstieg der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bzw. der jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen, der sich auch schon im Vorjahr 2022 abgezeichnet hat (vgl. auch Kap. 1.1; 1.2; 1.4). Im Jahr 2023 sind die Heimerziehungsfälle, die im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitete ausländische Minderjährige eingeleitet wurden (N = 1.931), um 57% gestiegen. Von den rund 1.900 begonnenen „UMA-Hilfen“ gem. § 34 SGB VIII handelt es sich bei 93% um männliche unbegleitete ausländische Minderjährige.
- ? Welche Erklärungsmuster gibt es für die unterschiedliche Geschlechterverteilung in den Altersgruppen? Warum nehmen die Geschlechterdisparitäten im ambulanten Bereich mit steigendem Alter ab? Unterscheiden sich die Problemlagen von Mädchen und Jungen? Treten Probleme bei Mädchen erst im Jugendalter auf oder werden sie – vor dem Hintergrund möglicher unterschiedlicher Problemverarbeitungsstrategien – zu spät erkannt?
- ? Wie geschlechtersensibel ist das Hilfesystem bei der Elternarbeit, insbesondere bei getrenntlebenden Eltern?
- ? Wie werden Jungen und Mädchen mit ihren Bedürfnissen und Bedarfen in den unterschiedlichen Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens wahrgenommen? Braucht es auch neue Zugänge für Jungen und Mädchen zu Hilfsangeboten?
- ? Inwieweit sind die Angebote im Hilfesystem oder auch in Regeleinrichtungen geschlechtergerecht? Inwiefern fehlen im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung spezifische Angebote bzw. Konzepte für Mädchen und junge Frauen, aber auch für Jungen und junge Männer?
- ? Inwieweit gibt es sensibilisierte Angebote für die Gruppe der LSBTIQ*?²¹

²¹ Die Abkürzung steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre und queere Menschen, auch wenn unterschiedliche Schreibweisen und Abkürzungen in der (Fach-)Öffentlichkeit verwendet werden (vgl. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500939/lgbtiq-lgbtiq>; [04.06.2025]). Die hier gewählte Abkürzung wird u.a. von der Landesregierung und dem Verband Queere Vielfalt verwendet (<https://www.mkjfgfi.nrw/lgbtiq>; <https://www.lsvd.de/de/>; [04.06.2025]).

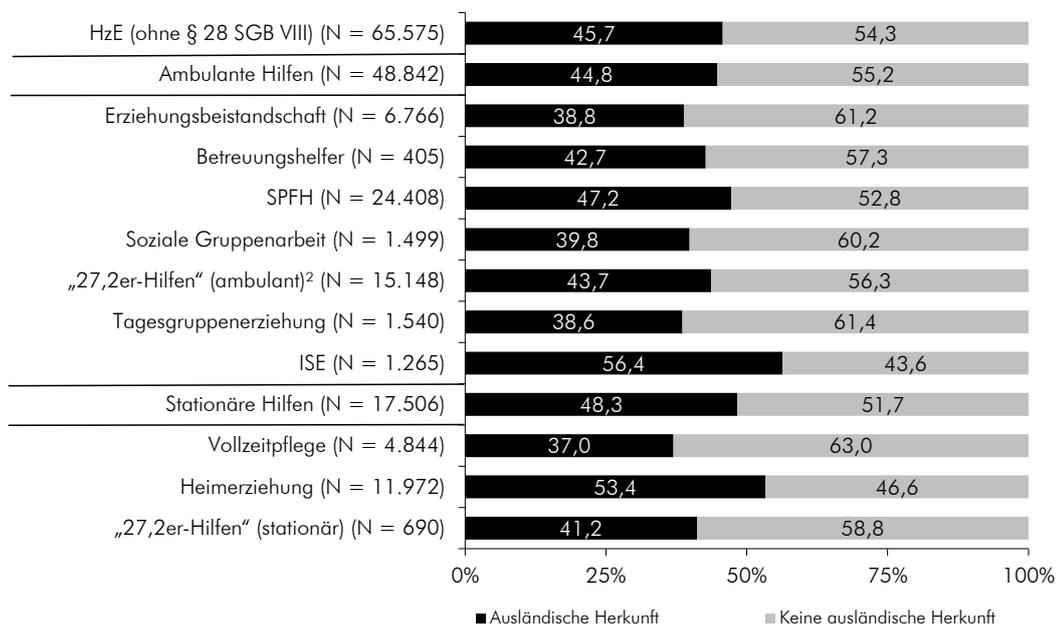
1.4 Migrationshintergrund

Methodischer Hinweis

Der Migrationshintergrund der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung wird über die Merkmale Herkunftsland der Eltern – mindestens ein Elternteil muss im Ausland geboren sein – und vorrangig in der Familie gesprochene Sprache erfasst. Beide Merkmale geben Hinweise zum Migrationshintergrund. Die Referenzgrößen für die Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt basieren auf den Daten des Mikrozensus.²²

Ergebnisse

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



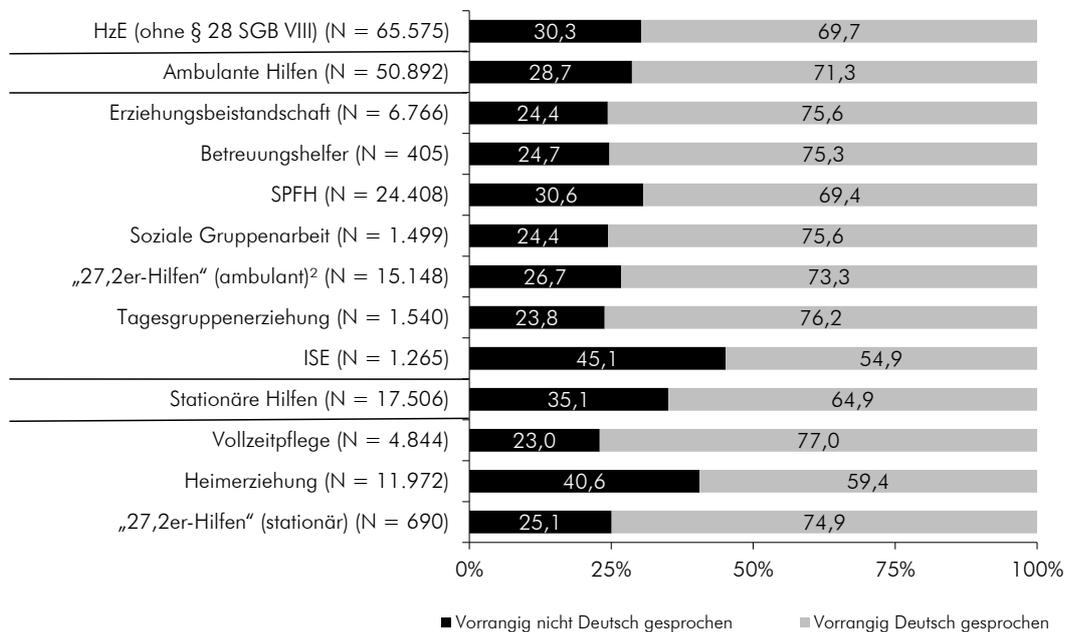
1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

²² Nach Auskunft von IT.NRW wird der Migrationshintergrund im Rahmen des Zensus – mit Ausnahme der Zensusergebnisse 2011 – nicht weiter erhoben, so dass wie in den HzE-Berichten der Vorjahre auf die Daten des Mikrozensus als Referenzgröße zurückgegriffen wird.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Der Anteil an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft liegt in den Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne § 28 SGB VIII) im Jahr 2023 bei 46% (vgl. Abbildung 5). Damit hat sich der Anteil gegenüber 2022 weiter leicht erhöht (2022: 45%; 2021: 42%).
- Bei Betrachtung der Leistungssegmente fällt auf, dass der Anstieg des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft nur die Heimerziehung betrifft (+5%). Bei den ambulanten Hilfen ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.
- Differenziert nach Hilfearten zeigt sich, dass der Anstieg des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich an der Erhöhung der Quote in der Heimerziehung liegt (von 48% auf 53%). Bei den ISE-Maßnahmen ist der Anteil von 45% im Jahr 2022 auf 56% im Jahr 2023 am stärksten gestiegen. Diese Entwicklung hat aufgrund der geringeren Fallzahlen bei den ISE allerdings keinen Einfluss auf den Anteil an den Hilfen zur Erziehung insgesamt. Bei beiden Hilfearten ist der Zuwachs an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft vermutlich auf eine erneute Zunahme der Gewährung von Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige (UMA) zurückzuführen (vgl. auch Kap. 1.2; 1.3). Heimerziehungshilfen werden für diese Gruppe von jungen Menschen häufig direkt im Anschluss an die Inobhutnahme gewährt. Aber auch ambulante Maßnahmen (darunter insbesondere die ISE) werden häufig realisiert, insbesondere für ältere Jugendliche oder

junge Volljährige (ehemalige UMA) mit dem Ziel, die jungen Menschen auf dem Weg in ein selbständiges Leben zu unterstützen.

- Zwischen den einzelnen Hilfearten liegt die Spannweite des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei 19 Prozentpunkten, wobei der geringste Anteil mit 37% bei der Vollzeitpflege und der höchste mit 56% bei den ISE-Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch den starken Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft hat sich die Spannweite um 7 Prozentpunkte erweitert.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet, fällt die Quote des Anteils junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft von 46% für die Hilfen zur Erziehung deutlich höher aus als noch in den Jahren zwischen 2009 und 2014. Damals bewegte sich die Quote zwischen 31% und 33%.
- Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zu Hause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, liegt im Jahr 2023 bei 30% (vgl. Abbildung 6). Dieser Wert ist – wie bei der ausländischen Herkunft der Eltern – um 1 Prozentpunkt im Vergleich zum Jahr 2022 angestiegen.
- Differenziert nach Leistungssegmenten zeigt sich auch hier bei den stationären Hilfen ein vergleichsweise starker Anstieg von 30% im Jahr 2022 auf 35% im Jahr 2023. Bei den ambulanten Hilfen liegt der Anteil bei 29% und hat sich nicht verändert.
- Hilfeartenspezifisch sind auch hier, wie beim Merkmal der Herkunft, die stärksten Anstiege bei den ISE-Maßnahmen (+11 Prozentpunkte) und der Heimerziehung (+7 Prozentpunkte) zu beobachten. Bei der SPFH ist der Anteil an jungen Menschen aus Familien, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, hingegen zurückgegangen (-2 Prozentpunkte).
- ! Der Anstieg der Anzahl an Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund geht einher mit dem Anstieg an Hilfen für junge Menschen mit Fluchterfahrung. Die Anstiege des Anteils an jungen Menschen mit Migrationshintergrund zeigten sich in den Jahren 2022 und 2023 vor allem in der Heimerziehung und den ISE-Maßnahmen.
- ! Die Quote von Familien mit Migrationshintergrund (gemessen am Merkmal „Herkunft“), die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, liegt insgesamt unter dem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung insgesamt.²³ Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2023 bei 50%.²⁴
- ! Es zeigen sich jedoch deutliche hilfeartenspezifische Unterschiede. Während junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Sozialpädagogischen Familienhilfe ähnlich stark

²³ Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liefert über zwei Merkmale Hinweise auf den Migrationshintergrund: ausländische Herkunft eines Elternteils und die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache ist nicht Deutsch. Der an dieser Stelle berichtete Wert basiert auf dem Merkmal ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Die Referenzgrößen für die Bevölkerung basieren auf den Daten des Mikrozensus. Eine Person hat laut der Definition aus dem Mikrozensus dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen sind die Werte aus der Statistik zu erzieherischen Hilfen und die aus dem Mikrozensus nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Des Weiteren wird im Mikrozensus der Migrationshintergrund bei Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, während in der KJH-Statistik die Bezugsgröße die unter 21-jährigen jungen Menschen sind.

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023

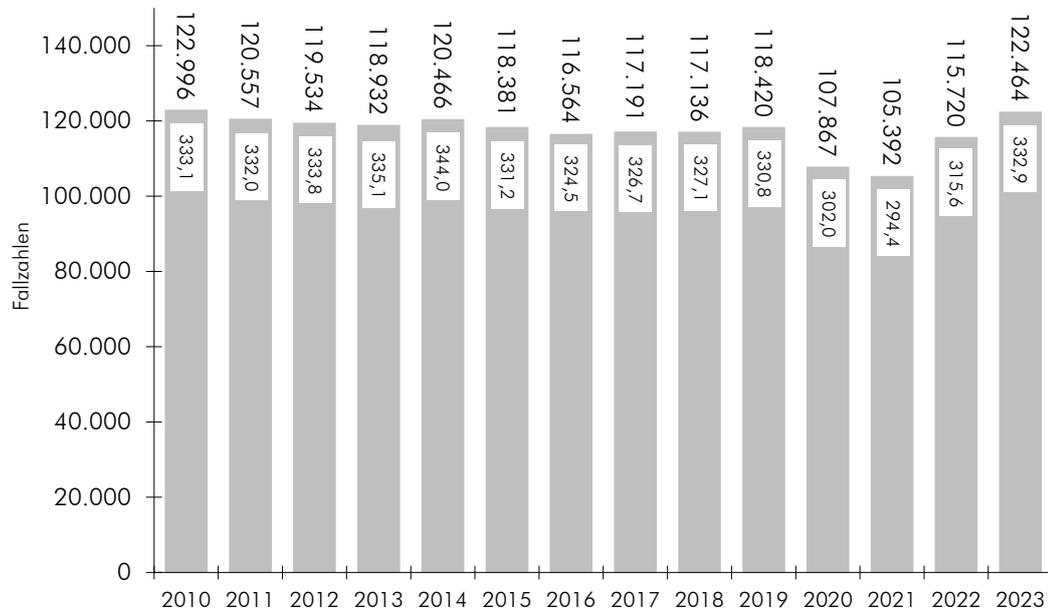
wie in der Bevölkerung vertreten sind, sind sie in der Vollzeitpflege deutlich unterrepräsentiert. Mit dem Anstieg der Anzahl der Hilfen für junge Menschen mit Fluchterfahrung ist der Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der Heimerziehung und den ISE-Maßnahmen über den Anteil in der Bevölkerung hinaus angewachsen.

- ? Welche Erklärungsmuster gibt es für die hilfeartspezifischen Unterschiede mit Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund?
- ? Wie kann der Zugang von Familien mit Problemlagen, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, zum Hilfesystem verbessert werden? Sind die Instrumente der sozialpädagogischen Arbeit, welche stark auf Kommunikation durch Sprache ausgerichtet sind, für die Gruppe der Migrant:innen, die zuhause vorrangig nicht Deutsch spricht, angemessen? Wie ist grundsätzlich der Umgang mit Sprachbarrieren? Welche Möglichkeiten bieten digitale Hilfsmittel wie bspw. Übersetzertools?
- ? Wie wird jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in den Hilfen zur Erziehung begegnet? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang sozialräumliche Konzepte?
- ? Welche Unterschiede zeigen sich im Umgang mit Blick auf verschiedene kulturelle Hintergründe?
- ? Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Akquirierung von Fachkräften für die Sozialen Dienste, die über (sprachliche) Kompetenzen im Umgang mit kultureller Vielfalt und Diversität verfügen? Welche Weiterbildungsmöglichkeiten bieten die Sozialen Dienste für Fachkräfte an, um sie im Umgang mit kultureller Vielfalt zu qualifizieren?

1.5 Erziehungsberatung²⁵

(a) Fallzahlenvolumen und Inanspruchnahme

Abbildung 7: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹



1 Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Zwischen 2022 und 2023 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung um 6.744 (+6%) auf 122.464 deutlich angestiegen, das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (+17 Inanspruchnahmepunkte). Nach einem Rückgang in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021 macht sich somit wieder ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen bemerkbar. Die Werte liegen damit im Jahr über dem Wert des Vorpandemiejahres 2019 (118.420 bzw. 331 Inanspruchnahmepunkte) und auf dem Niveau des Jahres 2010 (333 Inanspruchnahmepunkte). Damit ist 2023 der zweithöchste Stand in dem Zeitraum 2010 bis 2023 erreicht worden (vgl. Abbildung 8).
- Seit dem Berichtsjahr 2022 werden über die amtliche Statistik auch solche Beratungen miterfasst, die telefonisch durchgeführt wurden. Zudem können seit 2022 über das Merkmal Durchführungsort die Orte „per Telefon“ und „über das Internet (z.B. Chatberatung, Videokonferenz)“ angegeben werden. Die neu erfassten Beratungen per Telefon machten 34% des Anstiegs von +10% der Erziehungsberatungen insgesamt zwischen den Jahren 2021 und 2022 aus und trugen bei ihrer ersten Erfassung somit maßgeblich zum Anstieg der insgesamt erfassten Beratungen bei.

²⁵ Die nachfolgenden Ausführungen zur Erziehungsberatung schließen die Hilfen für junge Volljährige im Rahmen einer Erziehungsberatung mit ein.

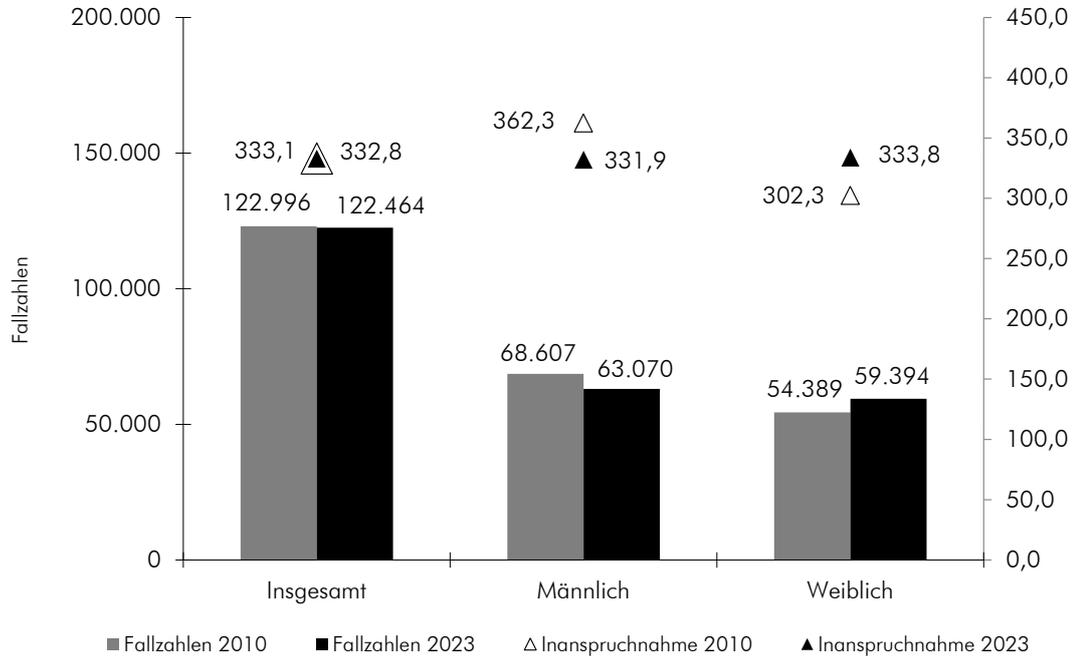
- Die Zahl der Beratungen per Telefon ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (telefonische Beratungen: -14%, Beratungen über das Internet: -12%). Es findet noch immer der weit überwiegende Teil der Beratungen in nicht-digitaler Form statt. Die Telefonberatungen nehmen mit 2% nur einen sehr geringen Anteil der Erziehungsberatungen insgesamt ein. Die Beratungen, die über das Internet stattfinden, machen mit 1% einen noch geringeren Anteil aus.
- ! Die Anzahl der Erziehungsberatungen – die über Jahrzehnte auf vergleichsweise stabilem Niveau verblieben ist – hat nach den Einbrüchen während der Pandemie mittlerweile wieder in etwa das Niveau der Vorpandemiezeit erreicht.
- ! Mit Beginn der Kontaktbeschränkungen im Zuge der Coronapandemie wurden vermehrt telefonische Beratungen durchgeführt, die über die amtliche Statistik erst ab dem Jahr 2022 erfasst wurden. Die Abnahme der Inanspruchnahme von Erziehungsberatungen seit 2020 war – zumindest in Teilen – dadurch bedingt. Entgegen der Annahme, dass Beratungen über das Internet – auch im Zuge der zunehmenden Digitalisierung während der Coronapandemie – weiter an Bedeutung gewinnen würden, ist die Zahl dieser Beratungsformen in 2023 leicht rückläufig.
- ? Inwieweit haben sich die Zielgruppe bzw. deren Bedarfe – auch im Horizont der Pandemiezeit – verändert?
- ? Wie wird der Stand der Qualitätsentwicklung in der Erziehungsberatung eingeschätzt? Inwiefern wird dabei das Verhältnis von „Geh- und Komm-Strukturen“ betrachtet? Welche Bedeutung hat das Thema Passgenauigkeit von Angeboten mit Blick auf Adressat:innen- und Zielgruppenorientierung?
- ? Welche zielgruppenspezifischen Angebote vor Ort gibt es in den Erziehungsberatungsstellen und wie ist die Nachfrage innerhalb und außerhalb der Kommunen?
- ? Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und ASD gibt es? Inwieweit können beide voneinander profitieren? Inwiefern wird das Angebotsspektrum der Erziehungsberatung in die Leistungsplanung des ASD miteinbezogen?
- ? Welche Berichtswesenssysteme²⁶ haben sich für die Erziehungsberatung mit Blick auf die Finanzierungsmodalitäten vor Ort entwickelt?
- ? In welchem Umfang wurden digitale Beratungssettings in Folge der Coronapandemie ausgeweitet? Inwiefern wirken sich digitale Beratungssettings auf die Inanspruchnahme aus und welche zukünftige Entwicklung ist zu erwarten? Wie können die neuen Kommunikationswege (z.B. Blended Counseling²⁷) der Beratung in die lokale Praxis eingebettet werden und sich etablieren?

²⁶ Eine regelmäßige Dokumentation der Datengrundlage zu der Erziehungsberatung und weiterer Beratungsleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen stellt u.a. das Berichtswesen zur Erziehungs-/Ehe- und Lebensberatung im Auftrag des MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Dieser erfasst noch weitere Leistungen jenseits der amtlichen Statistik. Dieser Bericht, welcher nicht öffentlich zugänglich ist, dient als Diskussionsgrundlage zwischen dem Land und den landesgeförderten Beratungseinrichtungen.

²⁷ Blended Counseling ist ein Beratungsansatz, der digitale und analoge Kommunikationsmittel miteinander kombiniert.

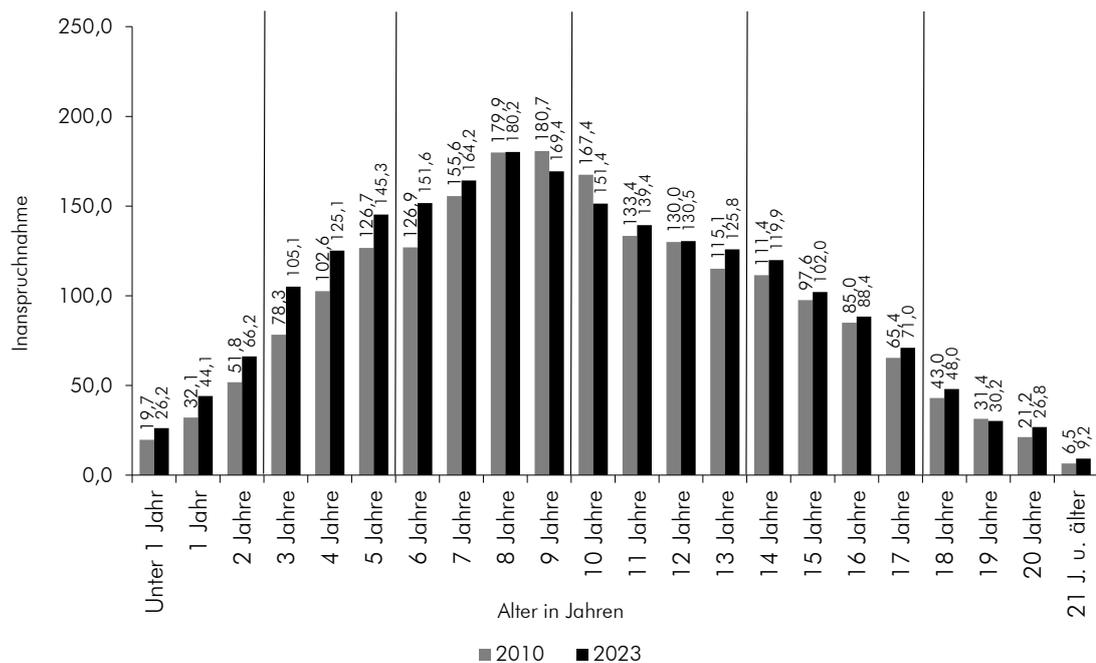
(b) Alter und Geschlecht der Adressat:innen

Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



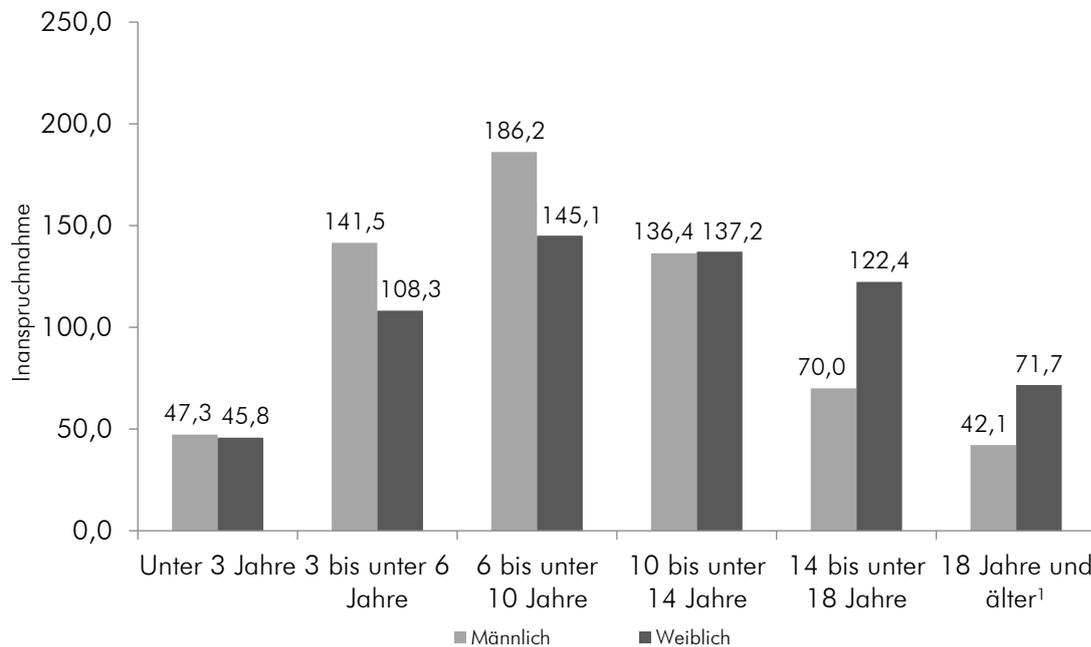
Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 9: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 10: Erziehungsberatungen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31. 12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)



¹ Die Fallzahlen der jungen Volljährigen werden bezogen auf die Bevölkerungszahlen der 18- bis unter 21-Jährigen. Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Die Inanspruchnahmewerte der männlichen und weiblichen Klientel haben sich in der Entwicklung seit 2010 zunehmend angenähert (vgl. Abbildung 8). Die Inanspruchnahme der Jungen bzw. jungen Männer ist dabei um 30 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen, während die der Mädchen bzw. jungen Frauen um 32 Inanspruchnahmepunkte angestiegen ist. Zwischen 2022 und 2023 ist sowohl bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel die Inanspruchnahme gestiegen, bei den Mädchen bzw. jungen Frauen nur wenig stärker (+20 Inanspruchnahmepunkte) als bei den Jungen bzw. jungen Männern (+15 Inanspruchnahmepunkte), sodass die Inanspruchnahmequoten mittlerweile auf gleichem Niveau liegen.
- Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2023 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen (vgl. Abbildung 9). Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert. Insgesamt zeichnet sich somit für das Erhebungsjahr 2023, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen ab: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter bis unter 27 Jahren wieder zurückzugehen.
- Im Zeitraum 2010 bis 2023 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Zunahmen der Inanspruchnahme in fast allen Altersjahren erkennbar. Bei den noch nicht

schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den Jugendlichen ist der Anstieg besonders deutlich. Ein Rückgang der Inanspruchnahme lässt sich nur bei den 9- und 10-Jährigen sowie den 19-Jährigen feststellen.

- Im Vergleich zu den Vorjaheresergebnissen von 2022 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2023 vor allem in den Altersjahrgängen der 3- bis unter 9-Jährigen sowie bei den 13- und 14-Jährigen gestiegen (zwischen 6 bei den 3-Jährigen und 18 Inanspruchnahmepunkten bei den 8-Jährigen). Leichte Rückgänge gab es hingegen bei den unter 1-Jährigen (-2 Inanspruchnahmepunkte), den 15-Jährigen (-1 Inanspruchnahmepunkt) und den 19-Jährigen (-2 Inanspruchnahmepunkte).
- Obwohl insgesamt die Inanspruchnahme der männlichen Klientel höher ist als die der weiblichen, zeigt sich bei altersspezifischer Betrachtung, dass dies nur auf die jüngeren Kinder bis unter 10 Jahre zutrifft (vgl. Abbildung 10). In der Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen sowie bei den über 18-Jährigen ist hingegen die Inanspruchnahme der Mädchen und jungen Frauen deutlich höher als die der Jungen und jungen Männer. In der Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen sind die Werte fast auf gleichem Niveau, hier hat in den letzten Jahren eine Annäherung stattgefunden.
- ! Der Altersaufbau der Erziehungsberatung in Anspruch nehmenden jungen Menschen inklusive ihrer Familien ist einerseits im Hinblick auf die jeweils höchste Nachfrage der Leistungen bei Kindern im Grundschulalter in hohem Maße stabil. Andererseits zeigen sich aber auch kontinuierliche, stetige Veränderungen hin zu einer höheren Inanspruchnahme für den Bereich der Vorschulkinder – ein Ergebnis der Beteiligung und Aktivitäten von Erziehungsberatungen im Bereich der Frühen Hilfen sowie der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen – sowie bei älteren Kindern und vor allem Jugendlichen.
- ! Bei der Klientel der Erziehungsberatung werden noch immer mehr Jungen und junge Männer gezählt. Allerdings hat sich die Differenz zwischen der männlichen und weiblichen Klientel im Vergleich zu 2010 deutlich verringert.
- ? Wie gehen die Erziehungsberatungsstellen mit den gestiegenen Bedarfen von Mädchen und jungen Frauen um? Inwieweit gibt es geschlechtsspezifische Konzepte?
- ? Welche Bedeutung haben Unterstützungsformen nach § 20 SGB VIII für Eltern in Not-situationen (z.B. bei psychischen Erkrankungen der Eltern(teile)/Personensorgeberechtigten) im Rahmen der Erziehungsberatung?
- ? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Eltern(teilen) bzw. Personensorgeberechtigten mit einer psychischen Erkrankung?
- ? Welche Bedeutung haben junge Volljährige als Adressat:innen von Erziehungsberatung? Welche Konzepte gibt es in der Beratung von jungen Volljährigen?
- ? Wie sensibel sind Konzepte in den Beratungsstellen ausgerichtet auf die unterschiedlichen sexuellen Orientierungen? Inwieweit sind Erziehungsberatungsstellen für die Gruppe der LSBTIQ*²⁸ sensibilisiert?

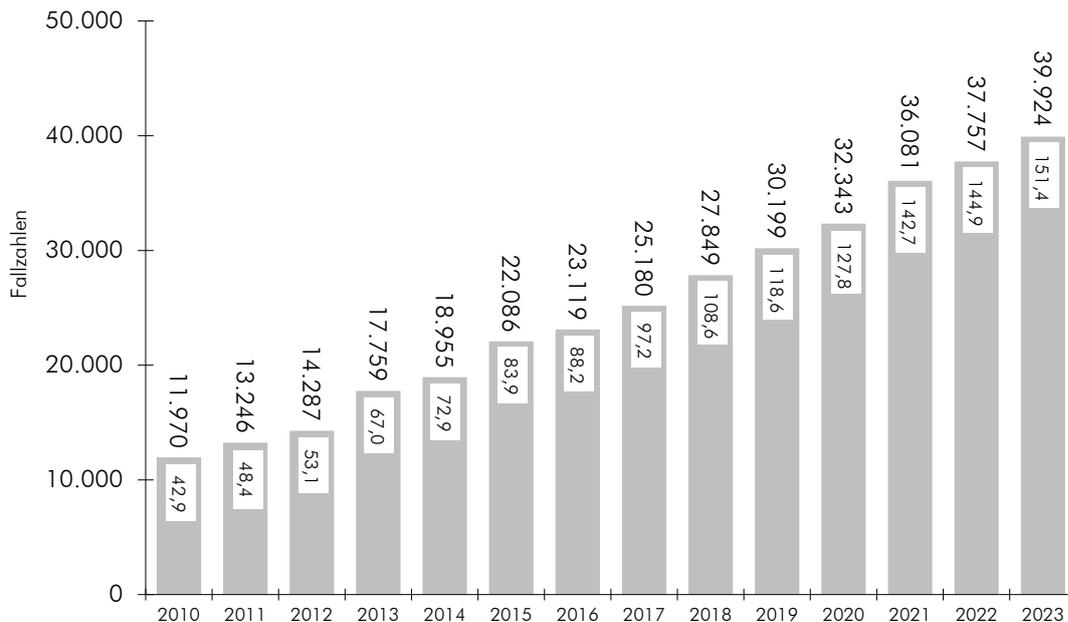
²⁸ Vgl. Fußnote 21

1.6 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen

(a) Fallzahlenvolumen und Inanspruchnahme

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

Abbildung 11: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen)¹



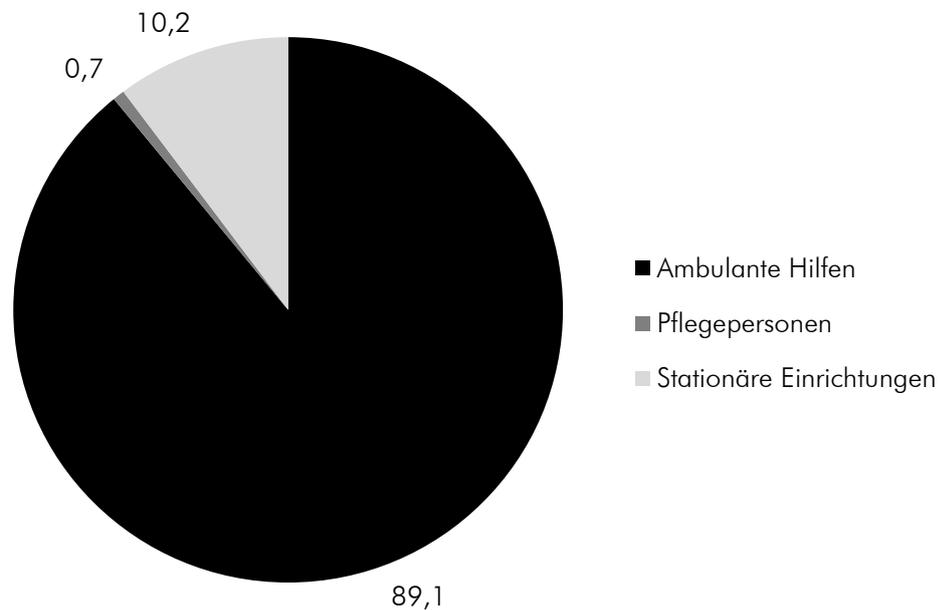
¹ Berücksichtigt werden hier alle von den Jugendämtern gemeldeten Hilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren. Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

- Für das Jahr 2023 werden über die KJH-Statistik 39.924 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines jungen Menschen auf der Grundlage des § 35a SGB VIII ausgewiesen.²⁹ Bei einer Relativierung dieses Fallzahlenvolumens auf die Altersgruppe der 6- bis unter 21-Jährigen ergibt sich damit eine Inanspruchnahmequote von 151 Hilfen (vgl. Abbildung 11). Die Fallzahlen der „35a-Hilfen“ steigen seit Jahren kontinuierlich an. Zwischen 2010 und 2023 hat sich die Inanspruchnahmequote mehr als verdreifacht.
- Nachdem die Wachstumsdynamik im Jahr 2021 bei den Eingliederungshilfen bei einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung junger Menschen wieder stärker angestiegen ist (+12%), hat diese in den letzten beiden Jahren mit +5% (2022) und +6% (2023) deutlich nachgelassen. Bevölkerungsrelativiert zeigt sich aktuell eine erhöhte Zunahme der Inanspruchnahme, die um 6 Inanspruchnahmepunkte pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. In der Entwicklung 2021/2022 ist die Inanspruchnahme lediglich um 3 Punkte gestiegen.

²⁹ Im Gegensatz zu den alters- und geschlechtsspezifischen Analysen (so auch im „Vorinfo“) wird hier das gesamte Fallzahlenvolumen ausgewiesen. Das heißt, die Angaben bei den unter 6-Jährigen sowie den jungen Menschen im Alter von 21 bis unter 27 Jahren werden hier mitberücksichtigt.

Abbildung 12: Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (N = 39.924) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)¹



¹ Berücksichtigt werden hier alle von den Jugendämtern gemeldeten Hilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

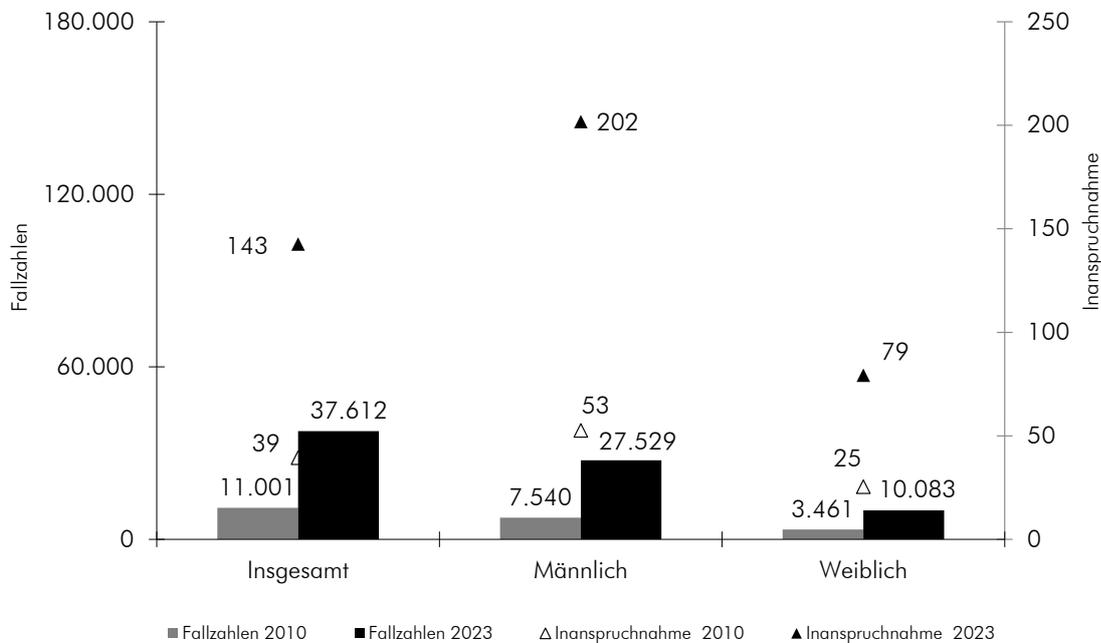
Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Von den insgesamt im Jahr 2023 erfassten 39.924 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung handelt es sich bei rund 89% um ambulante Leistungen. 10% der Hilfen sind mit Unterbringungen in stationären Einrichtungen verbunden. Etwa 1% der Maßnahmen sind bei Pflegepersonen (in der Regel nicht verwandte Personen) statistisch dokumentiert (vgl. Abbildung 12).
- ? Welche Gründe sind für den Anstieg der Inanspruchnahme bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII verantwortlich? Welche Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich hieraus für die Jugendämter?
- ? Welchen Einfluss haben die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen (u.a. Auswirkungen der Coronapandemie, gestiegene Lebenshaltungskosten, Krieg in der Ukraine, Nahost-Konflikt) auf die Gewährung von und auf bereits laufende „35a-Hilfen“?
- ? Welche Kinder und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden über strukturelle Angebote bzw. Gruppenangebote an Schulen erreicht? Inwieweit können Schulbegleitungen ein geeignetes Instrument sein, um Teilhabe in einem „inklusiven“ Schulsystem zu ermöglichen und sicherzustellen? Inwieweit werden sogenannte „Pool-Lösungen“ bei der Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII an Schulen, auch in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, durchgeführt?

- ? Inwiefern bestehen bei den einzelnen Hilfesettings Überschneidungen bzw. Schnittstellen zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung? Welche Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen stationären Hilfeformen der beiden Leistungsbereiche ergeben sich vor Ort?
- ? Wie erfolgt die Steuerung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung? Welche Rolle nehmen die Fachdienste derzeit ein, welche können sie zukünftig haben?
- ? Welche Vorbereitungen (z.B. für den Einsatz von Verfahrenslots:innen) erfolgen mit Blick auf die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund des KJSG?

(b) Alter und Geschlecht der Adressat:innen

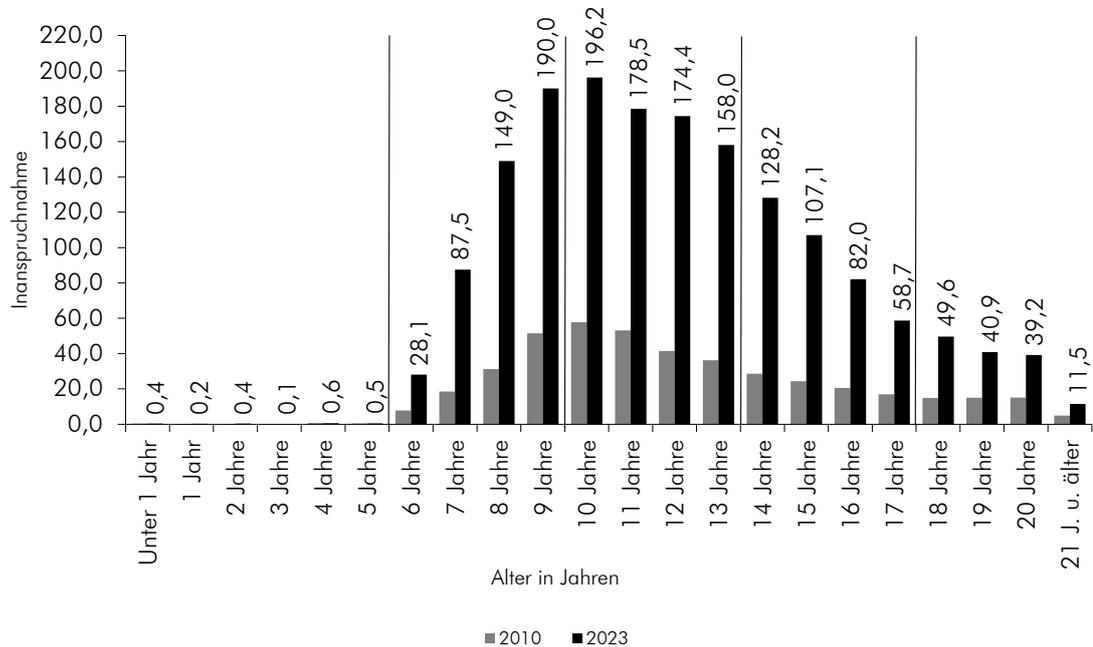
Abbildung 13: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹



¹ Unberücksichtigt bleiben die unter 6-Jährigen sowie die 21- bis unter 27-Jährigen. Im Laufe des Jahres 2023 haben beispielsweise lediglich 45 Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie 2.267 im Alter von 21 bis unter 27 Jahren eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 27 AG-KJHG für Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bis zum Schuleintritt zuständig. Ab dem 21. Lebensjahr ist für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 14: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Die Klientel der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung ist zu einem überwiegenden Teil männlich. Von den 37.612 jungen Menschen in den Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Alter zwischen 6 und 21 Jahren waren im Jahr 2023 rund 73% männlich (vgl. Abbildung 13).³⁰ Der Anteil der Jungen und jungen Männer hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Zum Vergleich: Für das Jahr 2010 lag der Anteil noch bei nicht ganz 69%.
- Der Zuwachs bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen geht insbesondere auf die Entwicklung bei den Jungen und jungen Männern zurück. Im Zeitraum 2010 bis 2023 hat sich die Inanspruchnahme bei der männlichen Klientel mit einer Erhöhung um den Faktor 3,7 mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 202 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Für die weibliche Klientel hat sich diese um den Faktor 3,2 erhöht, allerdings auf einem deutlich geringeren quantitativen Niveau (vgl. Abbildung 13).
- Zwischen 2022 und 2023 hat die Inanspruchnahme sowohl bei den Jungen bzw. jungen Männern als auch bei den Adressatinnen um jeweils 6 Hilfen pro 10.000 der 6-

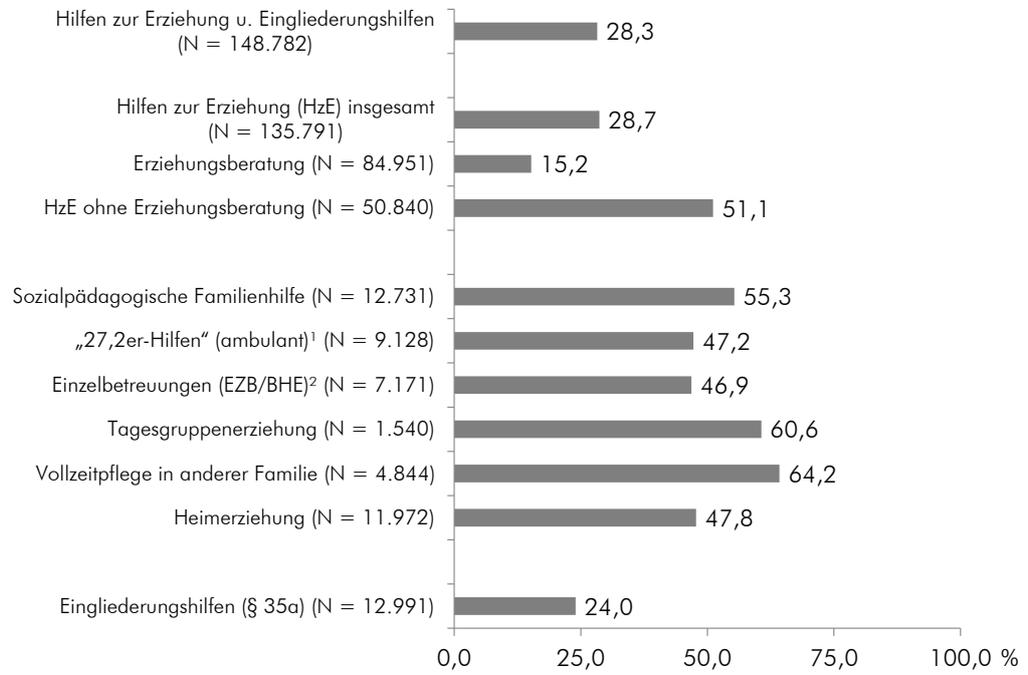
³⁰ Gegenüber den Auswertungen zum Fallzahlenvolumen sowie zur Inanspruchnahme insgesamt, aber auch zur Altersverteilung werden hier nicht sämtliche in Anspruch genommene Fälle gem. § 35a SGB VIII berücksichtigt. Für Nordrhein-Westfalen gilt die Besonderheit, dass in der Regel Hilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung für Kinder im Alter von unter 6 Jahren nicht nach § 35a SGB VIII durch die Jugendämter gewährt werden. Vielmehr werden diese Fälle Frühförderstellen zugeordnet. Für die jungen Volljährigen ab dem 21. Lebensjahr liegen Erstmaßnahmen in der Zuständigkeit der Sozialhilfe. Für die Darstellung werden daher diese Fälle sowie die Hilfen für junge Volljährige im Alter von 21 Jahren und älter nicht weiter berücksichtigt.

bis unter 21-Jährigen zugenommen. In den vorherigen Jahren ist die Inanspruchnahme von Adressaten stets stärker als die der Mädchen bzw. jungen Frauen gestiegen.

- Die deutliche Zunahme bei der Inanspruchnahme der „35a-Hilfen“ zwischen 2010 und 2023 hat nicht zu einer Veränderung der Altersverteilung geführt. So zeigen sich im benannten Zeitraum keine grundlegenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Klientel (vgl. Abbildung 14).
- Die altersspezifische Inanspruchnahmekquote bei den jungen Menschen ab 6 Jahren hat sich zwischen 2010 und 2023 auf unterschiedlichen Zahlenniveaus je Altersjahrgang erhöht. Dabei ist festzuhalten, dass besonders deutliche Zuwächse für die Altersgruppen zu beobachten sind, bei denen die höchsten Inanspruchnahmekquoten ausgewiesen werden – also insbesondere die 9- bis unter 13-Jährigen (vgl. Abbildung 14). Auch die 8- und 13-Jährigen haben noch vergleichsweise hohe Anstiege zu verzeichnen. Hier handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.
- Eine Auswertung der Fälle zum 31.12.2023 nach einzelnen Altersjahren zeigt die höchste Inanspruchnahmekquote mit 196 Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung für die 10-Jährigen. Es folgen die 9-Jährigen mit 190 Inanspruchnahmepunkten sowie die 11-Jährigen mit 178 und die 12-Jährigen mit 174 Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung (vgl. Abbildung 14).
- Zwischen 2022 und 2023 sind vor allem die 9- (+23 Inanspruchnahmepunkte), die 8- (+19 Inanspruchnahmepunkte), die 13- (+16 Inanspruchnahmepunkte) sowie die 10-Jährigen (+14 Inanspruchnahmepunkte) von sehr starken Zunahmen der Inanspruchnahme betroffen.
- ! Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zeichnen sich seit Jahren durch eine starke Expansion aus. Auch während der Pandemiezeit sind die „35a-Hilfen“ weiter angestiegen, zunächst mit einer nachlassenden Wachstumsdynamik, im zweiten Jahr mit einem deutlichen Anstieg. In der Postpandemiezeit 2022 und 2023 haben die Fallzahlen weiter zugenommen, wenn auch nicht mehr so stark wie noch im Jahr 2021. Hinter dem seit Jahren anhaltenden steigenden Trend verbergen sich zu einem wesentlichen Teil Schulbegleitungen.
- ? Wie lassen sich alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erklären?
- ? Inwieweit gibt es Schnittstellen zwischen Trägern der Eingliederungshilfe (z.B. im Bereich der Frühförderung) und den Jugendämtern beim Schuleintritt? Inwieweit erfolgen Übergänge von Hilfen zur Erziehung zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bei jungen Volljährigen?
- ? Wie gestaltet sich der Übergang gem. § 36b SGB VIII? Welche Erfahrungen machen Jugendämter mit dem Teilhabeplanverfahren?

1.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien

Abbildung 15: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

2 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Lesebeispiel: In Nordrhein-Westfalen haben 2023 55% aller Familien, die eine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) erhalten haben, Transferleistungen bezogen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- 55% von allen Familien, denen 2023 eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wurde, sind auf Transferleistungen angewiesen.
- Hilfeartspezifisch betrachtet schwankt die ausgewiesene Gesamtquote zwischen 47% (Einzelbetreuungen sowie ambulante „27,2er-Hilfen“) und 64% (Vollzeitpflege) (vgl. Abbildung 15). Im ambulanten Hilfesetting ist für die Tagesgruppenerziehung mit 61% der höchste Anteil festzustellen. Das heißt, etwa 2 von 3 Familien, die eine solche Leistung erhalten, sind auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen.³¹

³¹ Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2023 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (vgl. <https://www.statistik-portal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; [19.08.2025]). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

- ❑ Deutliche Unterschiede bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der Adressat:innen werden bei einem Vergleich der erzieherischen Hilfen mit der Erziehungsberatung und den „35a-Hilfen“ sichtbar. So liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei 15%. Bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind 24% von Transferleistungen betroffen. Im Vergleich zu den Hilfen, die vom ASD organisiert werden, fällt der Anteil in den Eingliederungshilfen damit nur halb so hoch aus. Der Anteil an Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung liegt noch deutlich darunter.
- ❑ In den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung hat sich mit 51% im Jahr 2023 der Anteil an Familien, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, gegenüber dem Vorjahr (2022 = 52%) kaum verändert, so auch bei der Erziehungsberatung und den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.
- ❑ Über einen längeren Zeitraum betrachtet, zeigt sich seit 2010 ein Rückgang der Quote der Familien in den Hilfen zur Erziehung, die auf Transferleistungsbezug angewiesen sind. Diese ist in dem Zeitraum von 61% auf 51% gesunken, wobei es zwischenzeitlich Schwankungen gab. Zuletzt sind die Quoten besonders in den Jahren 2021 und 2022 noch einmal gesunken. Auch bei der Erziehungsberatung zeigt sich sowohl 2022 als auch 2023 die geringste Quote seit 2010 (vgl. ausführlich Kap. 1.5).
- ❑ Mit Blick auf die einzelnen Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen zu beobachten. Lediglich bei der Heimerziehung ist – wie schon 2022 – ein Rückgang zu benennen (-3 Prozentpunkte).

Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)

	Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung		dar. mit Bezug von Transferleistungen ¹ in %
	abs.	in %	
Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen	57.896	38,9	40,7
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	53.972	39,7	40,9
dv. Erziehungsberatung	29.568	34,8	24,8
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	24.404	48,0	60,5
dar. Vollzeitpflege	2.612	53,9	68,8
dar. Sozialpädagogische Familienhilfe	6.725	52,8	62,4
dar. Heimerziehung	4.938	41,2	63,0
dar. „27,2er-Hilfen“ (ambulanz) ²	4.521	46,0	54,9
dar. Tagesgruppenerziehung	831	54,0	68,5
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BHE) ³	3.425	47,8	53,9
Eingliederungshilfen (§ 35a)	3.924	30,2	37,8

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

3 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

- Bei Betrachtung der Alleinerziehenden, die anteilig die größte Hilfeempfänger:innen-gruppe bei den erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) darstellen (48%), erhöht sich der Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug gegenüber den Adressat:innen von erzieherischen Hilfen insgesamt. 61% der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sind gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen (vgl. Tabelle 8). Zum Vergleich: Von allen Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen (ohne Erziehungsberatung), erhalten knapp 55% Transferleistungen (vgl. Abbildung 15).
- Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit etwa 69% bei der Tagesgruppe am höchsten. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit ebenfalls 69% % den höchsten Anteil aus.
- Der Anteil der Alleinerziehenden mit neu begonnenen Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) hat sich zwischen 2022 und 2023 wenig verändert (-1 Prozentpunkt). Aktuell liegt dieser bei 48% (vgl. Tabelle 8). Auch eher konstant geblieben ist die Quote bei der Erziehungsberatung (-1 Prozentpunkt), während die Quote bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist (-2 Prozentpunkte).
- Hilfeartspezifisch zeichnet sich im Vergleich zu 2022 ein überproportionaler Rückgang nur bei der Heimerziehung (-3 Prozentpunkte) ab.
- Der Anteil der Transfergeldempfänger:innen unter den Alleinerziehenden hat sich für die „ASD-Hilfen“ zwischen 2022 und 2023 ebenfalls kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Auch die aktuelle Entwicklung bei der Erziehungsberatung und den „35a-Hilfen“ (jeweils +1 Prozentpunkt gegenüber 2022) kann als moderat interpretiert werden.
- Die letzten beiden Jahre 2022 und 2023 mit den Quoten von 49% bzw. 48% für die „ASD-Hilfen“ knüpfen an den Wert von 2019 vor der Pandemie an. Bis 2021 ist die Quote geringfügig auf 51% gestiegen, die bislang – mit Ausnahme von 2014 (mit ebenfalls 51%) – höchste Quote seit 2010.
- ! Auf der Grundlage der Daten zum Transferleistungsbezug ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen Armutslage und erzieherischem Bedarf unverkennbar. Für die Gruppe der Alleinerziehenden verschärft sich diese Tatsache. Seit der ersten Erhebung dieser Daten (Datenbasis 2007) hat sich die Lage mit Fokus auf die wirtschaftliche Situation kaum verändert, wenn es auch zwischenzeitlich zu Schwankungen gekommen ist. So ist die Quote im Jahr 2016 um fast 10 Prozentpunkte gesunken. Dies hing mit der deutlichen Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige zusammen, der Familienstatus häufig nicht bekannt ist. In dieser Zeit ist auch der Anteil des unbekanntem Familienstatus besonders angestiegen.³²
- ! Anhand der Daten wird verdeutlicht, dass insbesondere die Gruppe der Alleinerziehenden durch zusätzliche Belastungen in Form von fehlenden materiellen Ressourcen stark unter Druck gerät. Die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf das Erziehungsgeschehen und somit auf die jungen Menschen selbst steigt dadurch – einschlägige Studien belegen dies, im Bildungsbericht 2024 wird es einmal mehr betont.³³ Dort wird darauf hingewiesen, dass gerade Kinder und Jugendliche, die in Alleinerziehendenhaushalten aufwachsen, überproportional häufig von finanziellen, sozialen und bildungsbezogenen Risikolagen betroffen sind. Vor dem Hintergrund der Verteilung der

³² Mit einer längeren zeitlichen Entwicklung der Daten zu der wirtschaftlichen Situation von Hilfeempfänger:innen befasst sich das Schwerpunktkapitel 3.1.

³³ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 47ff.; Heintz-Martin/Langmeyer 2020; zusammenfassend Laubstein u.a. 2016

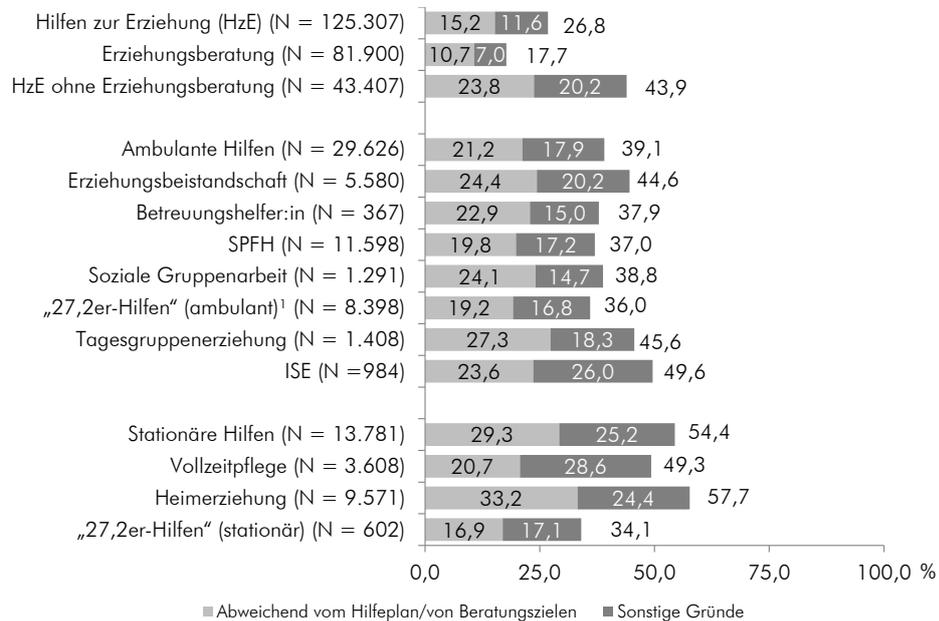
in Schwierigkeiten geratenen Personen, gerade mit Blick auf den Alleinerziehendenstatus und den Transferleistungsbezug, fällt es allerdings schwer, die Inanspruchnahme einer Hilfe ausschließlich als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu begreifen. Sicherlich darf die sozialpolitische Seite dieser Ergebnisse nicht außer Acht gelassen werden.

- !** Der Anteil der Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind, fällt mit 15% in der Erziehungsberatung deutlich geringer aus im Vergleich zu den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung mit 51%. Gemessen an der Mindestsicherungsquote von 11% in der Bevölkerung, liegt der Wert der Hilfen gem. § 28 SGB VIII zwar darüber, allerdings nicht so deutlich wie die Quote der „ASD-Hilfen“.³⁴
- ?** Welche Facetten hat die Lebenslage „alleinerziehend“? Inwieweit zeigen sich dabei verschiedene Problemlagen und Bedarfe? Welche Anforderungen ergeben sich daraus für die lokalen Hilfesysteme?
- ?** Wie kann es gelingen, Hilfeleistungen armutssensibel auszugestalten?
- ?** Inwiefern werden seitens der Jugendämter Wechselwirkungen zwischen Armutslagen der Familien und dem Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung berücksichtigt? Inwiefern kann nicht nur Armut zu Erziehungsschwierigkeiten, sondern können Erziehungsschwierigkeiten zu Armut führen?
- ?** Inwieweit kooperiert das Jugendamt mit den Institutionen des Bildungswesens, aber auch des Sozialwesens, wie z.B. Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcentern, im Sozialraum? Inwieweit können und sollen diese Akteure in die einzelfallbezogene Hilfeplanung mit eingebunden werden?

³⁴ Für die Erziehungsberatung gilt bei der Erfassung von Daten im Rahmen der KJH-Statistik die Besonderheit, dass, sofern nicht alle Informationen zur Lebenssituation der beratenen Familien bekannt sind, die Angaben beim Ausfüllen des Erhebungsbogens weggelassen werden können. Für jeweils etwa 4% der begonnenen Erziehungsberatungen im Jahr 2023 fehlen Angaben zum Transferleistungsbezug und zum Familienstatus bzw. wurde die Merkmalsausprägung „unbekannt“ angegeben. Bei einer vollständigen Angabe würde sich die Verteilung bei den beiden Merkmalen nicht wesentlich verändern.

1.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung

Abbildung 16: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (beendete Hilfen; Angaben in %)



Anmerkung: Unter den unplanmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan/den Beratungszielen und solche, die aufgrund sonstiger Gründe beendet werden, zusammengefasst.

Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht mitberücksichtigt. Berücksichtigt wird darüber hinaus hier die Anzahl der Hilfen.

¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

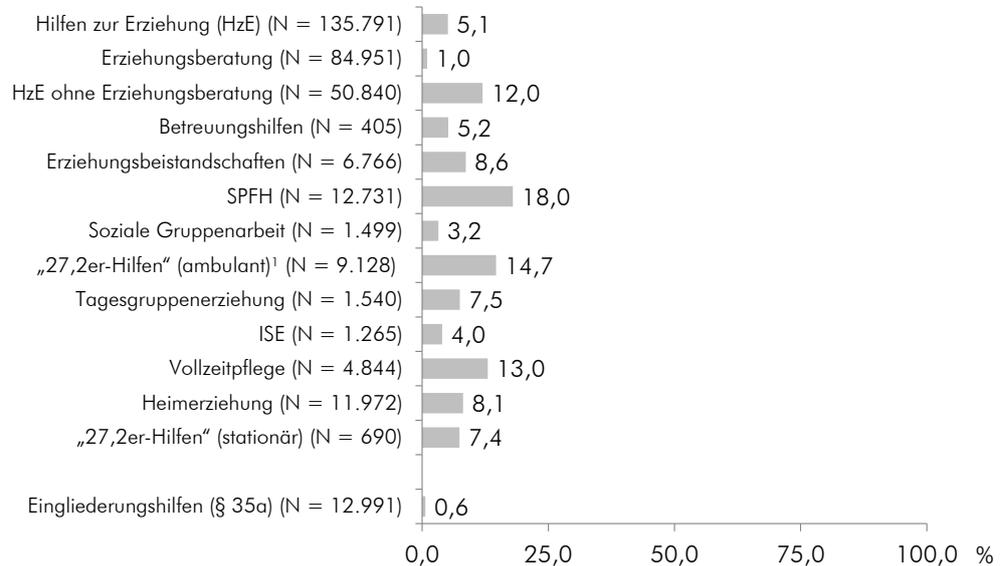
- ❑ Im Jahr 2023 wurden knapp 44% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nicht planmäßig beendet (vgl. Abbildung 16). Damit hat sich die Quote gegenüber 2022 kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Für die Erziehungsberatung liegt diese Quote mit 18% wesentlich darunter. Diese blieb im Vergleich zum Vorjahr gleich.
- ❑ Differenziert betrachtet wurden 24% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) abweichend vom Hilfeplan und 20% wegen sonstiger Gründe beendet. Es zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
- ❑ Im ambulanten Bereich wurden 39% der Leistungen nicht planmäßig abgeschlossen. Im stationären Bereich liegt die Quote mit 54% deutlich höher. Diese Unterschiede sind seit Jahren konstant.
- ❑ Bei einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Hilfearten reicht im ambulanten Leistungsspektrum der Anteil unplanmäßiger Beendigungen von 36% bei den ambulanten „27,2er-Hilfen“ bis 50% bei den ISE-Maßnahmen. Im stationären Bereich werden 34% der stationären „27,2er-Hilfen“ nicht planmäßig beendet. Bei der Vollzeitpflege liegt der Anteil bei 49%. Für die Heimerziehung wird mit ca. 58% der höchste Anteil unplanmäßig beendeter Hilfen ausgewiesen. Dies gilt für das gesamte Leistungsspektrum.
- ❑ Dementsprechend ist für die Heimerziehung auch die höchste Quote an Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet werden, zu verzeichnen (ca. 33%). Im ambulanten Hilfesegment reicht das Spektrum dabei von 19% bei den ambulanten „27,2er-Hilfen“ bis ca. 27% bei der Tagesgruppenerziehung.

- Auch wenn die Quoten in den Leistungssegmenten insgesamt konstant geblieben sind, zeigen sich bei Betrachtung der einzelnen Hilfearten nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr in beiden Leistungssegmenten. So sind im ambulanten Bereich die Quoten der unplanmäßig beendeten Hilfen bei den ISE-Maßnahmen (+5 Prozentpunkte), der Tagesgruppe und der Sozialen Gruppenarbeit (jeweils +4 Prozentpunkte) und den Erziehungsbeistandschaften (+3 Prozentpunkte) überproportional gestiegen. Das betrifft zum größten Teil sowohl die Anteile der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan als auch die wegen sonstiger Gründe. Bei den Betreuungshilfen sind hingegen die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, anteilig gestiegen (+3 Prozentpunkte), während die beendeten Hilfen wegen sonstiger Gründe rückläufig sind (-4 Prozentpunkte). Im stationären Bereich hat sich die Quote der unplanmäßig beendeten Vollzeitpflegehilfen erhöht (+3 Prozentpunkte), jedoch hauptsächlich durch sonstige Gründe. Bei der Heimerziehung haben die sonstigen Gründe als Beendigungsgrund ebenfalls leicht zugenommen (+2 Prozentpunkte), während vom Hilfeplan abweichende Heimerziehungsfälle anteilig (-3 Prozentpunkte) etwas rückläufig sind.
- ! Über die Beendigungsgründe sind zwar keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Wirkungsgrad und/oder die Effektivität von Hilfen möglich, gleichwohl leisten die Auswertungen einen empirischen Beitrag zu diesen drängenden und keineswegs einfach zu beantwortenden Fragen für die Kinder- und Jugendhilfe und helfen, bei diesem sensiblen Thema Hinweise zu geben und die richtigen Fragen zu stellen.
- ! Bei der Interpretation der Daten zu der Erziehungsberatung im Vergleich zu den vom ASD vermittelten Hilfen ist zu berücksichtigen, dass der Planungsprozess und die Absprache von Zielen bei der Erziehungsberatung zwischen den Adressat:innen und der Erziehungsberatungsstelle erfolgen. Darüber hinaus gestalten sich die Kommunikationswege in Beratungsstellen, die mit multiprofessionellen Teams arbeiten, kürzer als im ASD. Bei den vom ASD vermittelten Leistungen gibt es diesbezüglich hingegen ein Dreiecksverhältnis bestehend aus dem ASD, dem Träger der Leistung und den Hilfeempfänger:innen.
- ? Was passiert nach einer unplanmäßigen Beendigung einer erzieherischen Hilfe? Kehren Hilfeempfänger:innen häufig zurück zur Herkunftsfamilie?
- ? Wie sind unplanmäßige Beendigungen von Leistungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu bewerten, insbesondere im stationären Bereich? Inwiefern lassen sich diesbezüglich Zielsetzungen für die örtliche Ebene quantifizieren? Inwieweit fließen Erkenntnisse zu dem Thema in die Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ein?
- ? Welche Definitionskriterien bzw. welches Verständnis von planmäßig und unplanmäßig beendeten Hilfen gibt es vor Ort? Inwieweit gibt es auch „Konsens im Dissens“ im Hilfeprozess zwischen allen Beteiligten (Adressat:innen, Leistungsanbietern und -erbringern)?
- ? Welche Bedeutung haben sozialpädagogische Diagnostik, Klärung des Hilfebedarfs und Zielformulierung für den Beginn, den Verlauf sowie die Qualität der Beendigung von Hilfen?³⁵ Wie werden Adressat:innen in die Prozesse eingebunden und welche Auswirkung hat Beteiligung auf den Hilfeplanprozess und das Ende der Hilfe?
- ? Welche Rolle spielen die Qualifikationen und Berufserfahrungen der ASD-Fachkräfte, aber auch Zuständigkeitswechsel aufgrund von Personalfuktuation für den Verlauf und die Beendigung von Hilfen? Inwieweit kann ein Übergangmanagement den Hilfeverlauf begünstigen?
- ? Welche Bedeutung hat die Angebotspalette der Träger vor Ort auf die Qualität der Passgenauigkeit von Hilfen?

³⁵ Vgl. hierzu auch BAGLJÄ 2023

1.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII³⁶

Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfformen und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Anteile in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

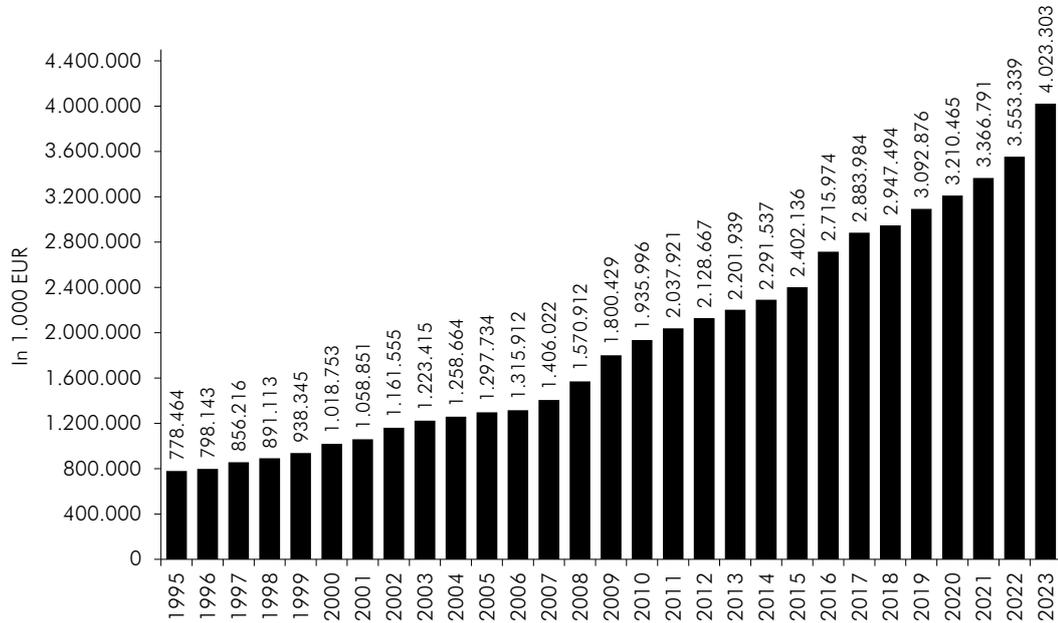
- Im Jahr 2023 gingen 12% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 17). Unter Betrachtung dieses Anteils in den Vorjahren zeichnet sich ein leichter Rückgang ab (2022: 13%; 2021: 14%). Wird der Blick auf weiter zurückliegende Jahre gerichtet, zeigt sich allerdings eine schwankende Entwicklung. So lag die Quote der Hilfen, die auf ein „8a-Verfahren“ zurückgehen im Jahr 2018 – wie auch im Jahr 2023 – bei 12%.
- Bei der Erziehungsberatung spielen „8a-Verfahren“ mit 1% kaum eine Rolle. Eine ähnlich geringe Bedeutung nehmen diese bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein (1%). Bei beiden Leistungen zeichnet sich schon seit Jahren kaum eine Veränderung ab.
- Hilfformspezifisch variieren die Anteile – wie in den vergangenen Jahren – über die bereits genannten Hilfen hinaus deutlich. Während im ambulanten Leistungssegment bei den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Quoten an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen mit 3% bis 9% eher gering ausfallen, gehen den SPFH (18%) und den ambulanten „27,2er Hilfen“ (15%) wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Innerhalb der stationären Hilfen wird die höchste Quote für die Vollzeitpflege ausgewiesen: 2023 ging etwa 13% der Hilfen ein „8a-Verfahren“ voraus, bei der Heimerziehung waren es 8%.

³⁶ Die Daten zu den Hilfen zur Erziehung nach einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung werden ab dem Jahr 2015 (Datenbasis 2013) im Rahmen des Berichtswesens Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen aufgeführt und kontinuierlich in den HzE-Berichten (einschl. des „Vorinfo“) fortgeschrieben.

- Im stationären Bereich sind die Anteile im Vergleich zu 2022 leicht gesunken: Bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung gab es jeweils einen Rückgang um 2 Prozentpunkte. Bereits im Vorjahr waren ähnliche Rückgänge zu verzeichnen, allerdings in etwas stärkerem Ausmaß (Vollzeitpflege: -5 Prozentpunkte, Heimerziehung: -4 Prozentpunkte). Die Quoten bei den ISE-Maßnahmen, der Tagesgruppe und den Erziehungsbeistandschaften sind hingegen um etwa 1 Prozentpunkt geringfügig gestiegen. Die Quoten der übrigen Hilfearten sind im Vergleich zu 2022 weitgehend unverändert geblieben.
- Während im Jahr 2021 die höchste Quote mit 20% noch für die Vollzeitpflege verzeichnet wurde, entfällt die höchste Quote nun, wie bereits im Jahr 2022, mit 18% auf die SPFH, also auf eine Hilfe aus dem ambulanten Hilfespektrum.
- ! Leistungen der Hilfen zur Erziehung stellen eine wichtige Antwort auf konkrete Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes dar. Es zeigt sich, dass die Hilfen eine Funktion übernehmen können, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren wie Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu schützen. Die Ergebnisse zu den Hilfen, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden, markieren eine wichtige Schnittstelle zwischen institutionellem Kinderschutz und dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung.
- ! Der Anteil der Hilfen zur Erziehung mit einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ist immer dann relativ hoch, wenn es sich entweder um eine eher familienersetzende Hilfeform handelt (Heimerziehung oder Vollzeitpflege) oder wenn die Leistungen im Besonderen beim „System Familie“ (familienorientierte Hilfen) ansetzen. An diesem Bild hat sich seit Jahren nichts geändert. Gleichwohl ist bei der Erziehungsberatung der geringe Anteil auch insofern zu relativieren, als dass oft erst im Beratungsprozess eine Kindeswohlgefährdung nach Aussagen der Fachpraxis wahrgenommen wird.
- ? Welche Bedeutung nehmen die „8a-Verfahren“ für die Einleitung der unterschiedlichen Hilfen ein?
- ? Inwieweit gibt es besondere Anforderungen an freie Träger im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen?
- ? Wie gestaltet sich der Hilfeplanprozess bei den Hilfen, die aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung eingeleitet worden sind, im Vergleich zu solchen ohne ein „8a-Verfahren“ (u.a. auch mit Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Adressat:innen)?
- ? Welche Hinweise resultieren aus dem Anteil an Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdungseinschätzung für die Ausgestaltung und Planung lokaler Unterstützungsstrukturen?
- ? Hat der Aufbau von Netzwerkstrukturen im Zuge des Landeskinderschutzgesetzes Auswirkungen auf den Kinderschutz vor Ort?

2. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung³⁷

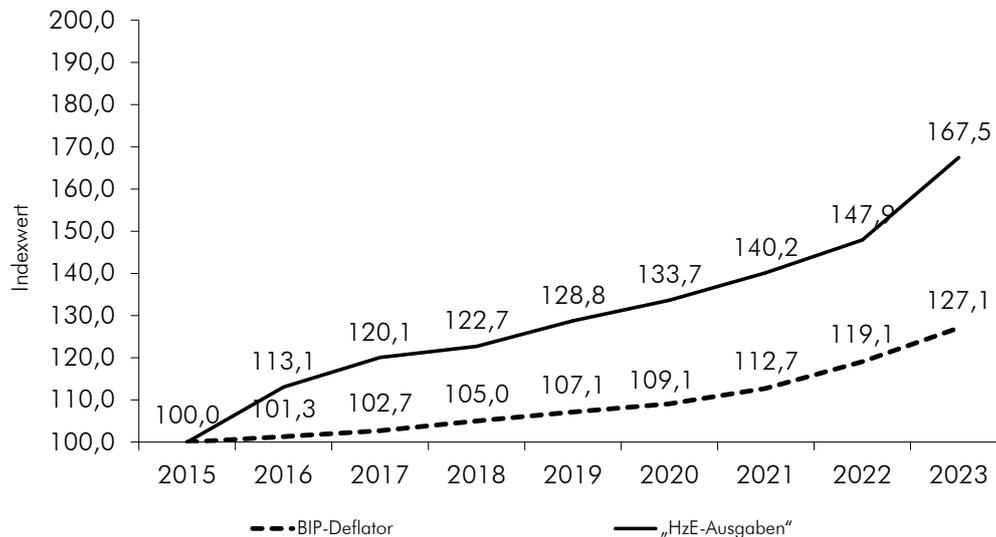
Abbildung 18: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2023 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 19: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Entwicklung des Preisniveaus (BIP-Deflator) in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2023 (Index 2015 = 100)²



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

– Fortsetzung von Abbildung 19 auf der nächsten Seite –

³⁷ Zur Form der Darstellung der Ergebnisse in diesem Kapitel siehe auch die Hinweise für Kapitel 1. Bei den hier gemachten Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige können präzise Daten für die Ausgaben der Erziehungsberatung nicht mitberücksichtigt werden.

– Fortsetzung von Abbildung 19 –

2 Methodischer Hinweis: Der Anstieg der Ausgaben ist auch vor dem Hintergrund allgemeiner Preissteigerungen zu betrachten. Daher wurde in der Vergangenheit im HzE-Berichtswesen NRW der Verbraucherpreisindex (VPI) als Orientierungsgröße für die Preissteigerungen herangezogen. Der VPI ist ein Maß für Preissteigerungen, welches „die Preisentwicklung der von einem ‚durchschnittlichen‘ Konsumenten gekauften Waren und Dienstleistungen“ (Mankiw/Taylor 2024, S. 690) darstellt. Im Gegensatz dazu umfasst der BIP-Deflator die Preisentwicklung aller im Inland erzeugten Waren und Dienstleistungen (vgl. Mankiw/Taylor 2024, S. 698). Da für die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe neben Preisentwicklungen alltäglicher Waren insbesondere die Tarifentwicklungen des Personals eine große Bedeutung haben, wird zukünftig im HzE-Berichtswesen der BIP-Deflator zur Darstellung der Preisentwicklung herangezogen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; Preisentwicklung; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 2023 rund 4,02 Mrd. EUR ausgegeben (vgl. Abbildung 18). Damit ist das Ausgabenvolumen gegenüber 2022 deutlich angestiegen (+470 Mio. Euro). Insgesamt wurden 13% mehr für „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet als im Vorjahr.
- ❑ Die Wachstumsrate hat sich damit mehr als verdoppelt (2022: +6%) und liegt auf dem höchsten Wachstumsniveau seit dem Jahr 2016 (zwischen 2015 und 2016 lag das Wachstum ebenfalls bei 13%).
- ❑ Die jährlichen Zuwachsraten fielen in den vergangenen Jahren unterschiedlich stark aus. So schwankten die Mehrausgaben in den Jahren 1996 und 2022 zwischen 1% im Jahr 2006 und 15% im Jahr 2009.
- ❑ Zum Teil sind die Mehrausgaben bedingt durch die allgemeine Preissteigerung, die im Jahr 2023 besonders hoch ausfiel. Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und „35a-Hilfen“ zwischen 2022 und 2023 liegt allerdings deutlich über der Preissteigerung von 7% gemessen am BIP-Deflator (vgl. Abbildung 19).³⁸
- ! Ein wichtiger Kontext bei der Einordnung der Ausgaben ist die Inflation. In den Jahren 2022 und 2023 zeigte sich eine höhere Inflation im Vergleich zu den Vorjahren. So stiegen die Preise im Jahr 2022 um 6% im Vergleich zum Vorjahr und im Jahr 2023 um 7%. Die allgemeine Preisentwicklung im Jahr 2023 stellt damit den größten Preisanstieg seit der Einführung des Euro in Deutschland dar. Die im BIP-Deflator abgebildeten Preisentwicklungen wirken sich nicht in gleicher Weise in der Kinder- und Jugendhilfe aus, sind aber ein geeigneter Anhaltspunkt für diese.
- ! Ein Vergleich der Entwicklungen bei Fallzahlen und Ausgaben zeigt, dass ein Grund für den Ausgabenanstieg im Bereich Hilfen zur Erziehung in der kontinuierlichen Zunahme der Fallzahlen zu suchen ist.
- ! Da ein Großteil der Kosten bei den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf den Posten Personal entfällt, ist der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung neben der höheren Inanspruchnahme zum Vorjahr höchstwahrscheinlich auf die Entwicklung der Personalzahlen sowie der Personalkosten zurückzuführen.³⁹

³⁸ Ab der Datenbasis 2023 wird im Rahmen des HzE-Berichtswesens in NRW der BIP-Deflator als Referenzgröße für die Preissteigerung verwendet (s. methodischer Hinweis unter Abbildung 19).

³⁹ Dieser Zusammenhang kann auf der Basis der Entwicklung von Vollzeitäquivalenten und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren festgestellt und auch für die Ausgaben 2021, 2022 und 2023 vermutet werden. Eine Fortschreibung des Vergleiches ist allerdings nicht ohne Weiteres möglich, da 2022 eine vollständig neu konzipierte Träger- und Personalstatistik eingeführt wurde (vgl. Webseite HzE-Monitor 2025: <https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/>; [19.08.2025]).

- ? Welche Kommunikationsstrategien gibt es hinsichtlich der kontinuierlichen Zunahme bei den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der lokalen Ebene?
- ? Wie gut lässt sich der aktuelle Finanzbedarf einschätzen und planen?
- ? Welche Überlegungen zur Begründung des jeweiligen Finanzbedarfs von Hilfen zur Erziehung gibt es in den Kommunen?
- ? Inwieweit gibt es Wechselwirkungen zwischen den Ausgaben unterschiedlicher Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe?
- ? Inwiefern werden neue Finanzierungskonzepte im Bereich der Jugendhilfe oder der Hilfen zur Erziehung benötigt? Welche Aufgaben werden als Investitionsbereiche identifiziert?
- ? Wie transparent sind Kostenstrukturen bei den Anbietern von Leistungen der Hilfen zur Erziehung? Wie hoch ist der Anteil von Zusatzleistungen (z.B. zusätzliche Hilfen/Unterstützungsmaßnahmen oder auch der Einsatz von Sicherheitsdiensten) aus dem Budget für die Hilfen zur Erziehung? Inwieweit werden infrastrukturelle Angebote ohne subjektiven Rechtsanspruch hierüber finanziert?
- ? Inwieweit gibt es zu den Finanzbedarfen jugendamtsübergreifende Strategien/Strukturen zur Kooperation/Kommunikation mit den Trägern?

Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2022, 2023 (Angaben in 1.000 EUR und in %)

	2006	2022	2023	Veränderung zwischen 2006 u. 2023		Veränderung zwischen 2022 u. 2023	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.809.190	14.068.166	15.272.565	10.463.375	217,6	1.204.399	8,6
darunter:							
Kinder- u. Jugendarbeit	284.140	466.920	488.441	204.301	71,9	21.522	4,6
Jugendsozialarbeit	40.002	100.455	111.685	71.683	179,2	11.230	11,2
Mutter-Kind-Einricht.	28.463	168.435	190.848	162.385	570,5	22.413	13,3
Kindertagesbetreuung	2.570.847	9.091.159	9.658.658	7.087.810	275,7	567.498	6,2
HzE sowie § 41 ¹	1.315.912	3.553.339	4.023.303	2.707.390	205,7	469.963	13,2

¹ Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Angaben beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung hier nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Die relativen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und angrenzende Leistungsbereiche in Höhe von rund 470 Mio. EUR (+13%) liegen 2023 – prozentual gesehen – deutlich höher (fast doppelt so hoch) als die Gesamtausgabensteigerung für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen (+1,20 Mrd. EUR bzw. +9%).
- ❑ Wie in den Vorjahren ist der höchste absolute Anstieg der Kinder- und Jugendhilfeausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen (+567 Mio. EUR; +6%). Die Hilfen zur Erziehung haben mit einer Zunahme von 470 Mio. EUR (+13%) jedoch nahezu gleichgezogen.
- ❑ Seit 2019 lässt die Wachstumsdynamik im größten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesbetreuung, nach. Auch die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sind 2023 gegenüber dem Vorjahr etwas geringer gestiegen (+5%) als zwischen 2021 und 2022 (+7%).
- ❑ Ein leichter Zuwachs zeigt sich bei der Jugendsozialarbeit (2023: +11%; 2022: +9%). Deutlich stärker als im Vorjahr haben hingegen die Ausgaben für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen zugenommen (2023: +13%; 2022: +5%) (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 10: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2023 (Angaben in 1.000 EUR)

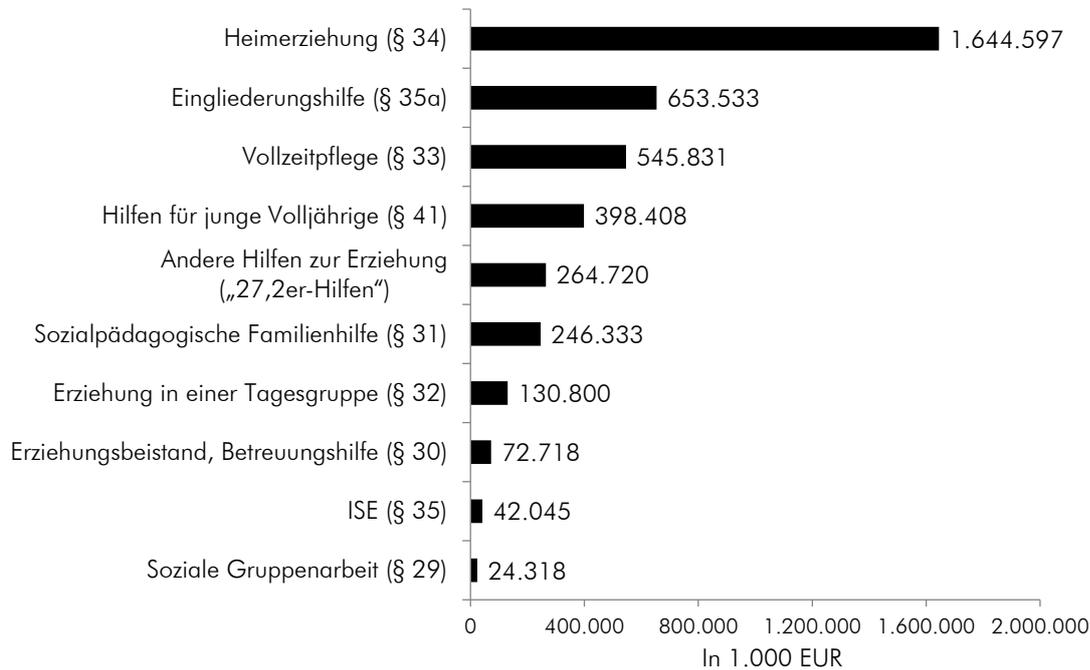
	Angaben in 1.000 EUR									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2022	2023
HzE ¹	1.128.640	1.336.737	1.656.126	1.812.732	1.915.106	2.233.630	2.294.710	2.478.439	2.655.722	2.971.362
§ 27,2	51.082	84.064	157.860	177.181	176.108	199.979	208.821	230.038	238.854	264.720
§ 29	11.207	16.308	14.662	15.838	16.109	16.803	17.272	20.267	20.839	24.318
§ 30	19.684	24.374	36.131	39.344	42.288	49.044	51.390	55.399	61.980	72.718
§ 31	79.033	109.590	158.211	167.383	170.687	166.824	188.335	214.703	231.543	246.333
§ 32	75.300	86.143	103.568	102.738	101.946	106.330	108.743	117.496	123.100	130.800
§ 33	200.095	217.102	268.598	296.911	338.122	386.853	414.397	440.811	496.109	545.831
§ 34	668.616	773.635	885.972	980.660	1.038.619	1.272.848	1.272.916	1.368.018	1.448.195	1.644.597
§ 35	23.624	25.522	31.124	32.677	31.226	34.949	32.836	31.705	35.100	42.045
§ 35a	77.946	107.630	150.701	179.024	225.489	286.058	343.292	414.302	555.571	653.533
§ 41	109.326	126.544	129.169	136.912	150.941	196.287	309.492	317.724	342.046	398.408
Insg. ²	1.315.912	1.570.912	1.935.996	2.128.667	2.291.537	2.715.974	2.947.494	3.210.465	3.553.339	4.023.303
	Verteilung in %									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2022	2023
HzE ¹	85,8	85,1	85,5	85,2	83,6	82,2	77,9	77,2	74,7	73,9
§ 27,2	3,9	5,4	8,2	8,3	7,7	7,4	7,1	7,2	6,7	6,6
§ 29	0,9	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
§ 30	1,5	1,6	1,9	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,8
§ 31	6,0	7,0	8,2	7,9	7,4	6,1	6,4	6,7	6,5	6,1
§ 32	5,7	5,5	5,3	4,8	4,4	3,9	3,7	3,7	3,5	3,3
§ 33	15,2	13,8	13,9	13,9	14,8	14,2	14,1	13,7	14,0	13,6
§ 34	50,8	49,2	45,8	46,1	45,3	46,9	43,2	42,6	40,8	40,9
§ 35	1,8	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0
	Veränderungen in %									
	2006/ 2008	2008/ 2010	2010/ 2012	2012/ 2014	2014/ 2016	2016/ 2018	2018/ 2020	2020/ 2021	2022/ 2023	2006/ 2023
HzE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	8,0	4,0	11,9	163,3
§ 27,2	64,6	87,8	12,2	-0,6	13,6	4,4	10,2	3,0	10,8	418,2
§ 29	45,5	-10,1	8,0	1,7	4,3	2,8	17,3	-1,9	16,7	117,0
§ 30	23,8	48,2	8,9	7,5	16,0	4,8	7,8	5,1	17,3	269,4
§ 31	38,7	44,4	5,8	2,0	-2,3	12,9	14,0	4,1	6,4	211,7
§ 32	14,4	20,2	-0,8	-0,8	4,3	2,3	8,0	4,3	6,3	73,7
§ 33	8,5	23,7	10,5	13,9	14,4	7,1	6,4	6,1	10,0	172,8
§ 34	15,7	14,5	10,7	5,9	22,6	0,01	7,5	3,4	13,6	146,0
§ 35	8,0	21,9	5,0	-4,4	11,9	-6,0	-3,4	7,0	19,8	78,0
§ 35a	38,1	40,0	18,8	26,0	26,9	20,0	20,7	12,6	17,6	738,4
§ 41	15,7	2,1	6,0	10,2	30,0	57,7	2,7	1,5	16,5	264,4
Insg. ²	19,4	23,2	10,0	7,7	18,5	8,5	8,9	4,9	13,2	205,7

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII. Da die Angaben hier auf 1.000 gerundet werden, kann es zu Abweichungen gegenüber anderen Veröffentlichungen (z.B. seitens IT.NRW) kommen.

2 Im Unterschied zur Zeile „HzE“ beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 20: Höhe der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; 2023; eig. Berechnungen

- ❑ Die höchsten Ausgaben fallen erneut für die **Heimerziehung** an (vgl. Abbildung 20). Die Statistik weist für das Jahr 2023 einen Betrag von 1,64 Mrd. EUR aus. Das entspricht einem Anteil von 41% an den Gesamtaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Anteilig wird damit weniger für diese Hilfeart ausgegeben als noch einige Jahre zuvor. Zwischen den Jahren 2022 und 2023 sind die Ausgaben der Jugendämter für die Heimerziehung um 14% gestiegen.
- ❑ Der zweithöchste Anteil der finanziellen Aufwendungen entfällt in 2023 mit einem Betrag von 653,53 Mio. EUR auf die **Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII**. Durch die starke Expansion dieses Handlungsfelds über die letzten Jahre, hat diese Hilfeart die Vollzeitpflege als zweitstärkste Leistung überholt. Die seit Jahren zu beobachtenden starken Anstiege der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – mit Ausnahme der nachlassenden Wachstumsdynamik im Jahr 2020 – setzt sich 2023 weiter fort. Jedoch fällt die Wachstumsrate mit 18% etwas geringer aus als noch im Vorjahr (+19%).
- ❑ Eine Zunahme bei den finanziellen Aufwendungen zeigt sich auch für die **Vollzeitpflege**. Bei den für das Jahr 2023 ausgewiesenen 545,83 Mio. EUR handelt es sich um den dritthöchsten Wert für eine Hilfeart. Dieser Betrag ist um 10% im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Der Anteil der Ausgaben für diese Hilfeart an den Gesamtaufwendungen 2023 entspricht dem Anteil des Vorjahres und verbleibt somit bei 14%.
- ❑ Im Jahr 2023 stieg das Ausgabenvolumen für die **Hilfen für junge Volljährige** (§ 41 SGB VIII) um 16% auf 398,41 Mio. EUR an. Das entspricht – wie bereits in den Vorjahren – einem Anteil von 10% an den Ausgaben insgesamt. In der Zeit zwischen 2018 und 2021 sind die Ausgaben für diese Hilfen nur geringfügig gestiegen (zwischen 1% und 2%). Vor 2018 zeigten sich noch erhebliche Zuwächse, diese lagen z.B. zwischen 2016 und 2018 bei +58%.

- ❑ Die jüngsten Entwicklungen zwischen 2022 und 2023 zeigen, dass die Ausgaben für **Hilfen gem. § 27 SGB VIII** ohne eine weitere Konkretisierung in Form der rechtlich kodifizierten Hilfearten, die sogenannten „27,2er-Hilfen“, um 11% zugenommen haben.
- ❑ Die finanziellen Aufwendungen für die **SPFH** sind 2023 mit 246,33 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr um 6% angestiegen. Seit 2016 nehmen die Aufwendungen für diese Hilfeart von Jahr zu Jahr deutlich zu. Zuvor konnte eine Phase der finanziellen Konsolidierung beobachtet werden.
- ❑ Neben den familienorientierten Hilfen zur Erziehung zeichnet sich das Leistungsspektrum der familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen durch am jungen Menschen orientierte Hilfen aus. 130,80 Mio. EUR werden 2023 für die teilstationären Hilfen im Rahmen der **Tagesgruppenerziehung** ausgegeben. Die Ausgaben für diese Hilfeart sind gegenüber 2022 um 6% gestiegen.
- ❑ Für die **Erziehungsbeistandschaften** und die **Betreuungshilfen** haben die finanziellen Aufwendungen zwischen 2022 und 2023 vergleichsweise stark zugenommen (+17%). Damit fällt der Ausgabenzuwachs deutlich höher aus als in den Jahren zuvor. Das Ausgabenvolumen für dieser Art der Hilfen liegt damit im Jahr 2023 bei 72,72 Mio. EUR.
- ❑ Bei den **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen** ist das Ausgabenvolumen zwischen 2022 und 2023 um 20% auf rund 42,05 Mio. EUR gestiegen. Ein ähnlich hoher Anstieg war zuletzt mit 17% im Jahr 2017 zu beobachten. Die Höhe der Ausgaben ist mit einem Anteil von 1% an den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung insgesamt jedoch nach wie vor gering. Lediglich für die **Soziale Gruppenarbeit** ist das Ausgabenvolumen mit 24,32 Mio. EUR im Jahr 2023 noch niedriger. Das Ausgabenvolumen ist für diese Hilfeart im Vergleich zum Vorjahr mit +17% jedoch deutlich angestiegen.
- ❑ Ein deutlicher Anstieg der finanziellen Aufwendungen ist somit bei allen Leistungsarten zu beobachten (vgl. Tabelle 10). Mit einem Anstieg von 20% im Vergleich zum Vorjahr ist der höchste relative Zuwachs bei den ISE-Maßnahmen zu verbuchen, gefolgt von den Eingliederungshilfen gem. § 35a mit 18% und den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit sowie den Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit jeweils einem Plus von 17%. Auch die anderen Leistungsarten weisen im Vergleich zu den Vorjahren hohe Zuwachsraten auf, von jeweils +6% bei der Tagesgruppenerziehung und den SPFH bis +14% bei der Heimerziehung. Mit Ausnahme der „35a-Hilfen“ hat sich das Wachstum bei allen Hilfearten im Vergleich zur Entwicklung zwischen 2021 und 2022 deutlich gesteigert.
- ❑ Die absoluten Fallzahlen betrachtend, zeigt sich der stärkste Anstieg bei der Heimerziehung (+196 Mio. EUR), den „35a-Hilfen“ (+98 Mio. EUR), den Hilfen für junge Volljährige (+56 Mio. EUR) und der Vollzeitpflege (+50 Mio. EUR). Diese Hilfearten machen 85% der Mehrausgaben für die erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt aus. Dabei entfallen allein 42% auf die Heimerziehung.
- ! Wie bei den Ausgaben, ist auch bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung ein großer Teil des Anstiegs durch eine Zunahme bei der Heimerziehung bedingt. So entfallen 32% des Gesamtanstiegs von den knapp 3.500 Hilfen im Jahr 2023 auf die Heimerziehung (ohne Erziehungsberatung und ohne „35a-Hilfen“; basierend auf der Aufsummierung aus am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen). Heimerziehungshilfen werden mitunter typischerweise als Anschlussmaßnahmen nach einer Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) gewährt. Es ist daher zu vermuten,

dass ein wesentlicher Anteil des Fallzahlen- und Ausgabenanstiegs durch die Gewährung dieser Anschlussmaßnahmen bedingt ist (vgl. auch Kap. 1.1).

- ! Ein noch größerer Anteil des Fallzahlenanstiegs entfällt mit 42% allerdings auf die Erziehungsbeistandschaften. Diese Art der Hilfe wurde in den Jahren 2015 bis 2019 häufig für UMA und ehemalige UMA gewährt, die bereits die Volljährigkeit erreicht haben. Eine ähnliche Entwicklung ist auch aktuell zu vermuten. Aufgrund ihres insgesamt geringen Anteils an den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung insgesamt, haben sie auf den Anstieg der Ausgaben allerdings nur einen sehr geringen Einfluss.
- ! Der zwischenzeitlich gebremste jährliche Zuwachs an Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige hat in 2022 und 2023 wieder deutlich zugenommen. Hierüber wird einerseits der erneut steigende Bedarf an Anschlusshilfen für ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige erkennbar. Andererseits könnten sich hier möglicherweise erste Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen durch das KJSG 2021 zeigen.
- ? Wie haben sich die Fallkosten für einzelne Leistungen in den Kommunen entwickelt und wie sollten diese vor dem Hintergrund von erreichten Zielen bewertet werden?
- ? Wie haben sich die Kosten vor Ort im Hinblick auf das Verhältnis zwischen allgemeiner Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 1 SGB VIII und besonderen Formen wie Erziehungsstellen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII verändert?
- ? Welche Bedeutung haben die örtlich gültigen „Leistungs- und Entgeltvereinbarungen“ (§ 78b-g SGB VIII) für die Ausgabenentwicklung?
- ? Welche Möglichkeiten der fiskalischen Steuerung ergeben sich bei den Ausgaben für Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines Kindes bzw. Jugendlichen? Wie müssen die Ausgabenentwicklungen vor diesem Hintergrund eingeordnet werden?

Für das Berichtsjahr 2023 werden im Rahmen der Bereitstellung der Jugendamtstabellen (geplant für Herbst 2025) auf den Internetseiten der Landesjugendämter LVR Rheinland und LWL Westfalen sowie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) Auswertungen zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung nach den Jugendamtstypen veröffentlicht.

3. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung

3.1 Prekäre Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung

Die familiären Lebensbedingungen haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Das haben verschiedene empirische Studien bereits deutlich herausgestellt. Familienformen, die sozioökonomische Lage sowie der Migrationsstatus stehen hier in einem besonderen Fokus, weil spezielle familiäre Bedingungen, wie der Status „Alleinerziehend“ sowie materielle Belastungen der Familie, aber auch der Migrationshintergrund, nicht nur soziale Disparitäten fördern, sondern auch Risikolagen darstellen können.⁴⁰

Sozioökonomisch belastete Lebenslagen und damit einhergehende ökonomische Ungleichheiten mit der Folge von sozialen Ausgrenzungsprozessen wirken sich nicht nur auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf das Erziehungsverhalten von Eltern aus. In der jüngsten Zeit stellte die Pandemiephase eine zusätzliche große Herausforderung für viele Familien dar, womit negative Auswirkungen auf die familiären Lebenslagen und das Wohlergehen von Kindern einhergingen.⁴¹

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Lebenslagen von Familien für das Aufwachsen junger Menschen werden unterschiedliche Merkmale zur Situation der Herkunftsfamilie in den Hilfen zur Erziehung im Rahmen des HzE-Berichtswesens NRW regelmäßig in den Blick genommen. Dies gilt zum einen im Kontext der Grundausswertungen für NRW insgesamt und zum anderen auf regionalspezifischer Ebene in den Jugendamtstabellen.⁴² Hier wird bereits deutlich, dass Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung häufiger in prekären Lebenslagen leben und auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Alleinerziehende Familien sind hier noch einmal stärker betroffen.

Das folgende Kapitel widmet sich dem Thema der familiären Situation junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung unter der besonderen Perspektive der sozioökonomischen Lebenslagen (Transferleistungsbezug) und des Familienstatus. Dabei wird der Blick etwas weiter gerichtet als in den Grundausswertungen, indem längere zeitliche Entwicklungen sowie weitere Aspekte der Adressat:innen in prekären Lebenslagen, wie z.B. das Alter, betrachtet werden.⁴³

3.1.1 Fragestellungen

Die nachfolgenden Analysen zu prekären Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung orientieren sich an folgenden Fragestellungen:

- Wie haben sich die Hilfen zur Erziehung für Familien mit Transferleistungsbezug in den letzten Jahren entwickelt? Welche regionalspezifischen Besonderheiten zeigen sich in der Entwicklung?
- Welche Besonderheiten zeigen sich mit Blick auf das Alter und die Anzahl der Kinder von Familien mit Transferleistungsbezug?
- Welche Bedeutung hat der Familienstatus bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung?
- Welche Entwicklungen zeigen sich in der Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Alleinerziehende, die auf Transferleistungen angewiesen sind?

⁴⁰ Vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 47ff.; Rauschenbach/Bien 2012

⁴¹ Vgl. Jentsch/Schnock 2020; Buechel u.a. 2022

⁴² Vgl. Kap. 1.4, 1.7; Tabelle 9 in den Jugendamtstabellen (verfügbar über: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen>; [30.06.2025])

⁴³ Der Migrationshintergrund als Risikolage wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

3.1.2 Methodische Hinweise

Die Lebenssituation des jungen Menschen bei Beginn der Hilfe wird im Erfassungsbogen zu den Hilfen zur Erziehung (Teil I der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe) im Teil F erfasst. Darunter fällt auch die Situation in der Herkunftsfamilie (F2) sowie die wirtschaftliche Situation (F5) (vgl. Abbildung 21). In den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter werden die Angaben zu der wirtschaftlichen Situation als Transferleistungen benannt. Zu bedenken ist, dass bei jungen Volljährigen die wirtschaftliche Situation des jungen Menschen und nicht der Familie gemeint ist.

Als Referenzgröße aus der Gesamtbevölkerung für die hier erfassten Transferleistungen wird die Mindestsicherungsquote im HzE-Berichtswesen herangezogen.⁴⁴ Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass bei der Mindestsicherung alle davon betroffenen Menschen in der Bevölkerung gemeint sind; eine Altersdifferenzierung ist nicht möglich.

Betrachtet werden in den folgenden Analysen die innerhalb des Jahres begonnenen Hilfen. Die Perspektive auf die Gewährungspraxis ist insofern aufschlussreich, da hierüber Fragen nach Zugängen und der Erreichbarkeit von Familien und jungen Menschen nachgegangen werden kann.

In früheren Analysen des HzE-Berichtswesens wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aufgrund oftmals fehlender Daten zu ihrer familiären sowie wirtschaftlichen Situation mitunter die Datenlage zu der Gesamtsituation der Lebenslagen von Adressat:innen in den Hilfen zur Erziehung stark beeinflussen können.⁴⁵ Dies gilt es in den folgenden Analysen zu berücksichtigen. Eine Darstellung, in der diese Adressat:innengruppe differenziert von den Adressat:innen ohne Fluchterfahrung betrachtet wird, ist an dieser Stelle methodisch zu komplex. Darüber hinaus ist die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der amtlichen Statistik zu den erzieherischen Hilfen nicht voll umfänglich identifizierbar.

⁴⁴ Vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote;> [01.07.2025]

⁴⁵ Vgl. z.B. Tabel/Pothmann/Fendrich 2019

Abbildung 21: Auszug zur Erfassung der Situation in der Herkunftsfamilie und der wirtschaftlichen Situation aus dem Erhebungsbogen „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022“

F2 Situation in der Herkunftsfamilie
Es ist nur eine Angabe möglich.

Eltern leben zusammen 194 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner/-in 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

F5 Wirtschaftliche Situation
 i Bei einer Hilfe für junge Volljährige (nach § 41 SGB VIII) ist die wirtschaftliche Situation des jungen Volljährigen gemeint. Ansonsten ist die wirtschaftliche Situation seiner Familie maßgebend.

Die Familie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von ...

... Arbeitslosengeld (nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... einem Kinderzuschlag.

Ja 197 1

Nein 2

Quelle: <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de> (unter Beschreibung Eingabe „Statistik der erzieherischen Hilfe“ → Jahr 2022 → Einheitlicher Papierfragebogen unter dazugehörige Ressourcen → Musterfragebogen 2023 (mit Markierungen), Auszug aus dem Erhebungsbogen „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022“; [05.08.2025])

3.1.3 Auswertungen und Analysen

Wie haben sich die Hilfen zur Erziehung für Familien mit Transferleistungsbezug in den letzten Jahren entwickelt? Welche regionalspezifischen Besonderheiten zeigen sich in der Entwicklung?

Im Zeitraum zwischen 2010 und 2023 sind die begonnenen Hilfen zur Erziehung insgesamt sowie die Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (ASD-Hilfen) gestiegen (vgl. Abbildung 23). Die Hilfen für Familien mit Transferleistungsbezug haben sich in dem Zeitraum (absolut und prozentual) hingegen unterschiedlich entwickelt.

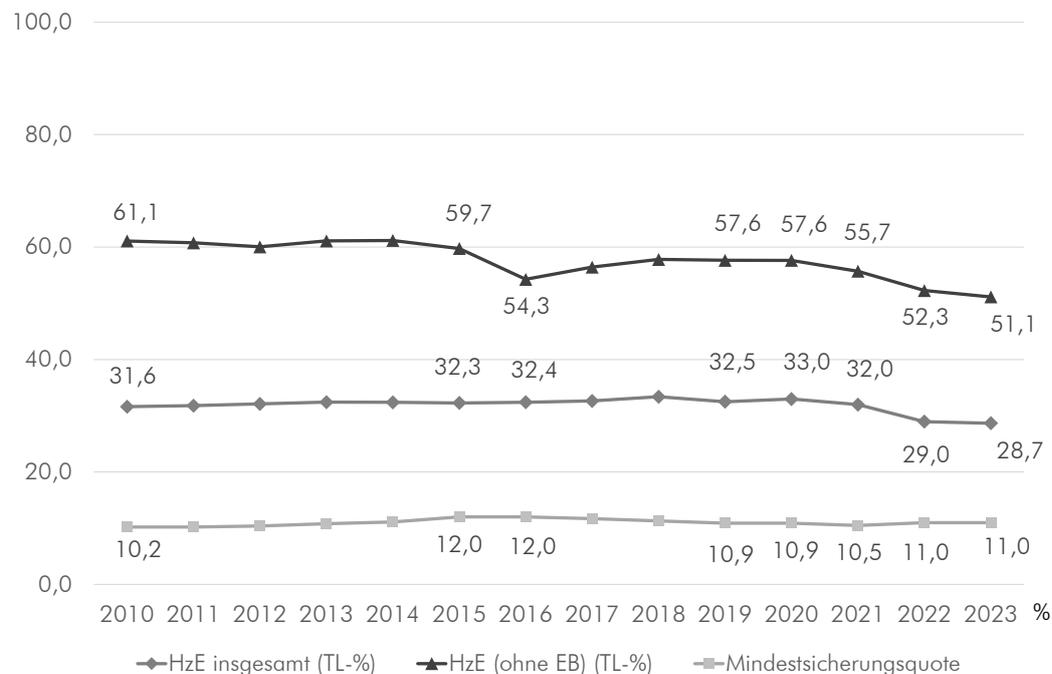
Im Einzelnen können mit Blick auf die Quote des Transferleistungsbezugs von Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, folgende Befunde für den genannten Zeitraum zusammengefasst werden (vgl. Abbildung 22; Abbildung 23):

- Bei den Hilfen zur Erziehung (einschl. Erziehungsberatung) lag der Anteil der Familien, die auf Transferleistungen (TL) angewiesen sind, im Jahr 2023 bei knapp 29%. Damit wird die niedrigste Quote in dem betrachteten Zeitraum ausgewiesen. Zwischen 2010 bis 2021 lag die Quote relativ konstant zwischen knapp 32% und 33%, bevor sie in den letzten beiden Erhebungsjahren auf 29% gesunken ist. Das heißt, auch in den Coronajahren 2020 und 2021 war die Quote relativ stabil bei deutlich rückläufigen Fallzahlen, die vor allem durch den starken Rückgang bei der Erziehungsberatung bedingt wurden. In den Jahren 2022 und 2023 sind die Fallzahlen bei der Erziehungsberatung wieder deutlich gestiegen (+10% in 2022, +6% in 2023), während die TL-Quoten gesunken sind.
- Bei den ASD-Hilfen liegt die TL-Quote mit 51% deutlich über der der Hilfen zur Erziehung insgesamt. Auch hier wird für 2023 der bislang geringste Anteil seit 2010 angezeigt. Anders als bei allen Hilfen zur Erziehung ist die TL-Quote in den ASD-Hilfen in

den letzten 13 Erhebungsjahren von Schwankungen betroffen. So ist der Wert zunächst von 61% in 2010 auf 54% im Jahr 2016 gesunken. Diese Entwicklung hängt besonders mit dem zwischenzeitlich erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zusammen, deren familiäre wirtschaftliche Situation nicht eindeutig definierbar bzw. in der Erfassung zuordenbar ist.

- Mit nachlassenden Fallzahlen für diese Gruppe bis 2020 ist die TL-Quote entsprechend wieder gestiegen, bevor sie während der Pandemie und auch danach gesunken ist. Auch die begonnenen ASD-Hilfen sind zwar im ersten Coronajahr 2020 gesunken (-6%), allerdings nicht so stark wie die Erziehungsberatung (-15%). Zwischen 2021 und 2023 sind die ASD-Hilfen, u.a. auch im Zuge erneut gesteigener Fallzahlen bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im stationären Bereich (vgl. Kap. 1), jährlich bei sinkenden TL-Quoten gestiegen. Es ist zu vermuten, dass sich die zugenommenen ASD-Hilfen für die jungen Menschen mit Fluchterfahrungen hier erneut auf die TL-Entwicklung auswirken. Gleichwohl fällt der aktuelle Fallzahlenzuwachs deutlich geringer aus als 2016.
- Die Quoten der Familien in den Hilfen zur Erziehung, die auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind, liegen deutlich über der Mindestsicherungsquote in der Bevölkerung, die sich seit 2010 zwischen 10% und 12% bewegt. Das bedeutet einerseits, dass erstens Hilfeempfänger:innen überproportional im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung von prekären Lebenslagen betroffen sind. Darauf weist das HzE-Berichtswesen im Rahmen der Grundausswertungen immer wieder hin. Andererseits sind die oben beschriebenen Schwankungen bei den TL-Quoten augenscheinlich nicht auf die Entwicklungen der finanziellen staatlichen Unterstützungen in der Gesamtbevölkerung zurückzuführen.

Abbildung 22: Quote der Hilfen für Familien mit Transferleistungsbezug (TL) in Hilfen zur Erziehung (mit und ohne Erziehungsberatung (EB)) sowie der Mindestsicherung in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut und in %)



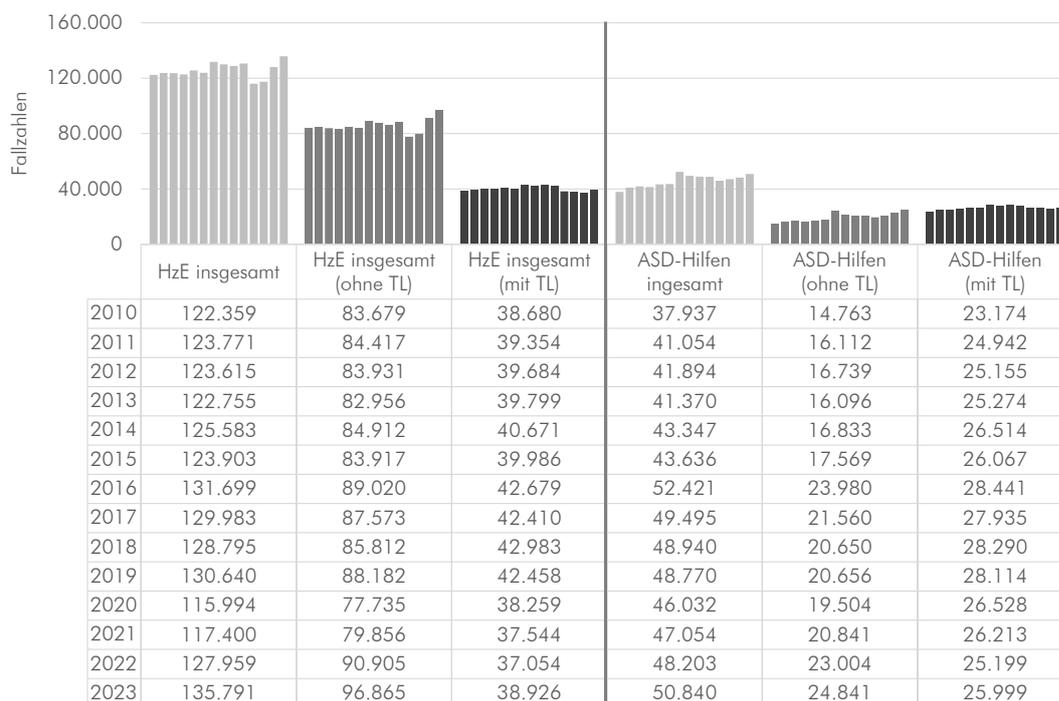
Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Statistisches Bundesamt: Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Mindestsicherungsleistungen nach Ländern, Statistik der Bundesagentur für Arbeit: SGB II-Daten; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Der Blick auf die Entwicklung der absoluten Fallzahlen unter der Perspektive des Transferleistungsbezugs ist noch einmal aufschlussreicher und unterstreicht noch stärker die Veränderungen bei den Adressat:innen. Bei einer differenzierten Betrachtung der Hilfeempfänger:innen mit und ohne Transferleistungsbezug können folgende Ergebnisse im Einzelnen festgehalten werden (vgl. Abbildung 23):

- Familien ohne Transferleistungsbezug sind 2023 gegenüber 2010 in den Hilfen zur Erziehung insgesamt im Vergleich zu der Gesamtentwicklung der Fallzahlen (+11%) überproportional stark gestiegen (+16%). Eine auffällig starke Fallzahlenzunahme für diese Gruppe ist nach einem deutlichen Fallzahlenrückgang zwischen 2019 und 2020 zwischen 2020 und 2023 zu beobachten (+25%). Mit knapp 97.000 Hilfen ist im Jahr 2023 die bislang höchste Fallzahl für Familien ohne Transferleistungsbezug erreicht worden.
- Die Fallzahl bei den Familien mit Transferleistungsbezug liegt 2023 hingegen auf dem gleichen Zahlenniveau wie 2010. Auch wenn zwischen 2010 und 2016 die Fallzahlen sogar etwas stärker gestiegen sind (+10%) als die für Familien ohne Transferleistungsbezug (+6%), sind sie während der Pandemiezeit und auch noch danach deutlich zurückgegangen. Zwischen 2022 und 2023 zeigt sich wieder eine Fallzahlenzunahme (+5%).
- Für die ASD-Hilfen spiegeln sich z.T. andere Trends wider, auch wenn hier ebenfalls ein deutlicher Bedeutungszuwachs der Hilfeempfänger:innen, die nicht auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind, zu beobachten ist. Während die ASD-Hilfen 2023 gegenüber 2010 um 34% gestiegen sind, sind die ASD-Hilfen für Familien ohne TL 2023 gegenüber 2010 um 68% deutlicher stärker gewachsen als solche für Familien mit TL (+12%).
- Der Zeitraum 2010 bis 2023 für die ASD-Hilfen ist jedoch von unterschiedlichen Dynamiken geprägt. So sind die Fallzahlen für beide Gruppen zwischen 2010 und 2016 gestiegen, wobei die ASD-Hilfen für Familien ohne TL besonders stark zwischen 2015 und 2016 zugenommen haben (+36%). Diese Entwicklung weist vor allem auf den Fallzahlenanstieg für unbegleitete ausländische Minderjährige mit ihrer unklaren wirtschaftlichen Situation hin. Aber auch die Fälle für Transferleistungsbeziehende sind in dem Jahr auf das höchste Fallzahlenniveau (N = 28.441 Hilfen) des gesamten betrachteten Zeitraums gestiegen.
- Die ASD-Hilfen für Familien ohne TL sind von 2016 bis 2020 rückläufig gewesen, bevor sie bis 2023 wieder zugenommen haben.
- Die ASD-Hilfen für Transferleistungsbeziehende haben hingegen bis zum Ausbruch der Pandemie eher stagniert, bevor sie anschließend bis 2022 rückläufig gewesen sind. Erst 2023 sind sie gegenüber 2022 wieder etwas gestiegen (+3%), wobei sie vom Zahlenniveau mit dem Jahr 2013 vergleichbar sind.

Die Perspektive auf die absoluten Fallzahlen verdeutlicht noch einmal genauer, dass seit 2010 Familien ohne Transferleistungsbezug eine größere Bedeutung erhalten haben als Transferleistungsbeziehende. Zuletzt hat sich das seit dem zweiten Pandemiejahr noch einmal verstärkt. Das gilt für die Hilfen zur Erziehung insgesamt und für die ASD-Hilfen im Besonderen. Darüber hinaus spiegelt sich diese Entwicklung sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich wider, wobei im Zuge des zwischenzeitlich erhöhten Unterstützungsbedarfs für unbegleitete ausländische Minderjährige die Schwankungen bei den stationären Hilfen deutlicher ausfallen (ohne Abb.).

Abbildung 23: Hilfen zur Erziehung insgesamt und ASD-Hilfen für Familien insgesamt ohne und mit Transferleistungsbezug (TL) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Wie bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt lässt sich auch bei einer separaten Betrachtung der Erziehungsberatung ein rückläufiger Trend bei der Quote der Familien mit Transferleistungsbezug beobachten, der sich zwar schon etwas vor der Pandemiezeit andeutete, aber vor allem während dieser Zeit bei rückläufigen Fallzahlen vollzogen hat (vgl. Tabelle 11). Gleichwohl fällt der Rückgang etwas moderater aus als bei den ASD-Hilfen (vgl. Abbildung 23). An dieser Stelle ist einschränkend noch einmal auf die besondere Situation für die Erziehungsberatung während der Pandemiezeit hinzuweisen, in der viele Beratungen telefonisch erfolgten. Telefonische Beratungen und demnach auch die Lebenslagen der betroffenen Familien waren gerade in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht Bestandteil der Erhebung. Darüber hinaus sind die Angaben zu den Lebenslagen bei den Hilfen gem. § 28 SGB VIII im Erhebungsbogen nicht verpflichtend. Sofern diese nicht vorliegen bzw. nicht bekannt sind, müssen sie nicht im Erhebungsbogen eingetragen werden.

Für das Jahr 2023 ist mit knapp 85.000 Erziehungsberatungen das bislang höchste Fallzahlenvolumen seit 2010 bei der Gewährung von Erziehungsberatungen festzustellen. Bei 6% der Familien wurden im Jahr 2023 keine Angaben zum Transferleistungsbezug gemacht. In den Jahren 2010 bis 2013 lag die Quote noch zwischen 11% bis 16%, zwischen 2013 und 2023 bewegte sich die Quote der „Nicht-Auskunft“ zwischen 2% und etwa 7%. Unter Berücksichtigung der Quote der „Nicht-Auskunft“ beim Transferleistungsbezug ist das aktuellste Ergebnis am ehesten mit dem Jahr 2013 vergleichbar (der Anteil der „Nicht-Auskunft“ lag da bei 6,5%). Damals lag die Quote der Familien mit Transferleistungsbezug noch bei 18% und damit höher als die aktuellen 15%.

Für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigen sich im Zeitraum zwischen 2010 und 2023 Schwankungen bei der TL-Quote, wobei die absoluten Fälle für Familien mit Transferleistungsbezug bis auf die Entwicklungen in 2019/2020 und 2021/2022 stetig gestiegen sind (vgl. Tabelle 11).

Seit 2017 ist bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein rückläufiger Trend bei der TL-Quote zu beobachten. Die aktuellste Quote von 24% im Jahr 2023 ist die im betrachteten Zeitraum geringste Quote, zwischenzeitlich lag sie sogar bei 31% (2015). Zwar haben die Fälle für Familien mit Transferleistungsbezug seit 2010 zwar grundsätzlich zugenommen, aber seit 2017 hat die Dynamik des Wachstums nachgelassen, sodass Familien ohne Transferleistungsbezug eine größere Bedeutung einnehmen.

Bei steigenden Fallzahlen, gerade nach der Pandemiezeit, zeigt sich wiederum eine Zunahme von Adressat:innen, die Transferleistungen nicht erhalten. Damit zeichnen sich leichte Verschiebungen bei den Lebenslagen der Familien, die einzelfallbezogene Hilfen erhalten, ab. Bei der Erziehungsberatung zeigt sich sowohl ein prozentualer als auch ein relativer Rückgang; das gilt auch für die ASD-Hilfen seit 2018. In der Gesamtschau der Ergebnisse deuten sich demnach seit einigen Jahren Verschiebungen bei der Adressat:inenschaft an.

Tabelle 11: Familien insgesamt und mit Transferleistungsbezug (TL) in der Erziehungsberatung und in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut und in %)

	Erziehungsberatung			Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII		
	insg. abs.	mit TL abs.	TL in %	insg. abs.	mit TL abs.	TL in %
2010	84.422	15.506	18,4	3.989	995	24,9
2011	82.717	14.412	17,4	4.627	1.220	26,4
2012	81.721	14.529	17,8	4.837	1.214	25,1
2013	81.385	14.525	17,8	6.099	1.849	30,3
2014	82.236	14.157	17,2	6.234	1.902	30,5
2015	80.267	13.919	17,3	6.703	2.075	31,0
2016	79.278	14.238	18,0	8.051	2.411	29,9
2017	80.488	14.475	18,0	8.193	2.466	30,1
2018	79.855	14.693	18,4	9.026	2.620	29,0
2019	81.870	14.344	17,5	9.953	2.744	27,6
2020	69.962	11.731	16,8	9.688	2.446	25,2
2021	70.346	11.331	16,1	11.749	3.005	25,6
2022	79.756	11.855	14,9	12.032	2.883	24,0
2023	84.951	12.927	15,2	12.991	3.117	24,0

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Wie weiter oben ausgeführt, zeigt sich in den Daten zu der Entwicklung des Anteils der Hilfeempfänger:innen von ASD-Hilfen, die Transferleistungen beziehen, über mehrere Jahre ein deutlicher Rückgang. Es stellt sich die Frage, wie sich dieser Rückgang regional-spezifisch widerspiegelt.

Im Folgenden wird die Entwicklung 2022 gegenüber 2013 betrachtet (vgl. Anmerkung 1 in Tabelle 12). Im Jahr 2022 lag die Quote der Transferleistungsbeziehenden in den ASD-Hilfen bei 52%; diese liegt in Westfalen-Lippe mit 55% etwas höher als im Rheinland (51%) (vgl. Tabelle 12).

Bei einer Betrachtung der TL-Quote nach den Jugendamtsbezirken im Jahr 2022 liegen

- 85 Jugendämter (46%) über dem Durchschnitt (davon knapp die Hälfte in einem Quotenbereich zwischen knapp 53% und 60% und ebenfalls etwa die Hälfte zwischen 60% und 80%,
- 2 Kommunen im Durchschnitt (1%) mit ca. 52% und

- 98 Kommunen und damit knapp über die Hälfte im unterdurchschnittlichen Bereich (53%) (darunter bewegt sich mehr als die Hälfte in einem Anteilkorridor von 40% bis weniger als 52%; nur 7 und damit sehr wenige Kommunen weisen eine Quote von 11% und weniger auf (also der Richtwert der Mindestsicherungsquote aus der Gesamtbevölkerung).

Damit spiegelt sich ein heterogenes Bild auf Jugendamtsbezirksebene hinsichtlich der Transferleistungsquote wider.

Gegenüber 2013 ist die Quote insgesamt um 9 Prozentpunkte zurückgegangen. Im Rheinland fällt der Rückgang etwas größer (-10 Prozentpunkte) aus als in Westfalen-Lippe (-7 Prozentpunkte), wobei im LVR der Fallzahlenanstieg deutlicher ausfällt als in LWL.

Auf der Jugendamtsbezirksebene zeigen sich folgende Entwicklungen bei einem Vergleich zwischen 2013 und 2022:

- In 27 Kommunen (15%) ist ein Anstieg der Quote der Familien mit Transferleistungsbezug in den ASD-Hilfen zu beobachten.
- In 158 Kommunen und damit 85% aller Kommunen ist ein Rückgang der TL-Quote festzustellen. Dieser Rückgang kann noch einmal nach der Höhe unterteilt werden, gemessen an dem NRW-Durchschnittswert von -9 Prozentpunkten. In 7 Kommunen (4% aller Kommunen) fällt der Rückgang ähnlich hoch aus, in 57 Kommunen (36% aller Kommunen) ist der Rückgang unterdurchschnittlich und ist damit in diesen Kommunen um weniger als 9 Prozentpunkte zurückgegangen. In 94 und damit der Mehrheit der Kommunen (60% aller Kommunen) ist eine überdurchschnittliche Reduzierung des Anteils zu beobachten (mehr als -9 Prozentpunkte). In 31 Kommunen ist die Quote sogar um mehr als 20 Prozentpunkte zurückgegangen.

Zudem zeigt sich, dass bereits vor der Pandemiezeit, im Zeitraum zwischen 2013 und 2019, der überwiegende Teil der Kommunen eine rückläufige Quote aufwies, die Anzahl der Kommunen mit rückläufigen Quoten hat sich zwischen 2019 und 2022 noch einmal erhöht. Darüber hinaus werden bei etwa einem Viertel der Kommunen Schwankungen der TL-Quoten deutlich. Das heißt, unter Berücksichtigung der 3 Jahre 2013, 2019 und 2022 sind die TL-Quoten 2019 gegenüber 2013 erst geringfügig bis stark gestiegen und 2019 zu 2022 zurückgegangen.

Tabelle 12: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) nach Transferleistungsbezug der Familien in den Landesjugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2013 und 2022¹ (begonnene Hilfen; Angaben absolut und Anteil in %, Entwicklung der Fälle in % und der TL-Quote in Prozentpunkten (PP))

	HZE (ohne EB) absolut 2013	TL-Quote in % 2013	HZE (ohne EB) absolut 2022	TL-Quote in % 2022	Entwicklung Fälle in % 2013 bis 2022	Entwicklung TL-Quote in PP 2013 bis 2022
NRW	41.370	61,1	48.203	52,3	16,5	-8,8
LVR	22.772	60,4	27.549	50,5	21,0	-9,8
LWL	18.598	62,0	20.654	54,6	11,1	-7,4

¹ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts des HZE-Berichts 2025 lagen die Daten für das Jahr 2023 nicht vor, sodass hier auf die Daten von 2022 zurückgegriffen wurde. Als Referenzgröße für die Betrachtung eines längeren Zeitraums wird das Jahr 2013 ausgewählt, da in dem Zeitraum die Grundgesamtheit (N = 186 Jugendamtsbezirke) identisch ist. Bei den jugendamtsspezifischen Analysen wurde eine Kommune aufgrund fehlender Daten für 2022 nicht mitberücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2013 und 2022; eig. Berechnungen

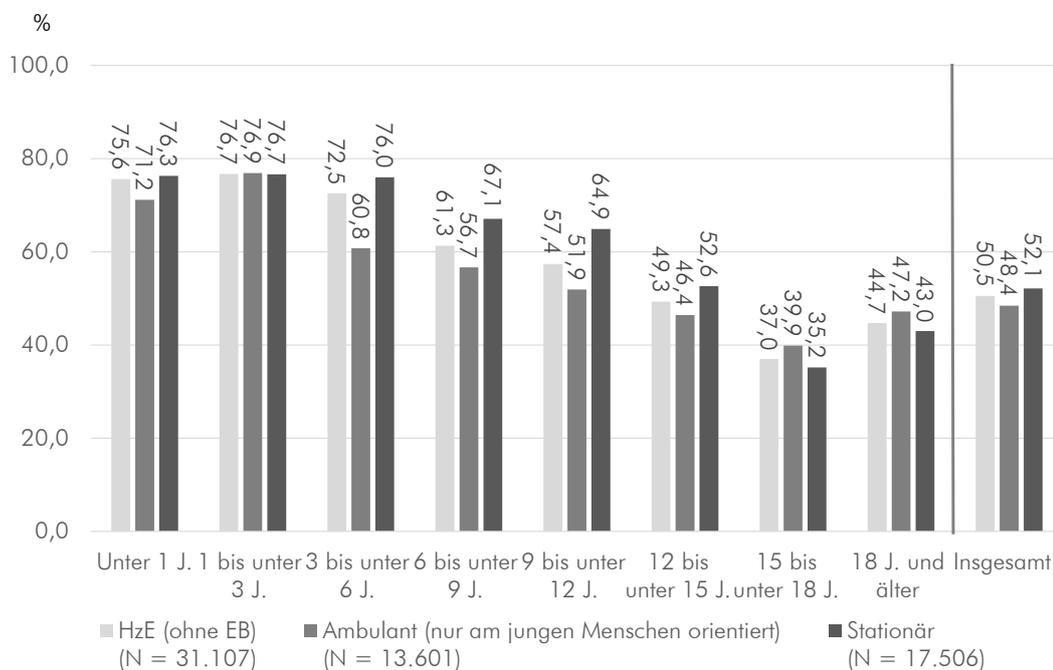
Welche Besonderheiten zeigen sich mit Blick auf das Alter und die Anzahl der Kinder von Familien mit Transferleistungsbezug?

Die Betrachtung der Armutslagen von Adressat:innen unter der Perspektive des Alters der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung kann einen erweiterten Einblick in die Lebenslagen der betroffenen Familien geben.

Die altersspezifische Analyse der Daten zeigt ein eindeutiges Muster: Je jünger die Kinder von betroffenen Familien sind, umso größer ist die Quote der Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind (vgl. Abbildung 24).⁴⁶ Dieses Muster trifft auf beide Leistungssegmente zu. Gleichwohl ist das Ergebnis für den ambulanten Bereich insofern zu relativieren, als dass die familienorientierten Hilfen (SPFH und ambulante familienorientierte „27,2er-Hilfen“) und damit die fallzahlenstärksten Hilfen hier nicht mitberücksichtigt sind.⁴⁷ Es ist zu vermuten, dass die Quoten für den ambulanten Bereich unter Berücksichtigung der familienorientierten Hilfen grundsätzlich höher ausfallen würden, da die Gesamtquote bei 51% anstatt der hier ausgewiesenen 48% liegt und damit ähnlich hoch wie die Quote für den stationären Bereich ausfällt.

Ungeachtet der methodischen Einschränkung zeigen die Ergebnisse ferner, dass der Anteil bei den Familien mit Transferleistungsbezug besonders hoch ausfällt, deren Kinder im Vorschulalter sind. Die Anteile liegen deutlich über 70%, insbesondere im stationären Bereich. Das bedeutet, dass gerade Familien mit Kleinst- und Kleinkindern in den Hilfen zur Erziehung besonders von Armutslagen betroffen sind.

Abbildung 24: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung (EB) und familienorientierte Hilfen) nach Transferleistungsbezug der Hilfeempfänger:innen und Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

⁴⁶ Bei den jungen Volljährigen handelt es sich um Angaben zu der wirtschaftlichen Situation des jungen Menschen selbst und nicht der Familie.
⁴⁷ Die Daten lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor.

Die Perspektive des Transferleistungsbezugs in den familienorientierten Hilfen, den ambulanten familienorientierten „27,2er-Hilfen“ und der SPFH kann mit Blick auf die Anzahl der Kinder in den Familien erweitert werden.

Und auch hier ist ein Muster zu erkennen: Je höher die Anzahl der Kinder in Familien in den Hilfen zur Erziehung ist, umso höher ist die Quote der Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind (vgl. Tabelle 13). Sowohl bei den familienorientierten „27,2er-Hilfen“ als auch bei der SPFH liegt der Unterschied bei der TL-Quote zwischen Familien mit 1 Kind und Familien mit 4 Kindern und mehr bei mehr als 20 Prozentpunkten. Die Quoten fallen bei der SPFH jedoch grundsätzlich höher aus als bei den familienorientierten „27,2er-Hilfen“. Bei den Familien mit 1 Kind fällt der Unterschied bei der TL-Quote am größten aus: So liegt diese bei den familienorientierten „27,2er-Hilfen“ bei 41% und bei der SPFH um 10 Prozentpunkte höher. Familien mit 1 Kind stellen mit 49% bzw. 51% die größte Adressat:innengruppe bei den familienorientierten 27,2er-Hilfen und der SPFH dar.

Tabelle 13: Familienorientierte Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Anzahl der Kinder und Transferleistungsbezug (TL) der Familien in familienorientierten Hilfen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)

	Familienorientierte „27,2er-Hilfen“				SPFH			
	N =	Spalten-%	TL in Zeilen-%		N =	Spalten-%	TL in Zeilen-%	
			Ja	Nein			Ja	Nein
Familien insgesamt	7.002	100,0	46,2	53,8	12.731	100,0	55,3	44,7
davon mit ...								
1 Kind	3.421	48,9	40,5	59,5	5.828	45,8	51,4	48,6
2 Kindern	1.776	25,4	45,0	55,0	3.283	25,8	50,9	49,1
3 Kindern	1.019	14,6	51,0	49,0	1.929	15,2	59,3	40,7
4 u. mehr Kindern	786	11,2	67,6	32,4	1.691	13,3	72,9	27,1

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Welche Bedeutung hat der Familienstatus bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung?

Im Kontext der Grundauswertungen des HZE-Berichtswesens wird immer wieder auf die besonderen Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung aufmerksam gemacht, die den Status „alleinerziehend“ haben (vgl. Kap. 1.7).

Alleinerziehende Familienformen, in denen ein Elternteil alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) im Haushalt lebt, bilden seit jeher die größte Hilfeempfänger:innengruppe. Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung sind gemessen an dem Anteil der Alleinerziehenden in der Bevölkerung (19%) überproportional in den erzieherischen Hilfen vertreten. Das gilt in der Erziehungsberatung (35%), in den ASD-Hilfen jedoch noch stärker (48%) (vgl. Abbildung 25).

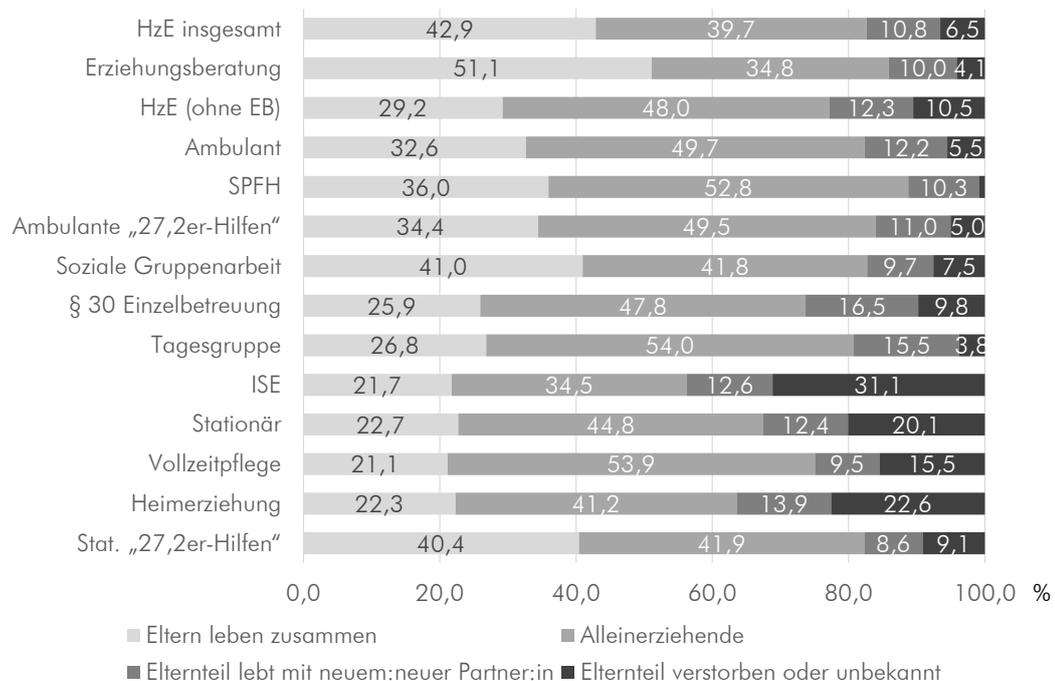
Hilfeartspezifisch variiert die Quote zwischen 35% in den ISE-Maßnahmen und 54% in der Vollzeitpflege. Die SPFH weist mit 53% ebenfalls eine vergleichsweise hohe Quote an Alleinerziehendenfamilien aus. Jenseits der großen Bedeutung der Alleinerziehenden in den Hilfen zur Erziehung sind zwei weitere Befunde hinsichtlich des Familienstatus hervorzuheben.

1. Bei der Sozialen Gruppenarbeit fällt der Anteil der Familien, in denen die Eltern zusammenleben, mit 41% ähnlich hoch aus wie die der alleinerziehenden Familien. Das ist im

gesamten Spektrum der ASD-Hilfen die höchste Quote zusammenlebender Eltern. Damit unterscheidet sich die Klientel mit Blick auf den Familienstatus deutlich von den anderen Leistungen. Zu erwähnen ist, dass in den letzten Jahren, auch noch vor der Pandemiezeit im Jahr 2019, der Großteil der Familien in der Sozialen Gruppenarbeit Alleinerziehende waren. Die Anteile bewegten sich zwischen 44% und 48%. Während der Pandemiezeit war die Soziale Gruppenarbeit von starken Fallzahlenrückgängen bei den begonnenen Hilfen betroffen (2019-2020 = -25%). Mit erneut steigenden Fallzahlen ist vor allem der Anteil der Familien, in denen die Eltern zusammenleben, angestiegen. Zwischen 2022 und 2023 hat der Anteil um 4 Prozentpunkte zugenommen, der der Alleinerziehenden ist hingegen um 6 Prozentpunkte gesunken. Mittlerweile wurde das Fallzahlenniveau von 2019 wieder erreicht. Die ausgeglichenen Quoten zwischen den Familien mit zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden ist vergleichbar mit Werten von 2010. Es zeigt sich also, dass die Zusammensetzung der Adressat:innen in der Sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren von Veränderungen geprägt ist.

2. Von Veränderungen hinsichtlich des Familienstatus waren zuletzt auch wieder die ISE-Maßnahmen und die Heimerziehung betroffen. Die Anteile der Adressat:innen, bei denen Elternteile verstorben oder unbekannt sind, fallen bei den ISE-Maßnahmen mit 31% und bei der Heimerziehung mit 23% im Jahr 2023 deutlich höher aus als bei den anderen Leistungen. Zwischen 2022 und 2023 sind die Anteile um 7 Prozentpunkte bei den ISE-Maßnahmen und 6 Prozentpunkte in der Heimerziehung gestiegen. Das sind Hinweise auf die erneut gestiegenen Unterstützungsbedarfe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich in erhöhten Fallzahlen in der stationären Unterbringung, aber auch im ambulanten Bereich, insbesondere in den ISE-Maßnahmen abzeichnen (vgl. Kap. 1.1).

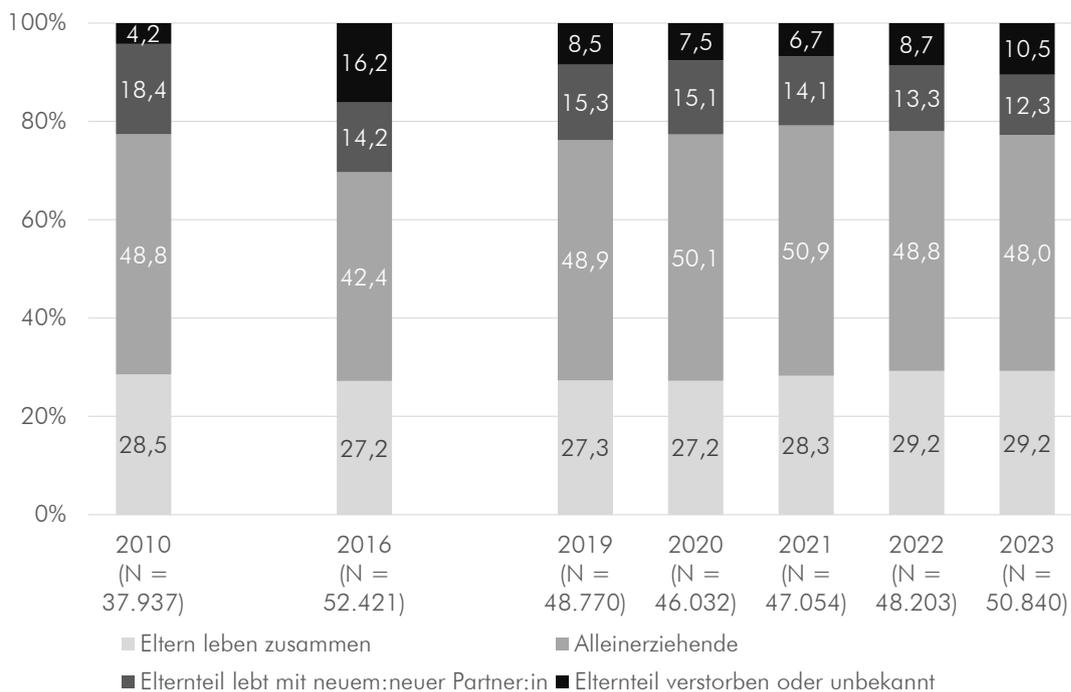
Abbildung 25: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Familienstatus und Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023; eig. Berechnungen

Die Abbildung 26 zeigt, dass der Anteil der Familien, in denen ein Elternteil verstorben oder unbekannt ist, auch in den ASD-Hilfen zuletzt wieder angestiegen ist. Gleichwohl war dieser 2016, in dem Jahr, in dem zum ersten Mal der Bedarf an Unterstützungsleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige sehr stark angestiegen ist, deutlich geringer. Entsprechend ist auch der Anteil der Alleinerziehenden niedriger ausgefallen. Letzterer ist zwar zuletzt wieder etwas rückläufig, gleichwohl bewegt sich der Anteil der Alleinerziehenden – über einen längeren Zeitraum betrachtet – auf einem ähnlichen Wertenniveau wie 2010. Die Quote der Familien, in denen Elternteile mit neuem:neuer Partner:in leben, fällt hingegen im Vergleich zu 2010 um 6 Prozentpunkte geringer aus.

Abbildung 26: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) nach Familienstatus in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Welche Entwicklungen zeigen sich in der Gewährung von Hilfen zur Erziehung für Alleinerziehende, die auf Transferleistungen angewiesen sind?

Das landesweite HZE-Berichtswesen verweist immer wieder darauf, dass gerade Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung besonders von prekären Lebenslagen betroffen sind. Die Quote der alleinerziehenden Familien, die Transferleistungen beziehen, fällt mit 61% für 2023 im Vergleich zu den Alleinerziehenden insgesamt in den ASD-Hilfen deutlich höher aus (48%) (vgl. Tabelle 14). Der Unterschied betrug damit zuletzt 13 Prozentpunkte, allerdings war die Differenz mit mehr als 20 Prozentpunkten in früheren Jahren noch größer.

Seit 2011 ist die Quote der Alleinerziehenden mit Transferleistungsbezug kontinuierlich von 74% bis 2023 auf die besagten 61% gesunken. Bis 2018 ist die absolute Anzahl dieser Gruppe zwar gestiegen, aber zwischen 2019 bis zumindest 2022 zeigte sich auch ein stetiger Fallzahlenrückgang, bevor die Zahlen zuletzt wieder leicht gestiegen sind. Damit ist die aktuellste Anzahl von 2023 mit dem Fallzahlenniveau von 2013 vergleichbar.

Die Anzahl der Alleinerziehenden in den ASD-Hilfen ist hingegen – bis auf die starke rückläufige Entwicklung im ersten Coronajahr 2020 und zwischen 2021 und 2022 – stetig

gestiegen. Die zwischenzeitlichen Schwankungen bei den Quoten hängen – wie bereits angemerkt – mit den gestiegenen Fällen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den Hilfen zur Erziehung zusammen, so womöglich auch wieder zuletzt in den Jahren 2022 und 2023.

Während die absolute Zahl der Hilfen für Alleinerziehende über den betrachteten Zeitraum in den ASD-Hilfen gestiegen und der Anteil der Alleinerziehenden mit Transferleistungsbezug gesunken ist, ist dementsprechend ein stetiger Bedeutungszuwachs von Alleinerziehenden in den ASD-Hilfen, die nicht auf Transferleistungen angewiesen sind, zu beobachten. Die Zunahme zeigt sich sowohl absolut als auch anteilig. Zwischen 2010 und 2023 hat sich das Fallzahlenvolumen um 93% erhöht und damit fast verdoppelt.

Tabelle 14: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) für Alleinerziehende insgesamt, mit und ohne Transferleistungsbezug der Familien in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)

	Alleinerziehende absolut	Anteil in %	Davon mit Bezug von Transferleistungen		Davon ohne Bezug von Transferleistungen	
			absolut	in %	absolut	in %
2010	18.529	48,8	13.528	73,0	5.001	27,0
2011	19.120	46,6	14.062	73,5	5.058	26,5
2012	20.456	48,8	14.648	71,6	5.808	28,4
2013	20.450	49,4	14.784	72,3	5.666	27,7
2014	22.084	50,9	15.853	71,8	6.231	28,2
2015	20.971	48,1	14.957	71,3	6.014	28,7
2016	22.251	42,4	15.643	70,3	6.608	29,7
2017	22.438	45,3	15.683	69,9	6.755	30,1
2018	23.192	47,4	16.030	69,1	7.162	30,9
2019	23.828	48,9	15.970	67,0	7.858	33,0
2020	23.079	50,1	15.218	65,9	7.861	34,1
2021	23.958	50,9	15.404	64,3	8.554	35,7
2022	23.509	48,8	14.493	61,6	9.016	38,4
2023	24.404	48,0	14.774	60,5	9.630	39,5

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

3.1.4 Zusammenfassung

Fasst man die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen mit Blick auf die eingangs formulierten Fragestellungen zusammen, so lässt sich Folgendes festhalten:

- Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen; dies gilt besonders für Hilfen, die über den ASD organisiert werden und erhöht sich noch einmal für die Gruppe der Alleinerziehenden. Seit 2010 zeichnet sich ein Rückgang der Quote von Familien mit Transfergeldbezug ab, der z.T. auch mit dem zwischenzeitlich erhöhten Unterstützungsbedarf der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen einhergeht, bei denen die familiäre Situation u.a. unbekannt ist. Aber auch in der Coronazeit sind die Quoten noch einmal verstärkt zurückgegangen. Auch in der Erziehungsberatung und dem an die Hilfen zur Erziehung angrenzenden Leistungsfeld der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII hat sich seit Jahren der Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug reduziert. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass speziell nach der Pandemiezeit, als die Fallzahlen wieder angestiegen sind, Adressat:innengruppen, die nicht auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind, vermehrt eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben. Das

zeigt sich auch an den absoluten Fallzahlen in den ASD-Hilfen und hier auch noch einmal speziell für die Gruppe der Alleinerziehenden, während gleichzeitig die Quote derjenigen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, gesunken ist.

- Zwischen 2013 und 2022 erfolgte in den meisten Kommunen in NRW ein Rückgang der Quoten von Familien mit Transfergeldbezug in den ASD-Hilfen. Das heißt, dass der Rückgang des Anteils von Familien mit Transferleistungsbezug in den ASD-Hilfen kein regionalspezifisches Phänomen darstellt, das sich auf bestimmte Regionen bzw. Kommunen fokussiert, sondern eher flächendeckend zu beobachten ist. In weiteren Analysen wäre es sicherlich von Interesse, die Kommunen noch näher unter der Perspektive der Landesjugendamtsbezirke Rheinland und Westfalen-Lippe, ihrer Größe und auch der unterschiedlichen Zeiträume bzw. -punkte zu betrachten, und hier auch noch einmal die Pandemiezeit betreffend. Denn es deuten sich bereits in den Analysen von drei Zeitpunkten (2013, 2019, 2022) in immerhin einem Viertel der Kommunen Schwankungen bei den Quoten an.
- Je jünger die Kinder sind, umso höher fällt der Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug aus. Zudem erhöht sich mit steigender Anzahl der Kinder in den Familien in den Hilfen zur Erziehung die Quote der Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind. Es wird deutlich, dass gerade kinderreiche Familien von finanziellen Problemlagen stärker betroffen sind, was sich auf die Familien je nach Alter der Kinder unterschiedlich auswirken kann.
- Alleinerziehende sind seit jeher überproportional in den Hilfen zur Erziehung vertreten, auch wenn sich in den jüngsten Jahren – u.a. bedingt durch den erneuten Fallzahlenanstieg bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – die Quote reduziert hat. Das gilt für bestimmte Hilfen, allen voran die Heimerziehung und die ISE-Maßnahmen. Bei der Sozialen Gruppenarbeit hingegen zeigt sich auf der Grundlage der aktuellsten Entwicklungen ein Bedeutungszuwachs der Familien, in denen Eltern zusammenleben, und die anteilig eine genauso große Rolle einnehmen wie die Alleinerziehenden.

3.1.5 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

- ? Welche Gründe können für den Rückgang der Hilfen für Familien in prekären Lebenslagen identifiziert werden, insbesondere bei der Gruppe der Alleinerziehenden? Inwieweit haben andere, niederschwellige Angebote eine Auswirkung auf diese Entwicklung?
- ? Welche Auswirkungen hatte die Pandemiezeit auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien?
- ? Inwieweit konnten, insbesondere während und nach der Pandemiezeit, neue Zielgruppen erreicht werden?
- ? Inwieweit gibt es verschiedene Konzepte für die unterschiedlichen Familienformen in den Hilfen zur Erziehung?
- ? Welche Bedeutung haben prekäre Lebenslagen von Familien auf den Hilfeverlauf?
- ? Welche speziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung in prekären Lebenslagen?
- ? Welche weiteren Akteur:innen (z.B. aus dem Sozial- oder Bildungswesen) sind im Hilfeprozess als Unterstützung wichtig, insbesondere für Familien mit kleinen Kindern? Welche Unterstützung benötigen gerade kinderreiche Familien?

3.2 Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter: aktuelle Entwicklungen und neue Merkmale

Das Jugendamt trägt im Kinderschutz als Fachbehörde mit hoheitlichen Befugnissen die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit verbunden ist die Pflicht, bei allen gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdungen unter 18-Jähriger tätig zu werden, das Risiko fachlich einzuschätzen und dazu ggf. weitere Informationen zu beschaffen sowie im Bedarfsfall geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Hilfen anzubieten. Dies wurde im Jahr 2005 mit Einführung des § 8a SGB VIII gesetzlich noch deutlicher hervorgehoben und klargestellt.

Mit den Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz sind die Jugendämter seit dem Jahr 2012 verpflichtet, die Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik jährlich an die Statistischen Ämter zu melden. Dies ermöglicht eine bundesweite, systematische Erfassung und Auswertung der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, wodurch Entwicklungen über die Zeit beobachtet und regionale Unterschiede analysiert werden können. Mit dem aktuellen Berichtsjahr 2023 liegen erstmals Ergebnisse zu den mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 neu eingeführten Erhebungsmerkmalen zur 8a-Statistik vor. Dadurch wird der empirische Blick auf das Handeln der Jugendämter und die Situation der von Gefährdungen betroffenen Kinder und Jugendlichen erweitert.

Die Ergebnisse zu den Hilfen, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden, markieren eine wichtige Schnittstelle zwischen der Wahrnehmung des Schutzauftrags und dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung. Diese Schnittstelle wird mit den Zahlen zu den vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen im Rahmen des HzE-Berichtes jährlich in den Blick genommen, und damit wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung die 8a-Verfahren für die Einleitung von Hilfen zur Erziehung haben.

Im Folgenden wird der Blick noch einmal explizit mit einem weiteren Fokus nicht im Speziellen auf die Schnittstelle zu den HzE, sondern auf die Statistik zu den 8a-Verfahren an sich gerichtet. Es werden in einem ersten Teil die Fallzahlen des Jahres 2023 in Nordrhein-Westfalen dargestellt und im Kontext der Entwicklungen über den gesamten Erhebungszeitraum beschrieben. Zudem werden Ergebnisse zu einigen zentralen Erhebungsmerkmalen berichtet, welche ebenfalls in der Entwicklung über die Zeit sowie im Vergleich zu den bundesweiten Daten betrachtet werden. Das Kapitel beleuchtet zudem ausgewählte Neuerungen und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn.

Das vorliegende Kapitel repliziert wesentliche Teile der Analysen zweier Beiträge aus Kom^{Dat} Jugendhilfe 3/2024,⁴⁸ in denen die bundesweiten Daten ausgewertet wurden, mit den Daten für NRW. Der Vergleich der Ergebnisse für Deutschland insgesamt und für NRW, der im Folgenden an einigen Stellen vorgenommen wird, liefert einige interessante Hinweise.

3.2.1 Fragestellungen

Die nachfolgenden Auswertungen und Analysen zu den Gefährdungseinschätzungen orientieren sich an folgenden Fragestellungen.

Zur allgemeinen Entwicklung:

- Wie haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelt, insbesondere in der Zeit nach der Pandemie?

⁴⁸ Vgl. Pudelko/Erdmann 2024; Erdmann/Pudelko 2024

- Inwieweit lassen sich in der zeitlichen Entwicklung Veränderungen in Bezug auf zentrale Erhebungsmerkmale erkennen?

Zu zusätzlichen Analyseperspektiven der mit dem KJSG 2021 neu eingeführten Erhebungsmerkmalen; genauer betrachtet werden die Merkmale „wiederholtes Verfahren im Kalenderjahr“ und „Person, von der die Gefährdung ausgeht“:

- Bei wie vielen 8a-Verfahren im Kalenderjahr handelt es sich um wiederholte Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls?
- Unterscheiden sich wiederholte Verfahren von Erstverfahren bezüglich des Ergebnisses oder bezüglich der Ausprägung anderer Erhebungsmerkmale (Einschätzungsergebnis, Art der Gefährdung, Alter und Geschlecht der Minderjährigen)?
- Von welchen Personen geht die Gefährdung aus? Inwieweit gehen Gefährdungen von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen außerhalb des direkten familialen Umfelds aus?
- In welchem Zusammenhang stehen die unterschiedlichen Personen, von denen die Gefährdung ausgeht, mit den Ausprägungen anderer Erhebungsmerkmale (Art der Gefährdung, Alter und Geschlecht der Minderjährigen)?

3.2.2 Methodische Hinweise

Die diesem Kapitel zugrunde liegende Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII, die seit 2012 jährlich erhoben wird, bildet alle von Jugendämtern durchgeführten Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) ab. Dabei werden folgende Merkmale erfasst: verschiedene persönliche Merkmale der betroffenen Kinder und Jugendlichen, darunter Geschlecht, Alter sowie der Aufenthaltsort vor der Maßnahme; Angaben zum Alter der Eltern; die hinweisgebende Institution oder Person, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet hat; die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Einschätzung; das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und damit die Gesamtbewertung der vermuteten Gefährdungssituation. Bei einer festgestellten oder drohenden Kindeswohlgefährdung wird zudem erhoben welcher Art die festgestellten Anzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohl sind: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt. Zudem wird erhoben, ob eine anschließende Hilfe eingerichtet wurde, welcher Art diese gegebenenfalls ist und ob es zu einer „Anrufung des Familiengerichts“ kam.

Im Rahmen der Änderungen durch das am 1. Mai 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden weitere Erhebungsmerkmale eingeführt, die im Berichtsjahr 2023 erstmals berücksichtigt wurden. Im Einzelnen sind das: wiederholte Mitteilungen in Bezug auf ein Kind oder einen Jugendlichen im Kalenderjahr; bestehende Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII oder SGB IX; ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils und die im Haushalt überwiegend gesprochene Sprache; sowie die Person(en), von der oder denen die Gefährdung ausgeht.

Im Folgenden werden die neu eingeführten Erhebungsmerkmale „wiederholte Meldung im Kalenderjahr“ sowie „Person(en), von der oder denen die Gefährdung ausgeht“ näher betrachtet. Zunächst werden jedoch die aktuellen Ergebnisse sowie einige zentrale Merkmale dargestellt und eingeordnet. Dabei erfolgt ein Vergleich mit den bundesweiten Daten.

Datenausfälle im Berichtsjahr 2023:

Einige Jugendämter konnten für das Berichtsjahr 2023 keine oder nur teilweise Daten melden. Als Gründe für die Datenausfälle wurden ein Cyberangriff und Schwierigkeiten bei der Datenerfassung im Rahmen der Veränderung der Erhebungsmerkmale genannt. Bei den

Jugendämtern, die keine Daten oder nur teilweise liefern konnten, handelt es sich um Essen, Elsdorf, Köln, Siegen, Siegen-Wittgenstein und Schwerte.⁴⁹

Zur Ermittlung der Gesamtfallzahl wurden die fehlenden Werte auf Grundlage der Vorjahreswerte geschätzt. Zur Berechnung der Schätzwerte wurden für die von den Datenausfällen betroffenen Jugendämter die Vorjahreswerte ermittelt. Anschließend wurde der prozentuale Anstieg von 2022 auf 2023 aller anderen Jugendämter zu den Schätzwerten der betroffenen Jugendämter hinzugerechnet. Diese Berechnung wurde vom Statistischen Bundesamt für die Gefährdungsfälle vorgenommen⁵⁰ und von der AKJ^{Stat} auf alle Verfahren übertragen.

3.2.3 Auswertungen und Analysen

Wie haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelt, insbesondere in der Zeit nach der Pandemie?

Im Berichtsjahr 2023 führten die Jugendämter insgesamt 55.833 Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII durch (sogenannte „8a-Verfahren“). Da jedoch einige Jugendämter für 2023 keine oder nur teilweise Daten melden konnten, ist von einer deutlichen Untererfassung auszugehen.⁵¹ Werden die fehlenden Daten auf Basis der Vorjahreswerte geschätzt und dem aktuellen Wert hinzugefügt, so ergäbe das eine korrigierte Zahl von ca. 64.200 Gefährdungseinschätzungen. Dieser korrigierte Wert würde einer Quote von 205 Fällen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung entsprechen (Verfahrensquote) (vgl. Abbildung 27). Aus der geschätzten Differenz ergibt sich ein nicht unerheblicher geschätzter Datenausfall von 15%. Die im Folgenden berichteten Ergebnisse müssen vor diesem Hintergrund mit einer gewissen Vorsicht interpretiert werden, wenngleich die meisten Merkmalsverteilungen im Vergleich zu den Vorjahren stabil erscheinen und aufgrund der fehlenden Daten keine wesentliche Verzerrung vorliegen dürfte. Basierend auf den korrigierten Werten ist die absolute Anzahl verglichen mit dem Vorjahr um 13% und die an der minderjährigen Bevölkerung relativierte um 12% angestiegen.

Bei insgesamt 13.840 der im Jahr 2023 durchgeführten 8a-Verfahren wurde von den Jugendämtern eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Werden auch hier die auf Grundlage der Werte aus dem Vorjahr geschätzten Zahlen hinzugezählt, ergibt sich ein Wert von 16.685 festgestellten Gefährdungen. Dieser korrigierte Wert würde in etwa 53 pro 10.000 oder 0,5% der unter 18-jährigen Bevölkerung (Gefährdungsquote) entsprechen (vgl. Abbildung 27).

Die Statistik weist seit ihrer Einführung im Jahr 2012 jährlich ansteigende 8a-Verfahrenszahlen aus (vgl. Abbildung 27). Dazu tragen mehrere mögliche Faktoren bei: Ein Grund für den Anstieg der gemeldeten 8a-Verfahren kann darin bestehen, dass Jugendämter aufgrund steigender gesellschaftlicher Aufmerksamkeit immer mehr Hinweise auf mögliche Gefährdungen erhalten. Zweitens ist es möglich, dass die Jugendämter im Rahmen eigener Leistungserbringung selbst sensibler mit Hinweisen auf mögliche Gefährdungen umgehen oder diese häufiger als so „gewichtig“ einschätzen, dass anschließend ein 8a-Verfahren durchgeführt wird. Drittens ist es auch nicht auszuschließen, dass von Jahr zu Jahr tatsächlich mehr Kinder und Jugendliche gefährdet sind. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass es bei einer neuen Statistik in den ersten Erhebungsjahren erfahrungsgemäß zu Untererfassungen kommt, da die statistische Erfassung zunächst in die anderen Arbeitsabläufe

⁴⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024b

⁵⁰ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html

⁵¹ Siehe methodische Hinweise

integriert werden muss – das gilt insbesondere für das erste Erhebungsjahr 2012, das deshalb in der Zeitreihe ausgespart wird. Insofern können auch statistische Effekte zum Anstieg beitragen. Welchen Anteil jeder Einflussfaktor am Anstieg der 8a-Verfahren im Einzelnen hat, kann über die KJH-Statistik nicht näher beziffert werden.

Der korrigierte Zuwachs knüpft an das Niveau der jährlichen Fallzahlenanstiege vor der Pandemie an. In den Pandemie Jahren 2020 bis 2022 war die Entwicklung der Fallzahlen im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich gebremst (2021: +1,1%; 2022: +0,1%). Der erneute (geschätzte) Anstieg deutet darauf hin, dass die zuvor verlangsamte Zunahme der Fallzahlen keine Trendwende markierte, sondern eher auf zeitweilige Effekte wie die Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie zurückzuführen ist.

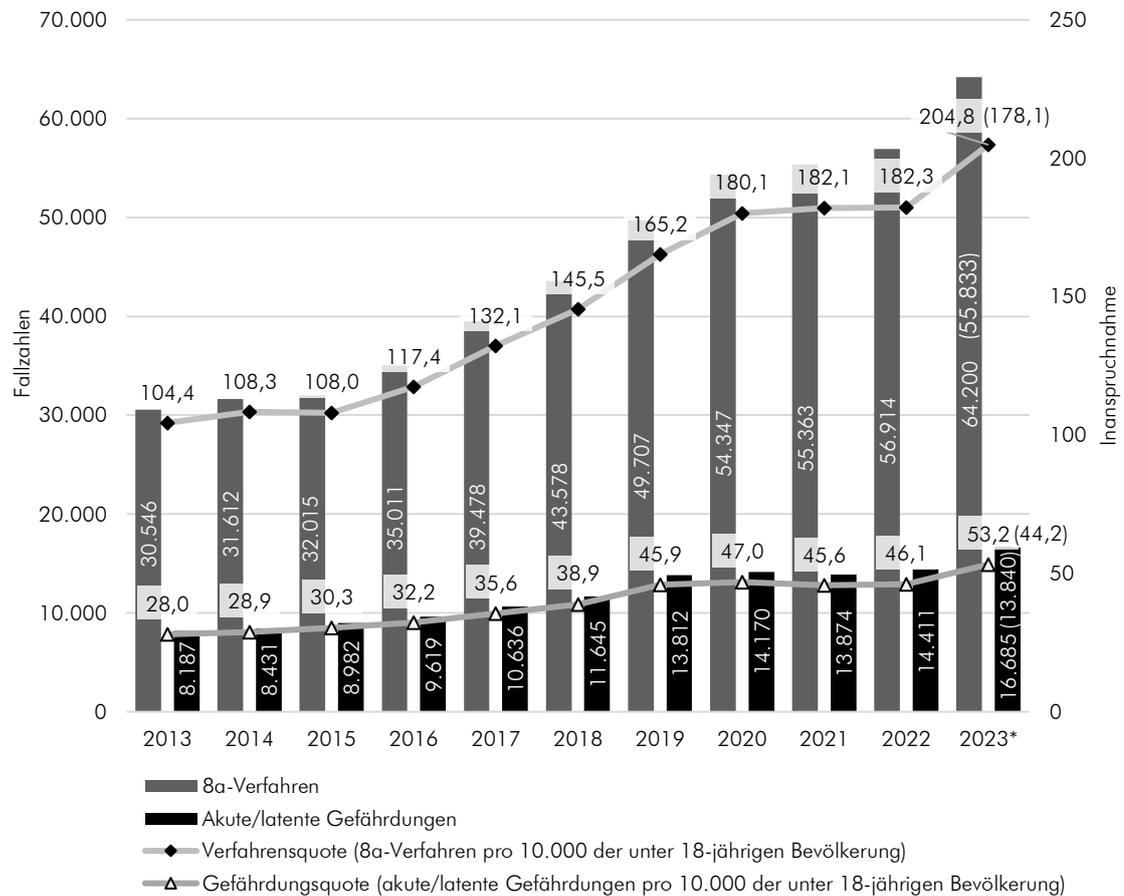
Da der gebremste Anstieg der Fallzahlen in den Jahren 2021 und 2022 offenbar nur vorübergehend war, könnte dies darauf hindeuten, dass während der Pandemie tatsächlich Fälle unentdeckt blieben. Gründe hierfür könnten in eingeschränkten Kontakten zu Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, allgemein reduzierten sozialen Interaktionen sowie weniger Berührungspunkten mit anderen Institutionen, wie bspw. Schulen und Kindertageseinrichtungen, liegen, wodurch potenzielle Gefährdungsfälle seltener „öffentlich“ sichtbar wurden. So zeigten die Daten wenig überraschend, dass Meldungen von Schulen zurückgingen, wenn diese geschlossen waren, oder dass Hinweise von Privatpersonen angestiegen sind, wenn sich ein großer Teil des Lebens in den privaten Raum verlagerte. Andererseits erscheint der Effekt der Pandemieeinflüsse auf die Gesamtergebnisse letztlich überraschend geringfügig. Jedoch haben sich diese Effekte teilweise über einen längeren Zeitraum weitgehend wieder ausgeglichen. So gab es in vielen Bereichen Nachholeffekte, nachdem Einschränkungen wieder aufgehoben wurden. Trotz solcher Verschiebungen schien der pandemiebedingte Einfluss auf die Gesamtergebnisse der amtlichen Statistik letztlich überraschend gering.⁵²

Insgesamt zeigen die Daten der amtlichen Statistik und Studien zum Handeln der Jugendämter während der Pandemie, dass die Jugendämter ihrem Schutzauftrag auch in Phasen strenger Kontaktbeschränkungen weiter nachgegangen sind – trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen und mit teilweise angepasster Ausgestaltung.⁵³

⁵² Vgl. Erdmann 2021; Erdmann/Mühlmann 2022

⁵³ Vgl. u.a. Gerber/Jentsch 2021; Mairhofer u.a. 2020; Müller u.a. 2021

Abbildung 27: Entwicklung der Anzahl der 8a-Verfahren insgesamt sowie mit dem Ergebnis einer akuten/latenten Kindeswohlgefährdung in Nordrhein-Westfalen; 2013 bis 2023¹ (Anzahl absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



1 Für das Berichtsjahr 2023 beinhalten die ausgewiesenen Werte Schätzungen für Jugendämter mit fehlenden oder unvollständigen Datenmeldungen; Zahlen in Klammern: tatsächlich erfasste Werte.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Inwieweit lassen sich in der zeitlichen Entwicklung Veränderungen in Bezug auf zentrale Erhebungsmerkmale erkennen?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Im Jahr 2023 endeten 14% der 8a-Verfahren mit der Feststellung einer „akuten“ Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Jugendamts. In weiteren 11% der Verfahren konnte der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig bestätigt oder ausgeschlossen werden; diese Fälle werden als „latente“ Kindeswohlgefährdung klassifiziert. Insgesamt wurde folglich bei etwa einem Viertel aller 8a-Verfahren (25%) nach Einschätzung der Jugendämter eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls festgestellt (vgl. Tabelle 15). Weitere 35% der Verfahren ergaben, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung vorlag, jedoch ein Bedarf an Hilfe oder Unterstützung für die Betroffenen besteht. In 40% der Fälle stellte das Jugendamt weder eine Gefährdung noch einen Hilfebedarf fest (vgl. Tabelle 15).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Anteile der Verfahren hinsichtlich der unterschiedlichen Ergebnisse kaum verändert. Die Betrachtung über den gesamten Zeitraum seit Beginn der Erhebung im Jahr 2013 zeigt jedoch einen Rückgang des Anteils latenter Gefährdungen um insgesamt 4 Prozentpunkte zwischen 2013 und 2023, während gleichzeitig

der Anteil jener Fälle mit Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung um 2 und die ohne festgestellte Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf um 3 Prozentpunkte zugenommen haben (vgl. Tabelle 15). Ob diese Entwicklung auf eine tatsächliche Veränderung in den Gefährdungslagen oder Veränderungen im Meldeverhalten oder Handeln der Jugendämter zurückzuführen ist, kann anhand der Daten nicht geklärt werden.

Im Vergleich zu den bundesweiten Werten gab es seit Beginn der Erfassung in Nordrhein-Westfalen anteilig weniger festgestellte (akute/latente) Gefährdungen und mehr Verfahren, bei denen weder eine Gefährdung des Kindeswohls noch Hilfebedarf für die Betroffenen und ihre Familien festgestellt wurde. Dies geht mit einer höheren Verfahrensquote in Nordrhein-Westfalen einher. Diese liegt bezogen auf die unter 18-jährige Bevölkerung um knapp ein Drittel höher als in Deutschland insgesamt (155 (Bund) zu 205 (NRW) im Jahr 2023). Dieses Ungleichverhältnis besteht seit Beginn der Erfassung, die Gefährdungsquote war hingegen von Beginn an in den bundesweiten und den NRW-Daten eher gleich und lag im Jahr 2022 bei 44 (Bund) zu 46 (NRW)). Eine mögliche Erklärung ist, dass die Jugendämter in NRW aufgrund einer gestiegenen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit mehr Hinweise auf mögliche Gefährdungen erhalten. Ein weiterer Grund könnte im veränderten Handeln der Jugendämter selbst liegen: Es ist denkbar, dass sie anders mit Hinweisen umgehen und daher mehr Verfahren zur Gefährdungseinschätzung einleiten.

Der Rückgang der Fälle, die mit dem Ergebnis „latente“ Kindeswohlgefährdung endeten, ist auch in den bundesweiten Daten zu beobachten. Zudem gab es bei den bundesweiten Daten einen Anstieg der Meldungen, bei denen weder eine Gefährdung noch Hilfebedarf festgestellt wurde, wodurch sich die Anteile der „Falschmeldungen“ zwischen Deutschland und NRW etwas angenähert haben.

Alter der betroffenen Minderjährigen

Die grundsätzliche Verteilung der Fallzahlen über die verschiedenen Altersgruppen bleibt im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert. Besonders betroffen von Gefährdungseinschätzungen sind mit 235 Verfahren pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung nach wie vor die unter 3-Jährigen (vgl. Tabelle 15). Bei Betrachtung aller Altersgruppen zeigt sich, dass die Anzahl der durchgeführten 8a-Verfahren mit steigendem Alter abnimmt; so liegt die niedrigste Quote bei den 14- bis unter 18-Jährigen mit 128 Betroffenen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung.

In den letzten zehn Jahren sind die Fallzahlen in allen Altersgruppen gestiegen, doch unterscheidet sich die Stärke des Wachstums deutlich zwischen diesen Gruppen: So beträgt der Anstieg bei den unter 1-Jährigen im Zeitraum von 2013 bis 2022 lediglich 14%, während er bei den Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren bei 138% liegt. Insgesamt lässt sich damit feststellen, dass die Zahl der durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII mit steigendem Alter abnimmt; gleichzeitig zeigt sich jedoch ein deutlich stärkerer prozentualer Anstieg in den vergangenen zehn Jahren in den älteren Altersgruppen.

Die unterschiedlich stark ausgeprägte Entwicklung zeigt sich insbesondere in den Pandemie Jahren 2021 und 2022. In dieser Zeit waren in den jüngeren Altersgruppen (unter 1 Jahr, von 1 bis unter 3 Jahren, von 3 bis unter 6 Jahren und von 6 bis unter 10 Jahren) die Fallzahlen zwischenzeitlich leicht rückläufig, während sie in den älteren Gruppen (von 10 bis unter 14 und von 14 bis unter 18 Jahren) dem Trend der Vorjahre folgend weiter – teils stark – anstiegen sind (ohne Abbildung/Tabelle). Die Abnahme des Anstiegs war hauptsächlich auf Rückgänge in den jüngeren Altersgruppen zurückzuführen.

Kleinkinder unter drei Jahren gelten als besonders schutzbedürftig und stehen daher speziell im Fokus jener Institutionen und Fachkräfte, die für den Kinderschutz verantwortlich

sind. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung in dieser Altersgruppe in den vergangenen Jahren bereits relativ vollständig erfasst wurden. Demgegenüber könnte die gestiegene gesellschaftliche Aufmerksamkeit sowie eine erhöhte Sensibilität in der Fachpraxis gegenüber kinderschutzrelevanten Fällen bei Jugendlichen dazu beigetragen haben, dass in dieser Altersgruppe die Fallzahlen vergleichsweise stark angestiegen sind. Auch ein tatsächlicher Anstieg der Gefährdungslagen ist nicht auszuschließen. So könnte etwa die seit 2021 wieder zunehmende Zahl geflüchteter Minderjähriger, die begleitet oder unbegleitet nach Deutschland einreisen, ein Grund für den anhaltend hohen Anstieg der 8a-Verfahren und der festgestellten Kindeswohlgefährdungen in den höheren Altersgruppen sein. Diese jungen Menschen könnten allein aufgrund teilweise schwieriger Unterbringungsbedingungen – etwa bei einer zeitweiligen Unterbringung in Not- oder Sammelunterkünften – einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt sein.

Für das Jahr 2023 lässt sich aufgrund der Untererfassung keine verlässliche Aussage über die Entwicklung der Fallzahlen in den Altersgruppen treffen. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Anzahl bei den unter 3-Jährigen – trotz der bestehenden Untererfassung – von 227 auf 235 Inanspruchnahmepunkte (4%) angestiegen ist. In allen anderen Altersgruppen waren die Fallzahlen rückläufig (vgl. Tabelle 15).

Art der Gefährdung des Kindeswohls

Von insgesamt 13.840 durchgeführten 8a-Verfahren im Jahr 2023, bei denen das Jugendamt eine akute oder latente Gefährdung festgestellt hat, wurden am häufigsten Hinweise auf Vernachlässigung angegeben (53%). Hinweise auf körperliche Misshandlung wurden seltener genannt (29%), gefolgt von psychischer Misshandlung (37%). Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden mit 7% der Fälle am seltensten vermerkt (vgl. Tabelle 15). Die Zeitreihe zeigt, dass sich die Anteile der Gefährdungsarten insgesamt nur wenig verändern. Doch auffällig ist dabei der stetig steigende Anteil an Fällen psychischer Misshandlung. Dieser Trend könnte möglicherweise auf eine zunehmende Sensibilität für entsprechende Problematiken zurückzuführen sein; eventuell als Ergebnis umfassender Präventionsprogramme zu Themen wie Partnerschaftsgewalt innerhalb der Familie.⁵⁴ Zudem werden zunehmend mehr Fälle mit Anzeichen auf sexuelle Gewalt registriert. Diese sind anteilig von 5% im Jahr 2013 auf 7% im Jahr 2023 angestiegen. Der prozentuale Anstieg der absoluten Fälle liegt zwischen 2013 und 2022 bei 158%. Dieser Anstieg ist nur in den landesweiten Daten in NRW zu beobachten, nicht aber in den bundesweiten Daten. Ein Grund dafür liegt sicherlich zum einen in den Präventionsprogrammen, die im Zuge umfassender Aufarbeitungsprozesse nach den Missbrauchsfällen in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster von den Landesjugendämtern initiiert wurden. Als Resultat entstanden verschiedene Unterstützungsstrukturen – darunter insbesondere die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt, die Beratung, Qualifizierung und fachliche Begleitung für Fachkräfte im Kinderschutz anbietet. Ein weiterer möglicher Grund für diese Entwicklung ist die zunehmende Aufmerksamkeit und Sensibilität in der Bevölkerung und bei Fachkräften infolge dieser Missbrauchsfälle. Zum anderen könnte auch die Umsetzung der Änderungen im Landeskinderschutzgesetz, die zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten sind, bereits eine Rolle spielen. Es bleibt jedoch unklar, ob hier ein Teil des Dunkelfeldes erhellt wurde oder ob die beschriebenen Verschiebungen auch einen tatsächlichen Anstieg an Fällen psychischer und sexueller Gewalt widerspiegeln; dies geht aus den amtlichen Daten nicht hervor.

⁵⁴ Vgl. u.a. Ziegenhain/Kindler/Meysen 2021

Tabelle 15: Akute/latente Kindeswohlgefährdungen nach unterschiedlichen Merkmalen in Nordrhein-Westfalen; 2013 bis 2023 (Angaben absolut, pro 10.000 der unter 18-Jährigen Bevölkerung und Anteile in %)

	2013	2019	2022	2023
8a-Verfahren (abs.)	30.546	49.707	56.914	55.833
8a-Verfahren pro 10.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung	104,4	165,2	182,3	178,1
<i>8a-Verfahren mit dem Ergebnis... (Anteile in %)</i>				
Anteile in %				
... akute Kindeswohlgefährdung	11,5	14,3	14,3	13,9
... latente Kindeswohlgefährdung	15,3	13,5	11,0	10,9
... keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	32,2	33,8	34,6	35,3
... keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf	41,0	38,4	40,1	39,9
<i>Art der Gefährdung</i>				
Festgestellte akute/latente Gefährdungen	8.187	13.812	14.411	13.840
Darunter mit Anzeichen für... (Mehrfachnennungen möglich; Anteile in %)				
... Vernachlässigung	62,4	52,7	53,1	52,7
... körperliche Misshandlung	26,1	31,5	30,5	29,1
... Anzeichen für psychische Misshandlung	23,9	32,0	36,5	36,6
... sexuelle Gewalt	4,7	6,1	6,8	7,3
<i>8a-Verfahren nach Altersgruppen (pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)</i>				
Unter 1 Jahr	199,5	235,4	227,1	234,9
1 bis unter 3 Jahre	172,5	216,8	214,3	202,4
3 bis unter 6 Jahre	138,4	192,5	207,5	202,8
6 bis unter 10 Jahre	108,3	179,3	196,4	194,9
10 bis unter 14 Jahre	82,0	145,9	170,2	166,8
14 bis unter 18 Jahre	55,8	105,9	132,4	127,5
<i>Mitteilende Personen/Institutionen (Anteile in %)</i>				
8a-Verfahren aufgrund der Initiative...				
... der Betroffenen	9,1	8,9	8,8	8,5
... von Privatpersonen (ohne Betroffene)	37,4	32,0	29,0	28,6
... von Fachkräften und Institutionen	53,6	59,1	62,2	62,8

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Bei wie vielen 8a-Verfahren im Kalenderjahr handelt es sich um wiederholte Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls?

Mit der Erfassung, ob es sich bei einem Verfahren nach § 8a SGB VIII um ein wiederholtes Verfahren innerhalb desselben Kalenderjahres handelt – also ob zu derselben minderjährigen Person bereits zuvor im selben Jahr mindestens ein weiteres 8a-Verfahren durchgeführt wurde – ist es nun möglich, die Anzahl der von 8a-Verfahren betroffenen Kinder und Jugendlichen präziser zu bestimmen. Bislang konnte nur die Zahl der 8a-Verfahren beziffert werden, denn die Anzahl der in den Jugendämtern durchgeführten Verfahren enthält Mehrfachzählungen von Kindern und Jugendlichen, zu denen innerhalb eines Jahres mehr als ein Verfahren durchgeführt wird. Somit schafft dieses neue Merkmal einen deutlichen Erkenntnisgewinn.⁵⁵

Von den insgesamt 55.833 in NRW gemeldeten Verfahren waren 44.927 sogenannte „Erstverfahren“ (81%). Diese Zahl steht für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die

⁵⁵ Meiner-Teubner/Mühlmann 2021; Pudelko/Erdmann 2024

im Laufe des Jahres mindestens einmal eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde – das entspricht einer Quote von 143 je 10.000 der unter 18-Jährigen in Deutschland. Umgekehrt bedeutet dies, dass in 20% aller Verfahren mindestens ein weiteres Verfahren zur gleichen Person im selben Jahr stattgefunden hat. Wird die geschätzte Gesamtzahl von 64.200 Verfahren zu Grunde gelegt, ergibt sich – bei gleichem Anteil von 81% Erstverfahren – eine geschätzte Zahl von 51.660 betroffenen Kindern und Jugendlichen. Dies entspricht einer Quote von 165 je 10.000 der unter 18-Jährigen.

Trotz dieser Verbesserung bleibt die Aussagekraft des Merkmals begrenzt. Zum einen erfasst es nur Wiederholungen innerhalb eines Kalenderjahres. Verfahren, die im tatsächlichen Fallverlauf zwar wiederholt stattfinden, aber über mehrere Jahre verteilt sind, werden somit nicht erkannt und als Erstverfahren gewertet. Zum anderen lässt sich nicht differenzieren, ob es sich bei einem wiederholten Verfahren um das zweite, dritte oder ein weiteres handelt. Auch Fälle, in denen die betroffene Person während des Erhebungsjahres ihren Wohnort und damit das zuständige Jugendamt wechselt, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt liefert das neue Merkmal jedoch eine wichtige Grundlage, um die quantitative Dimension von Gefährdungseinschätzungen besser einordnen zu können – auch wenn die gewonnenen Zahlen weiterhin als Annäherungswerte zu verstehen sind.

Unterscheiden sich wiederholte Verfahren von Erstverfahren bezüglich des Ergebnisses oder bezüglich der Ausprägung anderer Erhebungsmerkmale (Einschätzungsergebnis, Art der Gefährdung, Alter und Geschlecht der Minderjährigen)?

Die vorliegenden Daten ermöglichen es, Unterschiede zwischen Erstverfahren und wiederholten Verfahren hinsichtlich verschiedener Merkmale (Einschätzungsergebnis, Art der Gefährdung, Alter und Geschlecht der Minderjährigen) zu analysieren. Diese Erkenntnisse können dazu beitragen, häufige Fallkonstellationen zu identifizieren, die eine vertiefte Analyse der Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Bemerkenswert sind die Unterschiede im Einschätzungsergebnis zwischen den Erstverfahren und den wiederholten Verfahren:

- Bei den 8a-Verfahren insgesamt wurde in 25% der Fälle (13.840 Verfahren) eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt (vgl. Tabelle 15; Abbildung 28).
- Im Gegensatz dazu lag dieser Anteil bei den Erstverfahren niedriger (22%; 9.876 Verfahren) und bei den wiederholten Verfahren deutlich höher (36%; 3.964 Verfahren).⁵⁶
- Ebenfalls höher ist der Anteil bei wiederholten Verfahren (41%; 4.433) im Gegensatz zu den Erstverfahren (43%; 15.302) bei Fällen, bei denen zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch (weiterer) Hilfebedarf festgestellt wurde.
- Entsprechend wurde bei den wiederholten Verfahren ein geringerer Anteil (23%; 19.749 Verfahren) mit dem Ergebnis beendet, dass weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf besteht als bei Erstverfahren (44%; 2.509 Verfahren). Dieser Anteil ist bei den wiederholten Verfahren folglich nur halb so hoch.

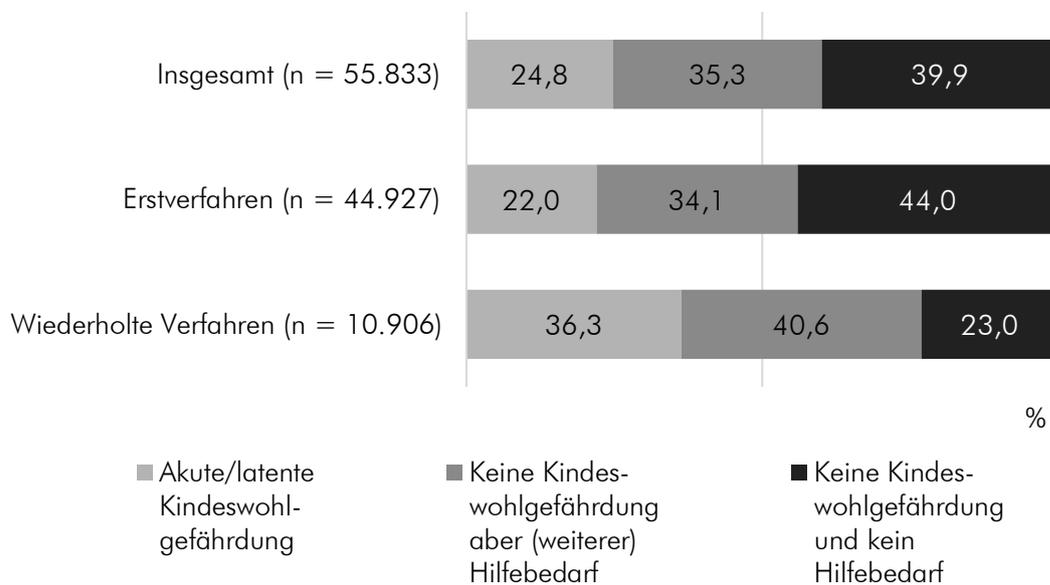
Die höhere Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungsfeststellung in wiederholten Verfahren deutet darauf hin, dass es sich hierbei häufiger um Fälle handelt, in denen tatsächlich Gefährdungsaspekte vorliegen. Diese werden entweder von denselben oder neuen Hinweisgebenden wahrgenommen und durch die Fachkräfte des Jugendamtes entsprechend

⁵⁶ Eine Differenzierung in akute und latente Kindeswohlgefährdungen bei Erstverfahren und wiederholten Verfahren lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes nicht vor. Die Analyse der bundesweiten Daten zeigt diesbezüglich, dass sich das Verhältnis aus akuten und latenten Gefährdungen zwischen Erstverfahren und wiederholten Verfahren im Wesentlichen nicht unterscheidet (vgl. Erdmann/Pudelko 2024).

neu bewertet und bestätigt. Viele Erstverfahren führten nicht zu weiteren Schritten; wahrscheinlich handelte es sich hierbei um Fälle ohne erkennbare Gefährdung oder Hilfebedarf, was auch bedeutet, dass hinweisgebende Personen keinen Anlass sahen, das Jugendamt erneut zu informieren.

Der höhere Anteil an Gefährdungsfällen in wiederholten Verfahren lässt sich auch aus Sicht des fachlichen Handelns im Jugendamt nachvollziehen: Hier können oft neue oder präzisere Informationen zur Situation des Kindes oder Jugendlichen sowie zur Familie vorliegen – etwa, wenn zusätzliche Personen oder Institutionen Kontakt aufnehmen oder Hinweise auf mögliche Gefährdungen zunehmen oder erneut auftreten. Zudem kann sich die belastende Familiensituation über einen Zeitraum hinweg verschärfen oder eine zuvor eingeleitete Hilfe- bzw. Schutzmaßnahme konnte die bereits festgestellte Gefährdung nicht abwenden. Aus Sicht der gefährdeten Kinder und Jugendlichen zeigt dieses Ergebnis jedoch auch auf, dass manchmal mehrere Verfahren notwendig sind, um ihnen Schutz zukommen zu lassen und ihren Eltern geeignete Hilfen anzubieten.

Abbildung 28: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung nach Verfahren im Kalenderjahr in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angabe absolut und Anteile in %)



Hinweis: Akute und latente Fälle werden zusammen ausgewiesen, da eine differenziertere Darstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht vorliegt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; 2023; eig. Berechnungen

Unterscheiden sich wiederholte Verfahren von Erstverfahren bezüglich des Ergebnisses oder bezüglich der Ausprägung anderer Erhebungsmerkmale Art der Gefährdung, Alter und Geschlecht der Minderjährigen?

Zusätzlich zum Einschätzungsergebnis können auch die identifizierten Gefährdungsarten, differenziert nach dem Zeitpunkt des Verfahrens, im Hinblick auf den Verlauf der Fälle betrachtet werden. Dies dient dazu, häufigere Fallkonstellationen bei Gefährdungsfällen genauer zu definieren. Dabei ist zu beachten, dass die amtliche Statistik keine Auskunft darüber gibt, welches Ergebnis die Fachkräfte in einem spezifischen Einzelfall eines wiederholten Verfahrens zuvor erzielt haben. Daher sind verschiedene Fallverläufe denkbar, die im Folgenden näher betrachtet werden.

Die Gegenüberstellung der erfassten Gefährdungsarten in Abbildung 29 zeigt, dass sich die Verteilung der Anteile der unterschiedlichen Gefährdungsarten unterscheidet, je nachdem, ob nur Erstverfahren oder nur wiederholte Verfahren betrachtet werden. Bei wiederholten Verfahren wurde im Vergleich zu Erstverfahren in 10% mehr Fällen Anzeichen auf Vernachlässigung festgestellt. Körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt werden hingegen in Erstverfahren anteilig häufiger angegeben als bei wiederholten Verfahren im Kalenderjahr. Bei Fällen mit Anzeichen auf psychische Misshandlung ist die anteilige Häufigkeit zwischen Erstverfahren und wiederholten Verfahren ausgeglichen. Der höhere Anteil von Vernachlässigung in wiederholten Verfahren könnte damit zusammenhängen, dass Hinweise auf Kindesvernachlässigung oft weniger eindeutig sind und der potenzielle Schaden für das Kind schwerer abzuschätzen ist. Zudem könnte erst eine umfassende Betrachtung verschiedener Aspekte der Nichterfüllung von Grundbedürfnissen eine Kindeswohlgefährdung begründen. Dies lässt vermuten, dass Fachkräfte im Jugendamt möglicherweise mehrere Hinweise auf Vernachlässigung sowie einen anschließenden fachlichen Beurteilungsprozess benötigen als bei anderen Formen von Gefährdungen. Wie bereits erwähnt, können durch ein wiederholtes Verfahren neue Informationen und Perspektiven zur Verfürgung stehen, was die Feststellung einer bestehenden Vernachlässigung erleichtert.

Um die Annahmen bezüglich der besonderen Anforderungen an die fachliche Bewertung von Vernachlässigungsfällen anhand der vorliegenden Daten weiter zu untersuchen, ist es sinnvoll, sich zunächst drei mögliche Fallverläufe vorzustellen:

1. Das vorherige Verfahren endete mit dem Ergebnis „keine Gefährdung, aber Hilfebedarf“ oder „keine Gefährdung und kein Hilfebedarf“, und erst durch eine erneute Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII wurden klare Indikatoren für Vernachlässigung entdeckt.
2. Im vorherigen Verfahren wurde eine „akute oder latente Gefährdung“ dokumentiert – verbunden mit einer der drei anderen Gefährdungsarten (psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung oder sexuelle Gewalt) – jedoch wurde erst im wiederholten Verfahren Vernachlässigung als zusätzliche Gefährdungsart erkannt.
3. Es wurden im vorherigen Verfahren eine oder mehrere der drei anderen Arten festgestellt, und im wiederholten Verfahren wurde Vernachlässigung und nicht erneut die andere Gefährdungsart erkannt.

Es kann angenommen werden, dass die ersten beiden Fallkonstellationen in der Praxis auftreten und somit zu einem höheren Anteil an Vernachlässigung als Gefährdungsart in den wiederholten Verfahren führen. Der dritte Fall ist zwar theoretisch denkbar, allerdings kommt eine solche Verschiebung zwischen unterschiedlichen Gefährdungsarten im Ergebnis möglicherweise eher selten vor. In den in diesem Kapitel dargestellten Daten können nur der erste und der dritte Falltyp abgebildet werden. Der Grund dafür ist, dass die Kombination der Merkmale Art der Kindeswohlgefährdung und wiederholtes Verfahren nur für Fälle ausgewiesen ist, in denen eine Gefährdungsart angegeben wurde.

Die Ergebnisse zeigen, dass in der deutlichen Mehrheit der festgestellten Gefährdungen (78%) nur eine Art von Gefährdung vorliegt. In 22% der Fälle wurden entsprechend mehrere Gefährdungsarten festgestellt – in der Regel zwei (in 84% der Fälle mit mehreren Gefährdungsarten). Auffällig ist, dass der Anteil an Verfahren, in denen mehrere Gefährdungsarten festgestellt werden, bei wiederholten Verfahren höher ist als bei Erstverfahren (wiederholte Verfahren: 26%; Erstverfahren: 21%). Dies könnte darauf hindeuten, dass der oben beschriebene zweite Fall häufiger eintritt –, also dass bei wiederholten Verfahren zusätzliche Gefährdungsarten, etwa Vernachlässigung, identifiziert werden.

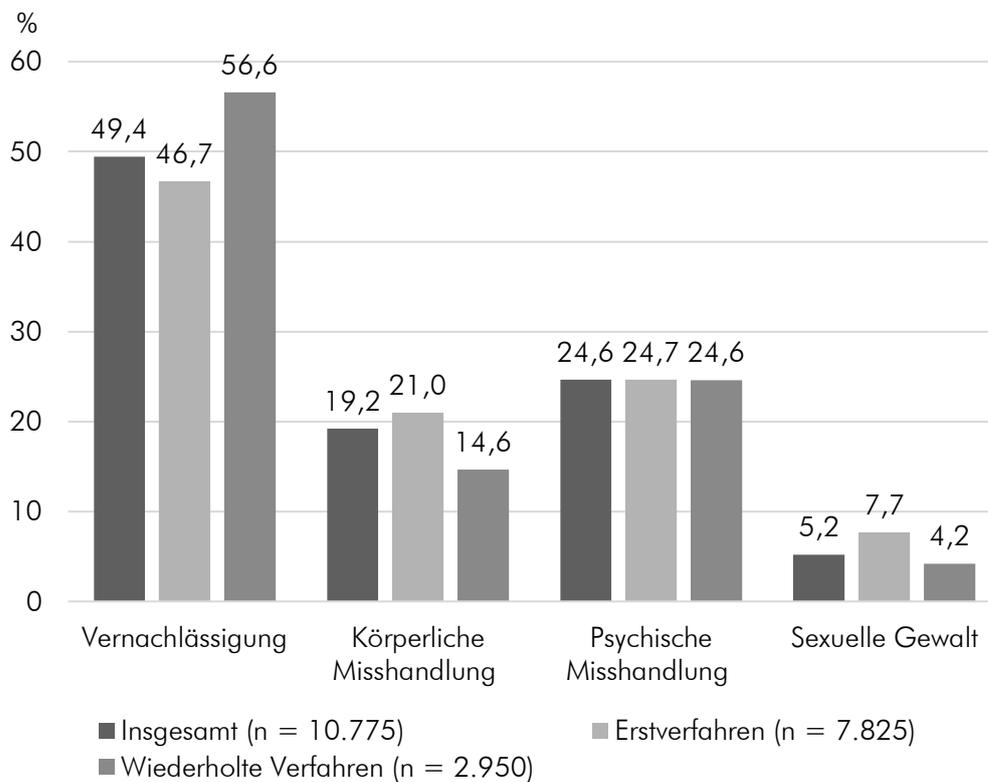
Ein Blick auf die bundesweiten Daten zeigt zudem: Sowohl bei mehrfachen als auch bei einzelnen Nennungen ist der Anteil an Vernachlässigungen bei wiederholten Verfahren

durchweg höher. Dies deutet darauf hin, dass Fachkräfte bei wiederholten Meldungen möglicherweise sensibler reagieren und zudem auf eine erweiterte Informationsbasis zurückgreifen können, um Gefährdungen einzuschätzen.

In Bezug auf das Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind im Vergleich zwischen Erst- und Wiederholungsverfahren kaum Unterschiede zu erkennen. Der Anteil an männlichen Betroffenen liegt insgesamt bei 51%, der der weiblichen bei 49%. Dieser leicht höhere Anteil bei den männlichen Betroffenen zeigt sich gleichermaßen bei Erstverfahren und wiederholten Verfahren (ohne Abbildung oder Tabelle).

Beim Alter zeigen sich nur leichte Differenzen (mit Unterschieden zwischen 1 bis 2 Prozentpunkten) zwischen Erstverfahren und wiederholten Verfahren. Etwas niedriger liegt der Anteil bei wiederholten Verfahren bei den unter 1-Jährigen und den 10- bis unter 14-Jährigen sowie bei den 14- bis unter 18-Jährigen. Etwas höher hingegen bei den 1- bis unter 3-, den 3- bis unter 6- sowie den 6- bis unter 10-Jährigen.

Abbildung 29: Festgestellte Gefährdungsarten (ausschließlich Fälle, bei denen nur eine Art der Gefährdung festgestellt wurde) nach Verfahren im Kalenderjahr in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben absolut und Anteile in %)



Hinweis: Bei der Erfassung dieses Merkmals ist es möglich, mehrere Arten der Gefährdung anzugeben. An dieser Stelle sind aufgrund der Datenverfügbarkeit nur die Fälle ausgewiesen, bei denen nur eine Gefährdungsart angegeben wurde.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; 2023; eig. Berechnungen

Von welchen Personen geht die Gefährdung aus? Inwieweit gehen Gefährdungen von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen außerhalb des direkten familialen Umfelds aus?

Auch das Merkmal „Person, von der die Gefährdung ausgeht“, wurde im Rahmen des KJSG neu eingeführt. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass vor allem eine Unterscheidung zwischen Gefährdungen durch Personensorge- oder Erziehungsberechtigte und solchen durch Personen außerhalb des unmittelbaren familiären Schutzraums beabsichtigt ist.⁵⁷ Für den familiären Kontext erfolgt die Erfassung der beteiligten Personen sehr differenziert (vgl. Tabelle 16). Im Gegensatz dazu umfasst die Sammelkategorie „andere Person“ eine Vielzahl unterschiedlicher Personenkreise – darunter Lehrer:innen, Erzieher:innen, Trainer:innen, Nachbar:innen und andere Vertrauenspersonen bis hin zu Gleichaltrigen oder anderen Minderjährigen, aber auch weitere völlig fremde Personen.⁵⁸ Die Erhebung der gefährdenden Person(en) erfolgt in zwei Schritten: Zunächst werden für jeden Fall alle Personen angegeben, von denen die Gefährdung ausgeht; anschließend wird bei Angabe mehrerer Personen eine Hauptperson benannt. So können sowohl die Anzahl als auch die Art der (Haupt-)Personen in der Auswertung dargestellt werden. Die entsprechenden Ergebnisse liegen erstmals für das Jahr 2023 vor.

Im aktuellen Erhebungsdurchgang konnten zu 12.092 Fällen (was 87% aller Gefährdungsfälle entspricht) Angaben zur Art und Anzahl der gefährdenden Person(en) gemacht werden. Dabei geht in 66% der Fälle die Gefährdung von einer einzelnen Person aus. In 34% wurden entsprechend mehrere Personen erfasst. Ein relativ hoher Anteil an Gefährdungsfällen blieb laut Angaben der Jugendämter ohne Angabe zur Anzahl und Art der gefährdenden Person (13%, was 1.748 Fällen entspricht). Dies könnte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass es sich um den ersten Erhebungsdurchgang dieses Merkmals handelte. Möglicherweise ist dies auch Ausdruck von Unsicherheit bei bestimmten Konstellationen in Bezug auf die Gefährdungssituation. Dadurch wurden in diesem Erhebungsdurchgang womöglich nicht alle relevanten Informationen erfasst. Erste Analysen der Daten auf Bundesebene deuten jedoch auf bestimmte Fallkonstellationen hin: Besonders bei Jugendlichen und Betroffenen, die nicht im familiären Umfeld leben, konnte häufig keine Angabe zur gefährdenden Person gemacht werden.

Von den 12.092 Gefährdungsfällen mit Angaben zur Art der gefährdenden (Haupt-) Person in NRW geht in mehr als der Hälfte (53%) die Gefährdung von der Mutter (einschließlich Adoptivmutter) aus – die Anteile unterscheiden sich nur geringfügig in Abhängigkeit davon, ob sie alleinige gefährdende Person (54%) oder Hauptperson unter mehreren benannten Personen ist (52%) (vgl. Tabelle 16). Der Vater (einschließlich Adoptivvater) wird insgesamt in 35% dieser Fälle als (Haupt-)Person genannt; wenn mehrere Personen beteiligt sind, ist sein Anteil als Hauptperson mit 38% etwas höher als wenn er als alleinige Person benannt ist (33%).

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 115 (verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>; [05.08.2025])

⁵⁸ Da es bei 8a-Verfahren in Verbindung mit § 1666 BGB im Wesentlichen um das Verhalten der Sorgeberechtigten geht, ist dieser Fokus auch sinnvoll. Gehen Gefährdungen von anderen Personen aus, sind diese Fälle dem öffentlichen Kinderschutz zuzuordnen bzw. umfassen womöglich Straftaten Dritter. Wenn jedoch die Eltern den Schutz ihres Kindes bewusst vernachlässigen – etwa, indem sie sexuelle Gewalt durch einen Nachbarn zulassen oder nicht verhindern – liegt auch in diesem Fall eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne des § 1666 BGB vor.

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse sollte berücksichtigt werden, dass es sich um subjektive Einschätzungen handelt, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte im Jugendamt getroffen wurden.⁵⁹ Hierbei spielen auch Wahrnehmungen und Bewertungen seitens der Fachkräfte eine Rolle – insbesondere bei der Auswahl einer Hauptperson –, wer die hauptsächliche Verantwortung für das Wohl des Kindes trägt und beispielsweise bei einem Vernachlässigungsfall mit größerer Wahrscheinlichkeit als gefährdende Person identifiziert wird. Berücksichtigt man zudem, dass Mütter häufig einen größeren Anteil an Sorge- und Erziehungsarbeit leisten⁶⁰ und deutlich häufiger alleinerziehend sind,⁶¹ erscheinen sie grundsätzlich eher als potenzielle gefährdende Personen in Frage zu kommen. Darüber hinaus stehen Mütter bei Interventionen und Hilfemaßnahmen oft stärker im Fokus als Väter; Studien zeigen zudem auf, dass Väter bei Gefährdungseinschätzungen sowie in Hilfeplanungen weniger einbezogen werden.⁶² Dies kann zumindest teilweise den höheren Anteil an Müttern in dieser Statistik erklären.

Die anderen Personengruppen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen sind in deutlich geringeren Anteilen vertreten (vgl. Tabelle 16). Besonders auffällig ist bei Kindern und Jugendlichen in Patchworkfamilien, dass die Gefährdung signifikant häufiger vom Stiefvater oder dem neuen Partner des anderen Elternteils (5%) ausgeht als von der Stiefmutter oder der neuen Partnerin (0,4%). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche nach der Trennung ihrer Eltern mehrheitlich in der Haushaltsgemeinschaft der Mutter leben⁶³ und es entsprechend mehr Familienkonstellationen mit Stiefvätern als mit Stiefmüttern. Pflegeeltern werden ebenfalls gesondert aufgeführt. Obwohl es sich hierbei auch um einen familiären Nahraum handelt, wachsen die Kinder und Jugendlichen unter öffentlicher Verantwortung auf, was bedeutet, dass ihr Schutz vor Gefährdungen besonders gewährleistet sein muss. Entsprechende Fälle treten zwar auf, jedoch in vergleichsweise geringer Zahl – sie machen insgesamt nur 1% der Fälle aus. Um dieses Ergebnis besser zu verstehen, kann der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Eine Gefährdung geht nicht ausschließlich von Personen im Haushalt aus – dies zeigen die bundesweiten Daten: Am Beispiel der Pflegeeltern wird hier deutlich, dass in etwas mehr als der Hälfte der Fälle, in denen das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in einer Pflegefamilie lebt, ein Pflegeelternanteil als gefährdende Person identifiziert wird. In den übrigen Fällen geht die Gefährdung unter anderem von den leiblichen Eltern aus.⁶⁴

Werden die Fälle, zu denen keine Angabe gemacht werden konnte, außen vor gelassen, so zeigt die Auswertung zusammenfassend zur gefährdenden (Haupt-)Person, dass zumindest bei den Fällen, die den Jugendämtern bekannt werden, der überwiegende Teil der Gefährdungen (93% ohne Berücksichtigung von Pflegeeltern) auf Fehlverhalten oder Unterlassungen von Personen im familiären Nahraum zurückzuführen ist (vgl. Tabelle 16). Bei 1% werden Pflegemutter oder Pflegevater als gefährdende Personen angegeben und bei 3% der Fälle sonstige verwandte Personen. Auch die insgesamt 347 Fälle, in denen eine „andere Person“ (also außerhalb des familiären Kreises) als gefährdende Person angegeben wurde, machen einen vergleichsweise geringen Anteil an allen Gefährdungsfällen aus (3%).

⁵⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024b

⁶⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024c

⁶¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024d

⁶² Vgl. Liel 2016; Metzner/Pawils 2023

⁶³ Vgl. BT-Drs. 20/14510, S. 16 (verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014510.pdf>; [05.08.2025])

⁶⁴ Vgl. Pudenko/Erdmann 2024; Daten für NRW nicht vorliegend

Erste Analysen zum Alter der betroffenen Minderjährigen weisen darauf hin, dass insbesondere ältere Kinder (10 bis unter 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) durch Personen außerhalb ihrer Familie stärker bedroht sind (ohne Abbildung oder Tabelle). Weiter zeigen die bundesweiten Daten,⁶⁵ dass der Anteil der anderen Personen bei den unterschiedlichen Aufenthaltsorten besonders hoch ist bei Unterbringung bei einer sonstigen Person, in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft und bei Unterbringung in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform.

Tabelle 16: Einzelperson oder Hauptperson (ohne Mehrfachnennungen), von der die Gefährdung ausgeht, in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben absolut und Anteile in %)

Einzel- oder Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht	Anzahl absolut (n = 12.092)	Anteil in %
1 Person	8.019	66,3%
Mehr als 1 Person	4.724	33,7%
Mutter (auch Adoptivmutter)	6.426	53,1%
Vater (auch Adoptivvater)	4.179	34,6%
Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils	48	0,4%
Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils	566	4,7%
Pflegemutter	67	0,6%
Pflegevater	57	0,5%
Sonstige Verwandte	402	3,3%
Andere Person/en	347	2,9%

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; 2023; eig. Berechnungen

In welchem Zusammenhang stehen die unterschiedlichen Personen, von denen die Gefährdung ausgeht, mit den Ausprägungen anderer Erhebungsmerkmale?

Im Folgenden wird die Kombination aus den Merkmalen Person, von der die Gefährdung ausgeht und Art der Gefährdung näher betrachtet. Dabei zeigen sich weitere Unterschiede, die auf potenziell unterschiedliche Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche hinweisen.

Es soll damit untersucht werden, welche Gefährdungsarten bei welchen Personengruppen häufiger auftreten. In Tabelle 17 sind die Gefährdungsarten mit ihren Anteilen in Bezug auf die jeweilige Personengruppe aufgeführt. Obwohl diese Anteile einen Vergleich zwischen den Personen ermöglichen, sollten auch die erheblichen Unterschiede in den absoluten Fallzahlen je Personengruppe in die Bewertung der Ergebnisse einfließen.

Bei Müttern (69%) und bei Pflegemüttern (58%)⁶⁶ ist der Anteil der Vernachlässigungsfälle jeweils am höchsten (vgl. Tabelle 17). Bei Stiefmüttern stellt körperliche Misshandlung mit einem Anteil von 47%⁶⁶ die häufigste Gefährdungsart dar. Diese Art der Gefährdung hat auch bei (leiblichen) Vätern (40%) und Stiefvätern (39%) den größten Anteil – bei den Vätern zeigt sich mit 1.278 Fällen hier sogar die höchste absolute Fallzahl im Vergleich zu

⁶⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt 2024c

⁶⁶ Aufgrund der kleinen Fallzahlen ist die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt.

anderen Personen. Psychische Misshandlung zeigt im Vergleich zwischen den Personen ebenfalls hohe Anteile bei Stiefvätern (34%), sonstigen Verwandten (31%) und (leiblichen) Vätern (26%).

Eine weitere bedeutende Erkenntnis ergibt sich hinsichtlich der Fälle sexueller Gewalt: Während diese Gefährdungsart insgesamt nur einen Anteil von 7% ausmacht, liegen die Anteile dieser Gefährdungsart bei „anderen Personen“ (39%), sonstigen Verwandten (37%), Pflegevätern (26%)⁶⁶ sowie Stiefvätern deutlich höher. Betrachtet man jedoch die absoluten Fallzahlen sexueller Gewalt, so werden am häufigsten (leibliche) Väter als Täter identifiziert (281 Fälle).

Tabelle 17: Gefährdungsart(en) nach (Haupt-)Person, von der die Gefährdung ausgeht, in Nordrhein-Westfalen; 2023 (ohne Mehrfachnennungen¹, Angaben absolut und Anteile in %)

	Mutter (auch Adoptiv- mutter)	Vater (auch Adoptiv- vater)	Stief- mutter, neue Partne- rin eines Eltern- teils	Stiefva- ter, neuer Partner eines Eltern- teils	Pflege- mutter	Pflege- vater	Sonstige Ver- wandte	Andere Per- son/en	Keine Angabe möglich
Vernachlässigung	69,0	25,9	33,3	14,8	57,5	23,7	16,4	23,6	57,9
Psychische Miss- handlung	15,2	25,6	16,7	34,3	20,0	23,7	31,3	21,6	11,8
Körperliche Miss- handlung	15,3	39,8	46,7	37,8	20,0	26,3	15,8	15,4	22,3
Sexuelle Gewalt	0,5	8,7	3,3	13,0	2,5	26,3	36,5	39,4	8,1
Vernachlässigung	3.396	833	10	64	23	9	50	69	871
Psychische Miss- handlung	747	821	.	148	.	9	95	63	177
Körperliche Miss- handlung	753	1.278	14	163	8	10	48	45	335
Sexuelle Gewalt	26	281	.	56	.	10	111	115	122
Insgesamt	4.922	3.213	30	431	40	38	304	292	1.505

¹ Sofern mehrere Personen angegeben wurden, von denen die Gefährdung ausgeht, ist hier nur die Hauptperson aufgeführt.

Hinweis: Einige Werte wurden aufgrund kleiner Fallzahlen in der Tabelle „geschwärtzt“.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII; 2023; eig. Berechnungen

3.2.4 Zusammenfassung

Die Betrachtung der Entwicklung des Umfangs der § 8a-Verfahren über die vergangenen zehn Jahre zeigt, dass der Anstieg der Gefährdungseinschätzungen kein vorübergehendes Phänomen darstellt. Vielmehr wurde dieser Trend durch die Pandemie lediglich temporär gebremst. Auffällig ist insbesondere der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg in den älteren Altersgruppen sowie die zunehmende Bedeutung von Gefährdungsfällen, in denen Anzeichen psychischer Misshandlung oder sexueller Gewalt festgestellt wurden. Diese Entwicklungen spiegeln einerseits mögliche Veränderungen im Meldeverhalten und in der gesellschaftlichen Sensibilität wider. Andererseits sind sie – insbesondere mit Blick auf sexuelle Gewalt – vermutlich auch Ausdruck intensiver Aufarbeitungsprozesse, die zum Aufbau umfassender Präventionsprogramme beigetragen haben. Inwieweit die Entwicklungen zum Alter der Betroffenen und zur Art der Gefährdung miteinander zusammenhängen,

ob also die älteren Kinder und Jugendlichen auch die sind, die vor allem von psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt betroffen sind, soll in zukünftigen Auswertungen näher beleuchtet werden.

Mit dem am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW wurden verbindliche Vorgaben zur Stärkung des präventiven Kinderschutzes geschaffen. Zu den zentralen Inhalten zählen die Sicherung fachlicher Standards gemäß § 79a SGB VIII, regelmäßige Qualitätsentwicklungsverfahren in der Kinderschutzpraxis, der Auf- und Ausbau interdisziplinärer Netzwerke durch Koordinierungsstellen sowie die Entwicklung und Überprüfung von Leitlinien und Fortbildungen für Fachkräfte. Inwieweit sich Auswirkungen dieser Änderungen quantitativ über die Statistik messen lassen, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen.

Die neu eingeführten und im Jahr 2023 erstmals erfassten Erhebungsmerkmale der Statistik zu 8a-Verfahren erweitern die Analysemöglichkeiten hinsichtlich der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, die von potenziellen Gefährdungen oder Belastungen und Gefährdungseinschätzungen betroffen sind. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik in diesem Bereich trägt somit dazu bei, die empirische Wissensbasis im Kinderschutz durch zusätzliche Merkmale und eine differenziertere Erfassung zu verbessern.

Anhand des neu eingeführten Merkmals zur Erfassung wiederholter Verfahren im Kalenderjahr ist es u. a. möglich, die Anzahl der betroffenen Minderjährigen genauer zu beziffern. Dadurch kann das bevölkerungsrelativierte Ausmaß von 8a-Verfahren und somit die Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher künftig präziser beobachtet werden. Dennoch erfassen die erhobenen Daten zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII weiterhin nur das sogenannte Hellfeld – also die Fälle, die dem Jugendamt bekannt werden. Durch die Unterscheidung zwischen Erst- und Wiederholungsverfahren lässt sich zudem das Handeln der Jugendämter in Gefährdungsfällen differenzierter beschreiben, was auch Rückschlüsse auf die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen erlaubt. So zeigt sich beispielsweise, dass die Quote der tatsächlich festgestellten Gefährdungen bei Wiederholungsverfahren höher ist als bei Erstverfahren im Kalenderjahr. Des Weiteren zeigen die Ergebnisse, dass bei Wiederholungsverfahren häufiger als bei Erstverfahren Fälle von Vernachlässigung identifiziert werden.

Mit der Erhebung von Informationen über die Personen, von denen die Gefährdung ausgeht, verfolgt die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik das Ziel, das Umfeld von Kindern und Jugendlichen mit Gefährdungslagen genauer zu bestimmen. Erstens wird nun sichtbar, wie viele Fälle im elterlichen bzw. familialen Umfeld entstehen – differenziert nach den entsprechenden Personen. Zweitens lässt sich erkennen, in welchen Fällen die Gefährdung durch Personen außerhalb der Familie ausgeht. Zudem lassen sich durch die Kombination dieses Merkmals mit anderen Erhebungsmerkmalen, beispielsweise der Gefährdungsart, häufigere Fallkonstellationen identifizieren. Die Ergebnisse zeigen, dass die Gefährdungen laut Angaben der Jugendämter hauptsächlich (in etwa 93%) von Personen aus der Kernfamilie ausgehen, wobei insbesondere die Mütter von den Jugendämtern benannt werden. Diese Ergebnisse sollten mit Vorsicht interpretiert werden, da hierbei Zuschreibungs- und Wahrnehmungsprozesse der Fachkräfte eine Rolle spielen und Mütter generell häufiger und stärker im Fokus von Interventionen und Hilfeprozessen stehen als Väter. Die über dieses neue Merkmal zusätzlich gewonnenen Informationen können hilfreich sein für die Weiterentwicklung des öffentlichen Kinderschutzes, beispielsweise in Form von Präventionsprogrammen.

3.2.5 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

- ? Inwieweit korrespondieren die Entwicklungen in den Daten der amtlichen Statistik mit der Wahrnehmung in der Praxis?
- ? In welchem Maße haben die verschiedenen Krisen, wie die Coronapandemie und der Fachkräftemangel, die Situation bzw. das Handeln in den Jugendämtern beeinflusst? Wurden neue Konzepte entwickelt?
- ? Welche Veränderungen sind bei den Problemlagen der Adressat:innen festzustellen? Wie erklären Jugendämter beispielsweise die Verschiebung hin zu älteren betroffenen jungen Menschen und die zunehmende Bedeutung psychischer Misshandlung?
- ? Inwieweit findet eine Auseinandersetzung mit den (veränderten) Merkmalen der Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen statt? Wie ist der Umgang mit dem Begriff „latente Kindeswohlgefährdung“?
- ? Wie können die Ergebnisse der neu eingeführten Merkmale genutzt werden, um die Qualität des Kinderschutzes vor Ort zu verbessern?
- ? Im Spannungsfeld zwischen der Zuschreibung von Verantwortung an die Mutter und dem zusätzlichen Erkenntnisgewinn: Wie wird das neue Erhebungsmerkmal „Person, von der die Gefährdung ausgeht“ bewertet, und wie sollte mit den erhobenen Daten umgegangen werden?

3.3 Eingliederungshilfen nach SGB IX im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede

Die jahrelangen Diskussionen um eine Zusammenführung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (sogenannte „35a-Hilfen“) und der Eingliederungshilfen gem. SGB IX Teil 2 (EGH gem. SGB IX) für Minderjährige unter dem Dach des SGB VIII fanden ihren vorläufigen Höhepunkt in Form eines Gesetzesentwurfs,⁶⁷ der Gegenstand der Bundeskabinettsitzung vom 27.11.2024 war und der zuletzt den ersten Durchgang im Bundesrat am 20.12.2024 durchlaufen hat. Bekanntermaßen hat das Inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG) aber aufgrund der Auflösung der damaligen Regierung die erste Lesung im Bundestag nicht mehr erreicht. Damit war der Gesetzgebungsprozess zunächst erfolglos beendet. Dennoch besteht gemäß § 108 (1) SGB VIII noch bis zum 01.01.2027 die Möglichkeit, ein entsprechendes Bundesgesetz zu verkünden. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag betont nochmals das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.⁶⁸

Ob und in welcher Form ein entsprechendes Bundesgesetz eingebracht wird, ist derzeit unklar. Sollte sich dies aber am bisherigen Gesetzesentwurf orientieren, wird die Frage nach einem möglichen strukturellen Wandel der Eingliederungshilfen für Minderjährige in Nordrhein-Westfalen erneut aufgeworfen.

Aus diesem Grund wird im Folgenden erneut ein regionalspezifischer Blick auf die Eingliederungshilfen in NRW geworfen. Die Situation der 35a-Hilfen wurde bereits im HzE-Bericht 2023 dargelegt.⁶⁹ Nun sollen die Daten der amtlichen Statistik der Empfänger:innen von EGH gem. SGB IX auf Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW betrachtet und analysiert werden, um einen Einblick in die Verteilung und Gewährung der EGH gem. SGB IX zu erhalten, die möglicherweise künftig in das Aufgabengebiet der Jugendämter in NRW fallen.

3.3.1 Fragestellungen

Für die Auswertungen und Analysen der Eingliederungshilfen gem. SGB IX in NRW sollen die folgenden Fragestellungen leitend sein:

- Wie stellt sich die Gewährung von Eingliederungshilfen gem. SGB IX in 2023 insgesamt auf Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW dar?
- Wie stellt sich die Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX von 2020 bis 2023 insgesamt auf Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW dar?
- In welchem Verhältnis stehen die Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII?

3.3.2 Methodische Hinweise

Bei der Betrachtung regionaler Ausprägungen der EGH gem. SGB IX werden die Leistungszahlen den Zuständigkeitsbezirken der Jugendämter in NRW zugeordnet. Damit soll (1) eine Anschlussfähigkeit an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe hergestellt und (2) eine möglichst hohe Vergleichbarkeit vorheriger regionaler Analysen erreicht werden.⁷⁰ Dabei ist zu beachten, dass für diese Zuordnung der gemeldete Wohnort der Leistungsempfängernden als Grundlage dient, da dieses Datum im Rahmen der Statistik der Empfän-

⁶⁷ Vgl. BMFSFJ 2024

⁶⁸ Vgl. CDU/CSU/SPD 2025, S. 101

⁶⁹ Vgl. Tabel u.a. 2023

⁷⁰ Vgl. Tabel u.a. 2023

ger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX erhoben wird. Der gemeldete Wohnort der Leistungsempfangenden kann aber von dem Ort der Durchführung einer Hilfe/Leistung abweichen. Dies gilt es bei den Analysen auf Jugendamtsbezirksebene zu berücksichtigen.

Um regionalspezifische Daten miteinander vergleichen zu können, muss die jeweilige Bevölkerungsgröße mitberücksichtigt werden. Dies ermöglicht die Darstellung einer sogenannten Inanspruchnahmequote und damit auch erst einen Vergleich zwischen den Kommunen. Um jedoch allzu kleinschrittige Wertevergleiche zu vermeiden (der Anteil der Leistungsempfänger:innen innerhalb der altersgleichen Bevölkerung ist zumeist gering), werden nicht die Werte pro 100, sondern pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung errechnet. Bei kleineren Grundgesamtheiten (bspw. eine Kommune mit etwa 2.000 Minderjährigen) erscheint dies zuweilen irritierend, es handelt sich aber um einen rechnerischen Wert, der vor allem der Vergleichbarkeit regionaler Daten dient.

Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Früherkennung/Frühförderung (§ 46 SGB IX) unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig durch andere Träger erbracht werden (§ 10 SGB VIII). In Nordrhein-Westfalen wurde dies dergestalt geregelt, dass die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)) für alle Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig sind (§ 27 AG KJHG). Entsprechend werden in Darstellungen, in denen Zahlen an der altersgleichen Bevölkerung relativiert werden, für EGH gem. SGB IX die unter 18-Jährigen herangezogen und für 35a-Hilfen die 6- bis unter 21-Jährigen.⁷¹ Damit sind die Grundgesamtheiten zwar unterschiedlich, diese ergeben sich aber aus den strukturellen Gegebenheiten der Eingliederungshilfen in NRW. Die dazu genutzten Bevölkerungszahlen entstammen der Fortschreibung des Zensus von 2011.

Die Statistik der Empfänger:innen von EGH gem. SGB IX wird in ihrer aktuellen Form seit dem Berichtsjahr 2020 erhoben. Dies hängt mit der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Umsetzung des SGB IX Teil 2 zusammen. Bis zum Jahr 2020 wurden die Eingliederungshilfen (gem. SGB XII) im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben. Da sich in dem Zusammenhang auch inhaltliche Änderungen in der Statistik ergeben haben, sind die Daten vor und nach 2020 nur bedingt oder nicht miteinander vergleichbar.⁷² Aus diesem Grund werden Daten erst ab dem Jahr 2020 berichtet. Entwicklungen sind damit nur in diesem zeitlich begrenzten Rahmen von – mittlerweile immerhin – 4 Datenjahren darstellbar. Abbildung 30 zeigt einen Ausschnitt aus dem Erhebungsinstrument der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, welches durch die Träger der EGH gem. SGB IX je leistungsberechtigte Person auszufüllen ist. Insgesamt werden erhoben (wobei die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Leistungen zur sozialen Teilhabe nochmals ausdifferenziert werden):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX
- Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX
- Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. Froncek 2023

Abbildung 30: Auszug aus der Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem Berichtsjahr 2023

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX							
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	78 □			79 □			80-85

Quelle: <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de> (unter Beschreibung Eingabe „SGB IX“ → Jahr 2020 → Einheitlicher Papierfragebogen unter dazugehörige Ressourcen → Merkmalsübersicht zur Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Berichtsjahr 2023“, Auszug aus dem Erhebungsbogen „Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem Berichtsjahr 2023“; [05.08.2025])

Anders als in der Statistik der Empfänger:innen von EGH gem. SGB IX erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Aufschlüsselung der Eingliederungshilfen nach Leistungsarten: Für 35a-Hilfen wird lediglich eine Gesamtzahl erhoben. Für einen Vergleich der beiden Rechtskreise werden daher die verschiedenen Leistungen gem. SGB IX ebenfalls zu einer Gesamtzahl aggregiert, um sie mit den 35a-Hilfen vergleichen zu können. Dies kann zu Lasten der Genauigkeit gehen, da die Leistungsarten innerhalb der EGH gem. SGB IX mengenmäßig durchaus unterschiedliche Bedeutungen haben.

Ferner muss beachtet werden, dass in der Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen gem. SGB IX seit 2020 nicht mehr nach dem Ort der Leistung getrennt wird (in bzw. außerhalb von Einrichtungen, z.B.: besondere Wohnformen, Pflegefamilien) – diese Daten fehlen somit in der vorliegenden Statistik.

3.3.3 Auswertungen und Analysen

NRW ist das Land mit den absolut gesehen meisten EGH gem. SGB IX für Minderjährige in Deutschland. Insgesamt 82.200 EGH gem. SGB IX wurden 2023 in NRW gewährt. Nur Bayern erreicht eine annähernd hohe Zahl von 76.090 EGH gem. SGB IX in 2023. Das ist mit Blick auf die jeweiligen Bevölkerungsgrößen auch nicht verwunderlich. Werden diese einbezogen, gehört NRW neben Bayern und dem Saarland zu den 3 Ländern mit den höchsten Inanspruchnahmequoten, bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgröße (Bayern = 315 EGH gem. SGB IX pro 10.000 der unter 18-Jährigen; Saarland = 311 EGH gem. SGB IX pro 10.000 der unter 18-Jährigen und NRW = 282 EGH gem. SGB IX pro 10.000 der unter 18-Jährigen).⁷³

Wie stellt sich die Verteilung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX in 2023 insgesamt auf Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW dar?

Bezogen auf die Jugendamtsbezirke in NRW zeigt sich ein weitestgehend heterogenes Bild. Werden die absoluten Zahlen betrachtet, wird die enorme Spannweite deutlich: In 2023 wurden in NRWs Jugendamtsbezirken insgesamt zwischen 65 und 4.380 EGH gem. SGB IX gewährt. Aber auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsgrößen bestätigt sich das heterogene Bild, wobei auch deutlich wird, dass es regionale Ähnlichkeiten bei nahe beieinanderliegenden Jugendamtsbezirken gibt (vgl. Abbildung 31).

Die Verteilung der EGH gem. SGB IX in Tabelle 18 zeigt:

- Die meisten Jugendamtsbezirke (n = 68) weisen Inanspruchnahmequoten zwischen 170 und 250 EGH gem. SGB IX pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung auf, weitere Jugendamtsbezirke (n = 64) Inanspruchnahmequoten zwischen 250 und 330 EGH gem. SGB IX pro 10.000. Damit liegen bereits 71% der Jugendamtsbezirke zwischen 170 und 330 EGH gem. SGB IX pro 10.000.
- Die größte Varianz – also die höchste Differenz innerhalb der Inanspruchnahmequoten – zeigt sich bei den Jugendamtsbezirken mit einer Inanspruchnahmequote unterhalb von 170 EGH gem. SGB IX pro 10.000 (n = 15).
- Auch oberhalb der Inanspruchnahmequoten von 410 EGH gem. SGB IX pro 10.000 und darüber wird nochmals eine breitere Streuung deutlich, da hier vereinzelte Jugendamtsbezirke Inanspruchnahmequoten von 490, 530 oder gar 568 EGH gem. SGB IX pro 10.000 (Höchstwert) aufweisen.

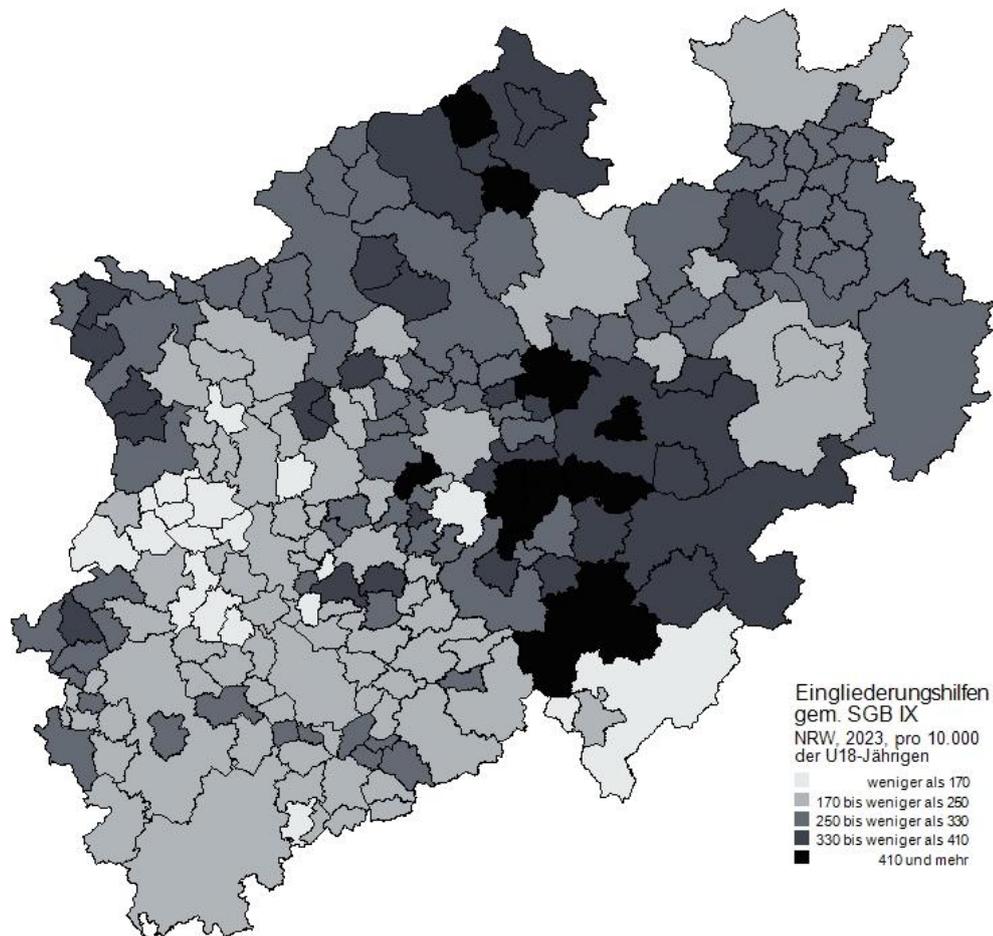
⁷³ Vgl. Röhms/Froncek 2024

Tabelle 18: Eingliederungshilfen gem. SGB IX in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, N = 186)⁷⁴

EGH gem. SGB IX	Anzahl der JA-Bezirke	Verteilung in %	Median	Arithm. Mittel	Variationskoeffizient ⁷⁵
Weniger als 170	15	8%	148	144	0,13
170 bis weniger als 250	68	37%	213	212	0,11
250 bis weniger als 330	64	34%	288	290	0,08
330 bis weniger als 410	28	15%	362	367	0,07
410 und mehr	11	6%	469	472	0,10
Gesamt	186	100%	265	272	0,31

Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 31: Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, N = 186)



Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eigene Berechnungen

⁷⁴ Intervalle bilden sich aus der Spannweite zwischen dem geringsten und höchsten Wert (oberer und unterer Whisker im Boxplot), wobei die Extremwerte nicht mitberücksichtigt werden. Diese Spannweite wird durch 5 geteilt und das Ergebnis auf ein sinnvoll erscheinendes Maß gerundet (5er Rundung, 1er Rundung etc.). Das erste Intervall fällt i.d.R. größer aus, weil es normalerweise bei dem niedrigsten Wert – in dem Fall gerundet – beginnen müsste, jedoch bei 0 oder zuweilen auch im Minusbereich beginnt (vgl. methodische Hinweise in Mühlmann 2021, S. 36).

⁷⁵ Der Variationskoeffizient wird ermittelt, indem die Standardabweichung durch das arithmetische Mittel geteilt wird. Durch diesen „normierten“ Wert lässt sich die Varianz von Werten in verschiedenen Wertebereichen vergleichen. Je höher der Variationskoeffizient ist, desto größer sind die Unterschiede innerhalb einer Kategorie. Je kleiner dieser ist, desto ähnlicher sind die Werte innerhalb einer Kategorie.

Beim Blick auf Abbildung 31 fällt die farbliche Teilung auf, die auf einen möglichen systematischen Unterschied zwischen den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe hindeutet. Werden die Inanspruchnahmequoten getrennt nach den Landesteilen betrachtet, so fällt auf, dass der Anteil der EGH gem. SGB IX für Minderjährige im Durchschnitt bei 227 EGH gem. SGB IX pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung im Rheinland und 319 in Westfalen-Lippe liegt. Dieser Unterschied ist auch statistisch bedeutsam (Wilcoxon-Test: $w = 1446$, $p < .001$), der Test weist eine hohe Effektstärke auf ($r = .53$).⁷⁶ Demnach sind die Unterschiede systematisch, da im Rheinland insgesamt weniger EGH gem. SGB IX (pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) gewährt werden als in Westfalen-Lippe.

Verantwortlich für diesen Unterschied sind vor allem die heilpädagogischen Leistungen, wie im Vergleich der Leistungsarten deutlich wird (vgl. Tabelle 19). Verglichen werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die heilpädagogischen Leistungen.⁷⁷

Tabelle 19: Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Leistungsarten und Landesteilen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, $N = 186$)

	Median	Arithm. Mittel	Min ¹	Max ¹	Variationskoeffizient
<i>Heilpädagogische Leistungen</i>					
Rheinland	136	138	53	225	0,27
Westfalen-Lippe	212	220	105	346	0,32
<i>Leistungen zur med. Rehabilitation</i>					
Rheinland	62	75	0	176	0,72
Westfalen-Lippe	59	73	0	267	0,92
<i>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</i>					
Rheinland	46	47	12	81	0,40
Westfalen-Lippe	61	58	9	106	0,40

¹ ohne Ausreißer

Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eig. Berechnungen

Die mit Abstand meist gewährte Leistungsart stellen die heilpädagogischen Leistungen dar. Für sie sind in NRW die Landschaftsverbände der jeweiligen Landesteile zuständig – LVR für das Rheinland und LWL für Westfalen-Lippe. Gleiches gilt für die Zuständigkeit bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, soweit sie im Zusammenhang mit der Komplexleistung Früherkennung/Frühförderung (§ 46 SGB IX) erbracht werden. Während die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aber keine größeren Differenzen in den Inanspruchnahmequoten zwischen LVR und LWL aufweisen, ist dies bei den heilpädagogischen Leistungen deutlich erkennbar: Im Zuständigkeitsbereich des LWL wurden in 2023 durchschnittlich etwa 1,6mal so viele heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen wie im Zuständigkeitsbereich des LVR.

Die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung liegt bis zur Beendigung der Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Dennoch zeigt sich auch bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung eine Differenz, wonach in Westfalen-Lippe etwa 1,2mal so viele Leistungen zur Teilhabe an Bildung gewährt wurden wie im Rheinland.⁷⁸

⁷⁶ .10 = kleiner Effekt, 0.30 = mittlerer Effekt, .50 = großer Effekt (vgl. Cohen 1988)

⁷⁷ Für eine Begründung vgl. Röhms/Froncek 2023; Tabel/Froncek 2025

⁷⁸ Werden nur die Leistungen zur Teilhabe an Bildung auf Ebene der Landeshälften betrachtet, zeigt sich erneut ein statistisch bedeutsamer Unterschied (Wilcoxon-Test: $w = 2723$, $p < .001$; mittlere Effektstärke: $r = .32$).

Über mögliche Gründe dieser Unterschiede kann nur spekuliert werden. Inwieweit ein systematischer Unterschied innerhalb der minderjährigen Bevölkerung zu den unterschiedlichen Inanspruchnahmequoten geführt haben könnte, kann auf Grundlage verfügbarer Daten nicht gesagt werden. Sehr wahrscheinlich ist dies aber nicht, soweit von Normalverteilungen bestimmter Attribute wie etwa Behinderung in der Bevölkerung ausgegangen werden kann. Vielmehr dürften die Gründe in unterschiedlichen Zugängen oder in der Gewährungspraxis der EGH gem. SGB IX liegen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus auch die insgesamt hohe Anzahl an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – nicht wegen ihrer Unterschiede zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe, sondern wegen ihres insgesamt hohen Anteils an den EGH gem. SGB IX für Minderjährige in NRW. Mit Ausnahme von Hamburg gibt es kein anderes Land, in dem die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einen mengenmäßig ähnlich hohen Stellenwert einnehmen wie in NRW.⁷⁹

Die Verteilung der verschiedenen Leistungsarten in NRW spricht für einen Schwerpunkt der EGH gem. SGB IX insbesondere in der Förderung von Kindern im Vorschulalter, da sowohl die heilpädagogischen Leistungen (diese wurden 2023 zu 89% von unter 7-Jährigen in Anspruch genommen) als auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (diese wurden 2023 zu 90% von unter 7-Jährigen in Anspruch genommen) die meist gewährten Leistungen darstellen. Der Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden hingegen vor allem von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter in Anspruch genommen (96% der Leistungen durch 7- bis unter 18-Jährige in 2023) – sie machen im Vergleich zu den Förderungen von Kindern im Vorschulalter den geringeren Anteil der Inanspruchnahmen in NRW aus.

In Bezug auf die Verteilung der Geschlechter zeigt sich ein über die Leistungsarten (heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe an Bildung) hinweg durchgängiger Befund mit nur marginalen Schwankungen: Etwa zwei Drittel der Leistungen werden durch Leistungsempfänger in Anspruch genommen, ein Drittel entfallen auf die Leistungsempfängerinnen. Dieses Verhältnis wurde bereits für die Bundesebene beschrieben⁸⁰ und scheint auch über die Jahre stabil zu sein.⁸¹ Erklärungen bleiben bislang aus. Auch hier dürfte es unwahrscheinlich sein, dass die Verteilung der Inanspruchnahmequoten die Verteilung der männlichen und weiblichen jungen Menschen mit Behinderungen in der minderjährigen Bevölkerung widerspiegelt. Ferner kann nur spekuliert werden, ob beispielsweise Familien EGH gem. SGB IX eher für Jungen beantragen als für Mädchen oder ob diese von Seiten der Träger eher für Jungen gewährt werden als für Mädchen. Solange für diese und weitere Hypothesen keine Daten vorliegen, müssen sie spekulativ bleiben.

Wie stellt sich die Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX von 2020 bis 2023 insgesamt auf Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW dar?

Bundesweit sind die EGH gem. SGB IX – ähnlich wie die 35a-Hilfen – von einem stetigen Wachstum betroffen.⁸² In NRW sind die EGH gem. SGB IX für unter 18-Jährige von insgesamt 62.465 in 2020 auf 82.200 in 2023 angewachsen. Das entspricht einem Wachstum von rund 32% – um gut ein Drittel nahmen die EGH gem. SGB IX für unter 18-Jährige seit 2020 zu, wobei die Dynamik von 2022 auf 2023 zuletzt etwas abgenommen hat.

⁷⁹ Vgl. Röhms/Froncek 2024

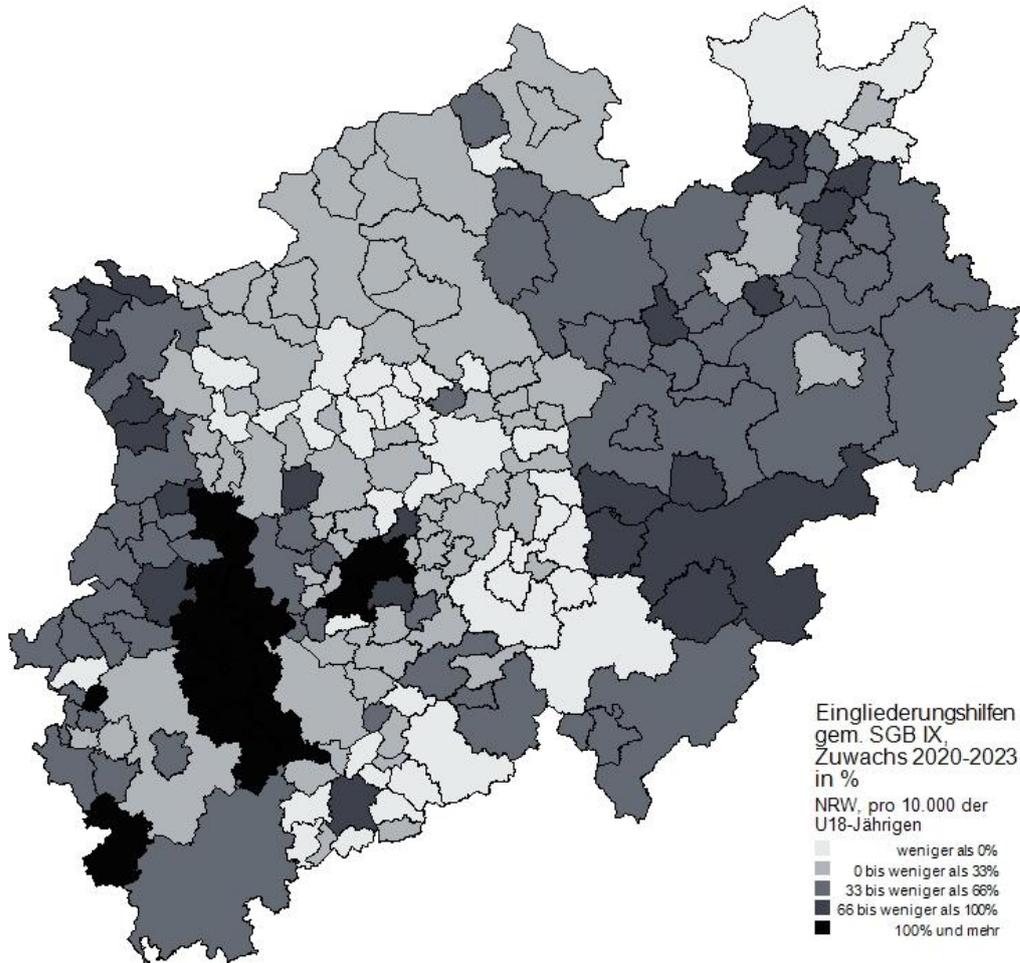
⁸⁰ Vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, Kap. 6

⁸¹ Vgl. Froncek/Röhms 2022

⁸² Vgl. Froncek 2023

Bezogen auf die Ebene der Jugendamtsbezirke in NRW stellt sich ein differenzierteres Bild dar. Abbildung 32 sowie Tabelle 20 zeigen die Entwicklungen der EGH gem. SGB IX für unter 18-Jährige seit 2020.

Abbildung 32: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, Entwicklung in %, N = 186)



Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 20: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, Entwicklung in %, N = 186)

Zuwachs EGH gem. SGB IX	Anzahl der JA-Bezirke	Verteilung in %	Median	Arithm. Mittel	Variationskoeffizient
Weniger als 0%	37	20%	-5	-7	-0,76
0 bis weniger als 33%	63	34%	13	14	0,68
33 bis weniger als 66%	45	24%	47	48	0,18
66 bis weniger als 100%	21	11%	81	80	0,11
100% und mehr	20	11%	155	189	0,38
Gesamt	186	100%	27	45	1,38

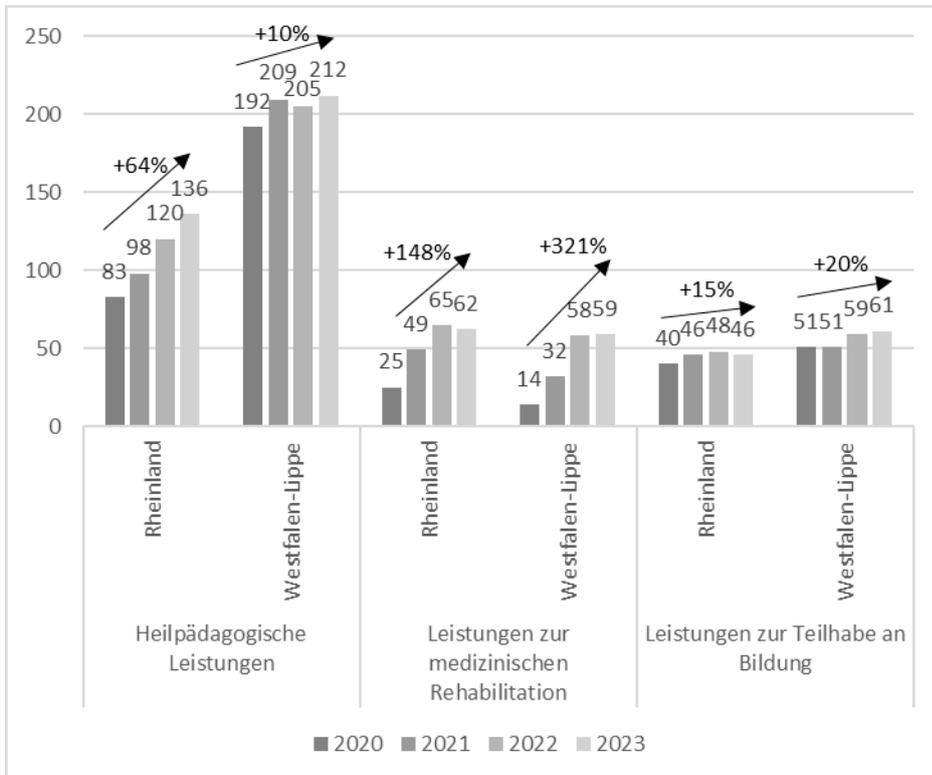
Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eigene Berechnungen

Der durchschnittliche Zuwachs der EGH in den Jahren von 2020 bis 2023 liegt bei einem Plus von insgesamt rund 45% (Median = 27%). Die auffällige Differenz zwischen dem arithmetischen Mittel und dem Median kommt durch einige deutliche Ausreißer zustande: Manche Jugendamtsbezirke weisen Werte weit über die üblichen Zuwachszahlen aus, wobei der Höchstwert bei einem Plus von 354% in der Zeit von 2020 bis 2023 liegt. Die meisten Jugendamtsbezirke zeigen hingegen Zuwächse zwischen 0 und bis zu 33% (n = 63), weitere einen Zuwachs zwischen 33 bis zu 66% (n = 45), was zusammengenommen bereits über die Hälfte der Jugendamtsbezirke umfasst. Gleichzeitig zeigt sich, dass bei nicht wenigen Jugendamtsbezirken die Anzahl der Eingliederungshilfen gesunken ist (n = 37), wobei der größte Rückgang bei -25% in der Zeit von 2020 bis 2023 liegt.

In Abbildung 32 wird – anders als in Abbildung 31 – kein Unterschied zwischen den Landesteilen offensichtlich. Vielmehr zeichnen sich leicht höhere Zuwächse an den westlichen und östlichen Landesteilen ab (mit einigen Zuwächsen von +100% und mehr im Rheinland), während in der Mitte eher moderate Zuwächse oder gar Rückgänge der EGH gem. SGB IX zu sehen sind. Ein deutlich differenzierteres Bild zeichnet sich ab, wenn die Entwicklungen mit Blick auf die Leistungsarten im Einzelnen betrachtet werden (vgl. Abbildung 33):

- Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung verzeichnen moderate Zuwächse zwischen 2020 und 2023 sowohl im Rheinland (+15%) als auch in Westfalen-Lippe (+20%), bei insgesamt etwas höheren Inanspruchnahmequoten in Westfalen-Lippe.
- Bei den heilpädagogischen Leistungen wird ein gravierender Unterschied deutlich: Während die Inanspruchnahmequoten in Westfalen-Lippe bei moderaten Zuwächsen (+10%) grundsätzlich höher liegen als im Rheinland, so ist die Wachstumsdynamik im Rheinland deutlich stärker ausgeprägt (+64%).
- Die Inanspruchnahmequoten der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation liegen bezogen auf die beiden Landesteile in 2023 nahe beieinander. Aber die Wachstumsdynamik von 2020 bis 2023 ist hier nicht nur deutlich höher als bei den anderen Leistungsarten – sie ist auch umgekehrt im Vergleich zu den heilpädagogischen Leistungen: in Westfalen-Lippe ist sie stärker ausgeprägt (+321%) als im Rheinland (+148%), wobei die Dynamik von 2022 auf 2023 insgesamt abgenommen hat bzw. stagniert.

Abbildung 33: Durchschnittliche Inanspruchnahmequoten (Median) nach Leistungsarten und Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: IT.NRW: Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

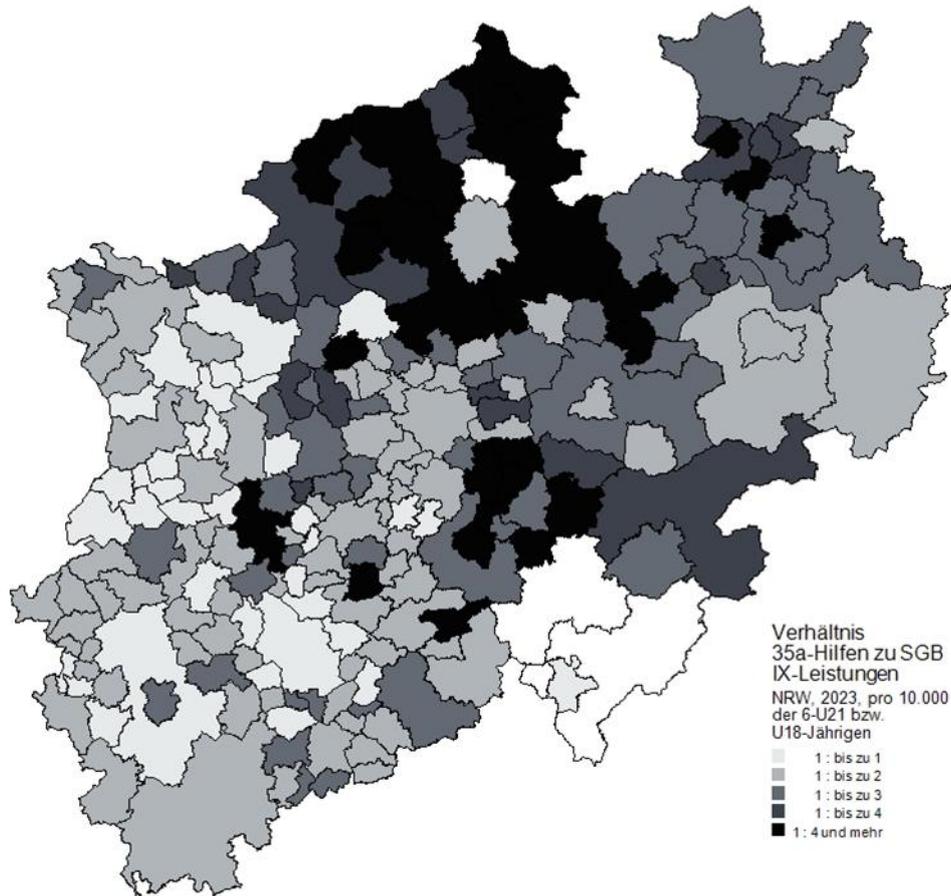
In welchem Verhältnis stehen die Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII?

In 2020 wurde für NRW ein Verhältnis von rund zwei EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe festgehalten, was sich aber auf Ebene der Jugendamtsbezirke nochmals deutlich differenzierter darstellte.⁸³ Dieses Verhältnis zeigt sich auch drei Jahre später: In 2023 wurden für NRW insgesamt 39.924 35a-Hilfen berichtet.⁸⁴ Damit kommen auf eine 35a-Hilfe wiederum rund 2 EGH gem. SGB IX (82.200 in 2023, s.o.). Dass sich dies auch in 2023 auf Ebene der Jugendamtsbezirke deutlich differenzierter darstellt, zeigen Abbildung 34 sowie auch Tabelle 21.

⁸³ Vgl. Tabel u.a. 2023

⁸⁴ Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen (Quelle: IT.NRW: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (Sonderauswertung auf Basis Einzeldaten); 2023; eig. Berechnungen)

Abbildung 34: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen (§ 35a SGB VIII); Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) bzw. der unter 18-Jährigen (SGB IX), $N = 183$)¹



Lesehinweis: „1 : bis zu 1“ bedeutet, dass auf eine EGH gem. § 35a SGB VIII weniger als eine EGH gem. SGB IX kommen. Bei einem Verhältnis von 1 : bis zu 2 kommen auf eine EGH gem. § 35a SGB VIII zwischen 1 und bis zu 2 EGH gem. SGB IX usw.

¹ Aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Daten zu den 35a-Hilfen aus den Jugendamtsbezirken Greven, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a) fehlen diese bei der Berechnung und Darstellung des Verhältnisses von 35a-Hilfen zu EGH gem. SGB IX (in der Abbildung weiß hinterlegt);

Quelle: IT.NRW: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (Sonderauswertung auf Basis Einzeldaten); Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eig. Berechnungen

Beim Blick auf Abbildung 34 fällt wiederum eine Verschiebung der Verhältnisse nach den beiden Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe auf. Das ist angesichts der unterschiedlich hohen Inanspruchnahmequoten von EGH gem. SGB IX (s.o.) vielleicht nicht überraschend. Dass sich dies jedoch mit Blick auf den Vergleich zu den 35a-Hilfen erneut zeigt, erscheint hier nochmals erwähnenswert. Im Vergleich kommen im Rheinland weniger EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe als dies in Westfalen-Lippe der Fall ist. Während im Rheinland zwischen einer und zwei EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe kommen (arithm. Mittel = 1,5; Median = 1,3), so sind es in Westfalen-Lippe etwa drei EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe (arithm. Mittel=3,0; Median=2,7). Auch dieser Unterschied ist statistisch bedeutsam (Wilcoxon-Test: $w = 1531$, $p < .001$) und weist eine hohe Effektstärke auf ($r = .55$). Interessanterweise wurde bei vorigen Analysen der 35a-Hilfen gezeigt, dass dieses

Verhältnis zwischen den Zuständigkeitsbereichen umgekehrt ist: Im Rheinland wurden bezogen auf die altersgleiche Bevölkerung insgesamt mehr 35a-Hilfen gewährt als in Westfalen-Lippe.⁸⁵

Im überwiegenden Teil weisen die Jugendamtsbezirke ein Verhältnis von ein bis zu zwei EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe auf ($n = 72$), was dem Gesamtverhältnis auf NRW-Ebene entspricht (vgl. Tabelle 4). In weiteren Jugendamtsbezirken zeigt sich ein Verhältnis von zwei bis zu drei EGH gem. SGB IX pro 35a-Hilfe ($n = 42$). Damit liegen bereits deutlich über die Hälfte der Jugendamtsbezirke in NRW (62%) innerhalb eines Verhältnisses von bis zu drei EGH gem. SGB IX pro einer 35a-Hilfe. Abweichend davon gibt es auch einige Jugendamtsbezirke, in denen das Verhältnis umgekehrt ist – es also weniger als eine EGH gem. SGB IX pro 35a-Hilfe gibt ($n = 31$). Bei diesen Jugendamtsbezirken kommt jedoch eine EGH gem. SGB IX auf nicht mehr als maximal rund zwei 35a-Hilfen. Auffällig ist dabei, dass dies vor allem auf Jugendamtsbezirke im Rheinland zutrifft (Rheinland: $n = 28$; Westfalen-Lippe: $n = 3$). Auf der anderen Seite gibt es einige Jugendamtsbezirke ($n = 23$), in denen das Verhältnis nach oben abweicht, bei denen vier oder mehr EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe kommen. Hier liegt der maximale Wert bei 11 EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe.

Tabelle 21: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) und unter 18-Jährigen (SGB IX), $N = 183$)

Verhältnis 35a-Hilfe zu EGH gem. SGB IX	Anzahl der JA-Bezirke	Verteilung in %	Median	Arithm. Mittel	Variationskoeffizient
Weniger als 1	31	17	0,8	0,8	0,17
1 bis weniger als 2	72	39	1,4	1,4	0,19
2 bis weniger als 3	42	23	2,5	2,5	0,12
3 bis weniger als 4	15	8	3,3	3,4	0,08
4 und mehr	23	13	4,7	5,5	0,35
Gesamt	183	100	1,8	2,2	0,73

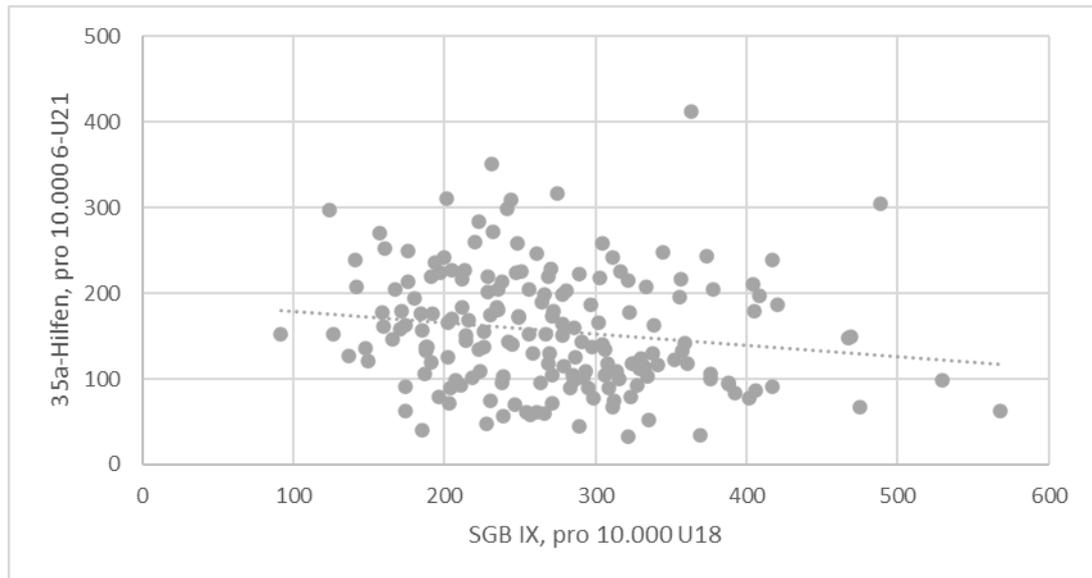
¹ Aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Daten zu den 35a-Hilfen aus den Jugendamtsbezirken Greven, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a) fehlen diese bei der Berechnung und Darstellung des Verhältnisses von 35a-Hilfen zu EGH gem. SGB IX.

Quelle: IT.NRW: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (Sonderauswertung auf Basis Einzeldaten); Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eigene Berechnungen

Zwar sind die EGH gem. SGB IX und die 35a-Hilfen zunächst voneinander unabhängige Leistungen, da sie (in NRW zumindest bis zum Schuleintritt) unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Dennoch kann sich auch die Frage stellen, ob es möglicherweise einen Zusammenhang zwischen den Werten der unterschiedlichen EGH geben könnte. Abbildung 35 zeigt das Verhältnis zwischen EGH gem. SGB IX und den 35a-Hilfen auf NRW-Ebene.

⁸⁵ Vgl. Tabel u.a. 2023

Abbildung 35: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) bzw. unter 18-Jährigen (SGB IX), $N = 183$)¹



¹ Aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Daten zu den 35a-Hilfen aus den Jugendamtsbezirken Greven, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a) fehlen diese bei der Berechnung und Darstellung des Verhältnisses von 35a-Hilfen zu EGH gem. SGB IX.

Quelle: IT.NRW: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige (Sonderauswertung auf Basis Einzeldaten); Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX; 2023; eig. Berechnungen

Zwar verteilen sich die Werte relativ breit, aber es zeichnet sich dennoch ein Trend ab, wonach niedrigere Inanspruchnahmekquoten der 35a-Hilfen mit höheren Inanspruchnahmekquoten der EGH gem. SGB IX einhergehen und umgekehrt, dass höhere Inanspruchnahmekquoten der 35a-Hilfen mit niedrigeren Inanspruchnahmekquoten der EGH nach SGB IX einhergehen. Dieser Zusammenhang ist – anders als noch im Jahr 2020⁸⁶ – auch statistisch bedeutsam ($p < .01$; $r_s = -.20$), wobei die Stärke des vorhandenen Zusammenhangs als klein einzustufen ist.⁸⁷

3.3.4 Zusammenfassung

Auf Grundlage der hier vorgestellten Analysen lassen sich folgende Aspekte zusammenfassen:

- Die Verteilung der Inanspruchnahmekquoten ist von einer großen Varianz geprägt – bezogen auf die Analysen nach den Jugendamtsbezirken in NRW zeigt sich wie erwartet ein heterogenes Bild der EGH gem. SGB IX.
- Die heilpädagogischen Leistungen stellen mengenmäßig die wichtigste Leistungsart in NRW dar. Zusätzlich werden auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nahezu ausschließlich von Kindern im Vorschulalter in Anspruch genommen (Komplexleistung). Damit liegt der Schwerpunkt der EGH gem. SGB IX in NRW vor allem auf der Förderung von Kindern im Vorschulalter, deren Zuständigkeit grundsätzlich bei den Landschaftsverbänden liegt.
- Insgesamt sind die Inanspruchnahmekquoten der EGH gem. SGB IX in NRW zwischen 2020 und 2023 angestiegen. Bezogen auf die Jugendamtsbezirke zeigt sich dabei ein

⁸⁶ Vgl. Tabel u.a. 2023

⁸⁷ Vgl. Cohen 1988

heterogenes Bild: Während in manchen Jugendamtsbezirken die Inanspruchnahmequoten rückläufig sind, nahmen sie beim überwiegenden Teil der Jugendamtsbezirke zu, z.T. mit starken Anstiegen von deutlich über 100%. Da es sich hierbei um einen Vergleich der Datenjahre 2020 und 2023 und damit einer relativ kurzen Zeitspanne handelt, bleibt die Frage offen, inwieweit etwaige Entwicklungen linear, nichtlinear, exponentiell etc. sind. Dafür sind längere Zeitreihen erforderlich – die Daten werden künftig also weiter zu beobachten sein. Zum Vergleich: Analysen der Sozialhilfestatistik bezogen auf die Jahre 2013 bis 2015 zeigten eher schwankende Verläufe für NRW.⁸⁸

- An verschiedenen Stellen wurden Unterschiede zwischen den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe deutlich: (1) In Westfalen-Lippe zeigen sich höhere Inanspruchnahmequoten als im Rheinland, was vor allem durch die heilpädagogischen Leistungen zustande kommt. (2) Die Wachstumsdynamik stellt sich in Abhängigkeit der Leistungsarten unterschiedlich dar. Insgesamt aber zeigt sie sich im Rheinland stärker ausgeprägt als in Westfalen-Lippe, wofür wiederum vor allem die heilpädagogischen Leistungen verantwortlich sind. Damit deutet sich ein „Aufholprozess“ an, der aber bislang noch keine Angleichung der Inanspruchnahmequoten zur Folge hat. (3) Auch im Verhältnis zu den 35a-Hilfen wird deutlich, dass in Westfalen-Lippe mehr EGH gem. SGB IX auf eine 35a-Hilfe kommen, als dies im Rheinland der Fall ist. Weil es momentan keine Daten und damit potenzielle Antworten auf die Frage gibt, wie diese mengenmäßigen Unterschiede zustande kommen, bedarf es weiterer Forschung. Diese kann bspw. Einblicke in die Verwaltungsprozesse und Entscheidungswege der Träger der Eingliederungshilfe ermöglichen, kann die Nachfrageseite stärker beleuchten oder Dynamiken zwischen leistungsersuchenden Familien und leistungsgewährenden Trägern verstehen helfen.

3.3.5 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Ziels einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sehen sich die Jugendämter mit der Anforderung konfrontiert, sich künftig auch mit den EGH gem. SGB IX auseinanderzusetzen. Die Analysen dieses Schwerpunktkapitels regen dabei folgende Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung an (vorbehaltlich der Frage, inwieweit Jugendämter bereits Adressat:innen der folgenden Fragestellungen sein können):

- ? Welche Maßnahmen sind angesichts steigender Inanspruchnahmequoten erforderlich, um eine adäquate Leistungsgewährung sicherstellen zu können?
- ? Was bedeutet der überwiegend beobachtete Schwerpunkt der EGH gem. SGB IX in der Förderung von Kindern im Vorschulalter? Welche Implikationen ergeben sich daraus für die Fachpraxis?
- ? Wie kommen die Unterschiede auf Ebene der Jugendamtsbezirke zustande?
- ? Wie können die Zusammenhänge bei den Inanspruchnahmequoten von EGH gem. SGB IX und 35a-Hilfen auf NRW-Ebene erklärt werden?
- ? Welche Rolle spielen weitere Akteure des Gesundheits- und Sozialwesens?
- ? Welche Rolle spielen die Verfahrenslots:innen aktuell (in der Beratung von Familien zwischen den Rechtskreisen) und künftig (im möglichen Prozess der Umstellung zur Gesamtzuständigkeit)?

⁸⁸ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2017, S. 90f.

- ?** Wie kann mit einer möglichen Gesamtzuständigkeit umgegangen werden angesichts zuweilen prekärer Themen wie Fachkräftemangel, Ressourcenknappheit, steigender Fallzahlen, steigender Komplexität etc.? Einige beispielhafte Fragen seien vor dem Hintergrund bisher geführter Debatten genannt:
- Wie können die Jugendämter seitens des Landes unterstützt werden in dem Prozess der Umgestaltung zu einer Gesamtzuständigkeit (z.B. Vernetzungs- und Fachveranstaltungen, etc.)? Wie können sie durch die Landesjugendämter begleitet werden (bspw. Fachberatung, Fortbildungen etc.)?
 - Wie können Übergangs- und Umstellungsprozesse zwischen den überörtlichen und den örtlichen Akteur:innen der noch getrennten Rechtskreise gestaltet werden?
 - Wie inklusiv können/möchten die Jugendämter sein? Räumlich wie auch inhaltlich gesprochen: Wird es zwei Fachabteilungen in einem Haus geben – eine für die ASD-Hilfen und eine für die Eingliederungshilfen – oder einen gemeinsamen Zugang für alle (leistungsbezogenen) Belange?
 - Welche Rolle wird die Hilfe- und Leistungsplanung bei der Verknüpfung der Hilfen/Leistungen spielen können?

4. Hilfen zur Erziehung im Spektrum von Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen

Die Befunde der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik leisten für Jugendämter, die kommunale Jugendhilfeplanung und das hiesige Fachcontrolling einen Beitrag für die Gestaltung der eigenen lokalen Erziehungshilfepraxis sowie die lokale Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung und zu angrenzenden Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des landesweiten Berichtswesens den Jugendämtern Vergleichs- und Orientierungswerte zur Einschätzung, Verortung und Weiterentwicklung der lokalen Leistungen und Strukturen für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird es den Jugendämtern auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht, die eigenen Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung mit Jugendämtern mit ähnlichen strukturell-räumlichen Bedingungen (Strukturtyp) sowie mit vergleichbaren sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, gemessen an der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen (Belastungsklasse), zu vergleichen. Dazu werden die Jugendämter den im HzE-Bericht aus dem Jahre 2017 berechneten Vergleichsgruppen (Jugendamtstypen 1-10, siehe auch 6.4) zugeteilt.^{89, 90, 91, 92}

Es werden auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2023 im vorliegenden Kapitel folgende Auswertungen nach den Jugendamtstypen berücksichtigt:⁹³

- (a) die Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung insgesamt und zu den Leistungssegmenten der ambulanten und stationären Hilfen,
- (b) Auswertungen zum Spektrum der Hilfen zur Erziehung, und zwar unterschieden nach ambulanten und stationären Leistungen sowie in der Binnendifferenzierung nach Maßnahmen der Vollzeitpflege und Heimerziehung,
- (c) die Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen, also der Altersstruktur.

(a) Höhe der Inanspruchnahme

Insgesamt liegt 2023 die Inanspruchnahmequote für Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (EB) – im Folgenden auch als „ASD-Hilfen“ bezeichnet – in Nordrhein-Westfalen bei 370 Leistungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Kap. 1.1). Differenziert nach den Jugendamtstypen variiert diese Quote zwischen etwa 464 Inanspruchnahmepunkten bei den Jugendämtern der kreisfreien Städte mit einer sehr hohen

⁸⁹ Die Ergebnisse auf Jugendamtsebene stehen in Form der Jugendamtstabellen auf den Webseiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Landesjugendämter zur Verfügung (vgl. Fußnote 9).

⁹⁰ Datengrundlage sind die von IT.NRW erstellten und für das landesweite Berichtswesen zur Verfügung gestellten Auswertungen für die Jugendämter zum Berichtsjahr 2023 für die Teilstatistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“. Für die Bereitstellung der Ergebnisse der KJH-Statistik sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt.

⁹¹ Zum Berichtsjahr 2023 liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine und für den Kreis Olpe keine vollständigen Daten vor; Vgl. Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/erzieherische-hilfe_eingliederungshilfe_hilfe_junge_volljaehrige_sgbviii_2023.pdf?__blob=publicationFile; [20.08.2025]. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Kapitel dargestellten Ergebnisse nicht oder nur sehr geringfügig von diesen Datenausfällen beeinflusst sind.

⁹² Vgl. dazu Mühlmann 2017, S. 107ff in: Tabel/Pothmann/Fendrich.

⁹³ Bei den dargestellten Inanspruchnahmequoten handelt es sich um Durchschnittswerte für die Jugendämter in den jeweiligen Jugendamtstypen bzw. Belastungsklassen und Strukturtypen. Innerhalb dieser Kategorien können große Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern bestehen, sodass die Werte einzelner Jugendämter zum Teil stark von den Durchschnittswerten abweichen.

Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Jugendamtstyp KS-1) und 305 Inanspruchnahmepunkten bei den Jugendämtern der Landkreise mit einer vergleichsweise sehr niedrigen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Jugendamtstyp LK-4; vgl. Tabelle 22).

Geringere Inanspruchnahmekquoten als für das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt werden für die Landkreise (LK) und diejenigen kreisfreien Städte ausgewiesen, die eine eher niedrigere Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen aufweisen (KS-2). Ebenso zeigen die kreisangehörigen Jugendämter – unabhängig von ihrer Größe – mit verhältnismäßig geringen bzw. sehr geringen Belastungen (Belastungsklassen 3 und 4) im Vergleich zum Landesdurchschnitt niedrigere Inanspruchnahmekquoten. Eine über dem Landesdurchschnitt liegende Inanspruchnahmekquote wird hingegen jeweils für die stärker belasteten kreisangehörigen Jugendämter (der Belastungsklassen 1 und 2) sowie für die kreisfreien Städte mit sehr hoher sozioökonomischer Belastung (KS-1) festgestellt. Die Jugendamtstypen mit sehr hoher und hoher Belastung (Belastungsklassen 1 und 2) weisen folglich in der Regel im Vergleich zum Landesdurchschnitt höhere Quoten auf – mit einer Ausnahme: Die kreisfreien Städte mit hoher Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-2) (vgl. Tabelle 22).

Ein ähnliches Muster zeigt sich bei der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Hilfen. Bei den ambulanten Hilfen liegen die Jugendamtstypen mit durchschnittlich niedriger bzw. sehr niedriger sozioökonomischer Belastung unterhalb des Landesdurchschnitts von Nordrhein-Westfalen, während Jugendämter mit sehr hoher oder hoher Belastung über dem Durchschnitt liegen. Auch hier weichen die kreisfreien Städte mit hoher Belastung (KS-2) vom allgemeinen Trend ab und liegen unter dem Landesdurchschnitt. Darüber hinaus liegt der Durchschnitt bei den kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit niedriger Belastung (KGu50-3) über dem landesweiten Durchschnitt (vgl. Tabelle 22).

Bei den stationären Hilfen⁹⁴ weisen die größeren kreisangehörigen Städte mit einer sehr geringen sozioökonomischen Belastung die mit Abstand niedrigsten Inanspruchnahmewerte auf (KGü50-4). Besonders hoch ist die Inanspruchnahme hingegen in den kreisfreien Städten sowie größeren kreisangehörigen Gemeinden mit sehr hoher Belastung (KS-1 und KGü50-1). Über dem Durchschnitt für Nordrhein-Westfalen liegt die Inanspruchnahme zudem in den kreisangehörigen Städten mit eher hoher Belastung (KGu50-2 und KGü50-2). Bei den übrigen Jugendamtstypen bewegt sich die Inanspruchnahmekquote etwa auf dem gleichen Niveau, welches etwas unter dem Landesdurchschnitt liegt (vgl. Tabelle 22).

⁹⁴ Unter stationäre Hilfen gefasst werden in diesem Kapitel Hilfen gem. §§ 33 und 34 sowie stationäre Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII.

Tabelle 22: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Jugendamtstyp ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	HzE insg. (ohne EB)	Ambulante Hilfen ²	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insg.	Ambulante Hilfen ²	Stationäre Hilfen
KS-1	38.732	21.966	16.766	464,0	263,2	200,9
KS-2	22.646	13.140	9.506	329,9	191,4	138,5
LK-4	23.401	12.217	11.184	304,5	159,0	145,5
KGu50-2	5.975	3.316	2.659	414,6	230,1	184,5
KGu50-3	8.035	4.504	3.531	344,9	193,3	151,6
KGu50-4	7.984	4.454	3.530	327,9	182,9	145,0
KGü50-1	7.485	3.840	3.645	424,5	217,8	206,7
KGü50-2	11.360	6.340	5.020	384,9	214,8	170,1
KGü50-3	8.611	5.106	3.505	356,1	211,2	145,0
KGü50-4	1.837	1.123	714	329,3	201,3	128,0
NRW insg.	136.066	76.006	60.060	369,8	206,6	163,2

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig).

2 Bei den ambulanten Hilfen wird die Anzahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Die obenstehenden Auswertungen zu den Jugendamtstypen zeigen, dass die Höhe der Inanspruchnahmequoten für die ASD-Hilfen und ihre Leistungssegmente je nach Jugendamtstyp variiert. Diese Unterschiede hängen mit strukturell-räumlichen Einflussfaktoren, aber auch mit Belastungen der sozioökonomischen Lebenslagen zusammen. Letzteres lässt sich mit Blick auf die Belastungsklassen noch deutlicher herausarbeiten. Es zeigt sich: Je höher die Belastung der sozioökonomischen Lebenslage – gemessen an der Belastungsklasse –, desto höher ist die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (ohne EB) in Anspruch genommen. Das bedeutet, die höchsten Inanspruchnahmewerte werden für die Belastungsklasse 1 und die niedrigsten Werte für die Belastungsklasse 4 ausgewiesen (vgl. Tabelle 23).

Tabelle 23: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Belastungs- klasse ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	HxE insg. (ohne EB)	Ambulante Hilfen ²	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erzie- hung insg.	Ambulante Hilfen ²	Stationäre Hilfen
1 (sehr hoch)	46.217	25.806	20.411	457,1	255,2	201,9
2	39.981	22.796	17.185	355,2	202,5	152,7
3	16.646	9.610	7.036	350,6	202,4	148,2
4 (sehr niedrig)	33.222	17.794	15.428	311,1	166,6	144,5
NRW insg.	136.066	76.006	60.060	369,8	206,6	163,2

1 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Bei den ambulanten Hilfen wird die Anzahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Deutliche Unterschiede zwischen den Belastungsklassen zeigen sich bei einer Differenzierung der stationären Hilfen nach Vollzeitpflege und Heimerziehung⁹⁵. Während die Differenz bei den Inanspruchnahmepunkten nach Belastungsklassen für die Vollzeitpflege bei rund 26 Punkten zwischen Maximum- und Minimumwert und diese Differenz zwischen den Belastungsklassen 1 und 2 festzustellen ist, sind es bei der Heimerziehung 43 Punkte Unterschied zwischen höchster und niedrigster Inanspruchnahmequote. Für die Heimerziehung gilt dabei, dass der höchste Wert für die Belastungsklasse 1 und der niedrigste Wert für die Belastungsklasse 4 ausgewiesen wird (vgl. Tabelle 24).

⁹⁵ Unter Heimerziehung werden in diesem Kapitel Hilfen gem. § 34 SGB VIII sowie stationäre Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gefasst.

Tabelle 24: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Belastungs- klasse ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit-pflege	Heim-erziehung	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit-pflege	Heim-erziehung
1 (sehr hoch)	20.411	8.643	11.768	201,9	85,5	116,4
2	17.185	6.712	10.473	152,7	59,6	93,0
3	7.036	3.387	3.649	148,2	71,3	76,9
4 (sehr niedrig)	15.428	7.617	7.811	144,5	71,3	73,1
NRW insg.	60.060	26.359	33.701	163,2	71,6	91,6

¹ Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

(b) Spektrum der Hilfen zur Erziehung

Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (ohne EB) zeigt sich nicht nur bezogen auf die Höhe der Inanspruchnahme, sondern auch bei der anteiligen Verteilung der in den Kommunen von den jungen Menschen und ihren Familien in Anspruch genommenen Leistungen. Im regionalen Vergleich ergeben sich nach Jugendamtstypen, Belastungsklassen und Strukturtypen unterschiedliche Gewichtungen für ambulante und stationäre Hilfen, aber auch für Vollzeitpflege und Heimerziehung.

Der prozentuale Anteil ambulanter Hilfen im kommunalen Leistungsspektrum liegt 2023 je nach Jugendamtstyp zwischen 51% in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern der Belastungsklasse 1 (KGü50-1) sowie 61% in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern der Belastungsklasse 4 (KGü50-4). Entsprechend variiert der Anteil der stationären Hilfen zwischen 39% und 49% (vgl. Tabelle 25).

Eine Unterteilung der Ergebnisse für die stationären Hilfen nach Vollzeitpflege und Heimerziehung zeigt, dass die Höhe des Anteils an Maßnahmen der Heimerziehung in den kreisfreien Städten am höchsten ist. Das Verhältnis für die kreisfreien Städte in den jeweiligen Belastungsklassen beträgt zum einen 60% zu 40% (KS-1) sowie zum anderen sogar 66% zu 35% (KS-2) zu Gunsten der Heimerziehung (vgl. Tabelle 25). Für die anderen Jugendamtstypen beträgt der Anteil der Heimerziehung an den stationären Hilfen zwischen 48% bei den kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit niedriger Belastung (KGü50-3) sowie den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit sehr hoher Belastung (KGü50-1)) und 59% bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer hohen Belastung (KGü50-2; vgl. Tabelle 25).

Tabelle 25: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %)

Jugendamtstyp ¹	HzE insg. (ohne EB)	Ambulante Hilfen (in %) ²	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen ⁴	
				Vollzeitpflege	Heimerziehung
KS-1	38.732	56,7	43,3	40,3	59,7
KS-2	22.646	58,0	42,0	34,5	65,5
LK-4	23.401	52,2	47,8	50,6	49,4
KGu50-2	5.975	55,5	44,5	50,8	49,2
KGu50-3	8.035	56,1	43,9	52,1	47,9
KGu50-4	7.984	55,8	44,2	46,0	54,0
KGü50-1	7.485	51,3	48,7	51,8	48,2
KGü50-2	11.360	55,8	44,2	41,5	58,5
KGü50-3	8.611	59,3	40,7	44,1	55,9
KGü50-4	1.837	61,1	38,9	47,3	52,7
NRW insg.	136.066	55,9	44,1	43,9	56,1

¹ KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

² Bei den ambulanten Hilfen wird die Anzahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Lässt man die Unterscheidung von kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen, aber auch die Differenzierung nach Größenklassen unberücksichtigt und betrachtet die Ergebnisse zur Verteilung der Leistungssegmente allein nach den Belastungsklassen, so zeigen sich nur geringe Unterschiede beim quantitativen Verhältnis innerhalb der Leistungssegmente: So liegen die Anteile der ambulanten Hilfen zwischen 54% bei den Jugendämtern der Belastungsklasse 4 und 58% bei den Jugendämtern der Belastungsklasse 3 (vgl. Tabelle 26).

Bei einer Differenzierung der Ergebnisse nach Vollzeitpflege und Heimerziehung wird für die Vollzeitpflege deutlich, dass ihr Anteil an den stationären Hilfen in den Jugendämtern mit einer höheren Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklassen 1 und 2) niedriger ausfällt als für Jugendämter in den Belastungsklassen 3 und insbesondere 4. Für die Heimerziehung ist entsprechend zu beobachten, dass die höchsten Anteile hier für die Belastungsklassen 1 und 2 ausgewiesen werden (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 26: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %)

Belastungs- klasse ¹	HzE insg. (ohne EB)	Ambulante Hilfen (in %) ²	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Hilfen	
				Vollzeit-pflege	Heimerzie- hung
1 (sehr hoch)	46.217	55,8	44,2	42,3	57,7
2	39.981	57,0	43,0	39,1	60,9
3	16.646	57,7	42,3	48,1	51,9
4 (sehr niedrig)	33.222	53,6	46,4	49,4	50,6
NRW insg.	136.066	55,9	44,1	43,9	56,1

1 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang

2 Bei den ambulanten Hilfen wird die Anzahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

(c) Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen

Die Ergebnisse zur Inanspruchnahme und Verteilung von Hilfen zur Erziehung (ohne EB) 2023 bestätigen einmal mehr erhebliche Unterschiede bezogen auf die Inanspruchnahmequoten je nach Belastungsklasse und Strukturtyp der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen. Differenzen zeigen sich darüber hinaus auch für altersspezifische Auswertungsperspektiven.⁹⁶ Diesbezüglich ist entlang der Jugendamtstypen Folgendes zu konstatieren (vgl. Tabelle 27):

- Bezogen auf das Verhältnis von ASD-Hilfen für Familien mit Minderjährigen und Hilfen für junge Volljährige zeigt sich, dass Kinder im Alter von unter 6 Jahren und deren Familien in einem geringeren Umfang von diesen Hilfen erreicht werden als Minderjährige im Alter von 6 Jahren und älter. Zudem werden Leistungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen in einem weitaus höheren Maße in Anspruch genommen als Hilfen für junge Volljährige. Die Inanspruchnahmequote für die jungen Volljährigen liegt allerdings in immerhin 9 von 10 Jugendamtstypen und auch insgesamt für Nordrhein-Westfalen über der für die unter 6-Jährigen.
- Bei der Altersverteilung wird deutlich, dass Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren diejenige Gruppe von jungen Menschen sind, die in allen Jugendamtstypen am häufigsten von einer ASD-Hilfe erreicht werden. Mit Differenzen zwischen 24 Inanspruchnahmepunkten bei den Landkreisen und 106 Inanspruchnahmepunkten bei größeren kreisangehörigen Gemeinden mit sehr geringer sozioökonomischer Belastung (Belastungsklasse 4) liegen in dieser Altersgruppe bei allen Jugendamtstypen die Inanspruchnahmewerte deutlich über denen in der Gruppe der 10 bis unter 14-Jährigen, in welcher über alle Jugendamtstypen hinweg die zweithöchsten Werte festzustellen sind.
- Bei differenzierter Betrachtung der Leistungssegmente zeigt sich: Ambulante Leistungen werden in Nordrhein-Westfalen am häufigsten von den 10- bis unter 14-Jährigen in

⁹⁶ Die Analyse altersspezifischer Inanspruchnahmequoten basiert – anders noch als in den Teilen (a) und (b) – auf den Ergebnissen zu der von ASD-Hilfen erreichten Anzahl von jungen Menschen. Es werden nur am Jahresende andauernden Hilfen betrachtet.

Anspruch genommen (vgl. Kap. 1.2). Allerdings liegen die Werte nur in 5 Jugendamtstypen am höchsten (LK-4, KGu50-4, KGü50-1, KGü50-2 und KGü50-3). Die Abstände der Inanspruchnahme zu den jeweils benachbarten Altersklassen (6- bis unter 10-Jährige und 14- bis unter 18-Jährige) ist insgesamt und in den einzelnen Jugendamtstypen vergleichsweise gering.

- Für die Vollzeitpflege werden in 6 von 10 Jugendamtstypen die höchsten Inanspruchnahmewerte für die 14- bis unter 18-Jährigen ausgewiesen. Der Abstand zur Gruppe der 10- bis unter 14-jährigen, die insgesamt die nächsthöhere Inanspruchnahmequote aufweist, liegt bei 9 Jugendamtstypen zwischen 1 und 8 Inanspruchnahmepunkten. Nur bei den größeren kreisangehörigen Gemeinden mit einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGü50-4) ist diese Differenz mit 24 Inanspruchnahmepunkten deutlich größer. Bei den Landkreisen sowie den kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer geringen und sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGu50-3 und KGu50-4) sowie den größeren kreisangehörigen Gemeinden mit einer eher geringen Belastung entfällt die höchste altersspezifische Inanspruchnahmequote auf die 10- bis unter 14-Jährigen.
- Bei der Heimerziehung und den stationären Hilfen gem. § 27,2 sind die 14- bis unter 18-Jährigen die am stärksten vertretene Altersgruppe. Das gilt für Nordrhein-Westfalen insgesamt genauso wie für die einzelnen Jugendamtstypen. Der höchste Inanspruchnahmewert für diese Altersgruppe in der Heimerziehung wird mit 173 Punkten für die kreisfreien Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-1) ausgewiesen. Der niedrigste Wert innerhalb dieser Altersgruppen zeigt sich mit 100 Punkten bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer sehr niedrigen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGü50-4).

Tabelle 27: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach ausgewählten Altersgruppen in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)¹

Jugendamtstyp ¹	HzE insg. (ohne Erziehungsberatung; Zahl der Kinder)					Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2, 29-32, 35 SGB VIII (Zahl der Kinder) ²				
	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³
KS-1	266,3	455,4	485,5	535,1	298,6	195,2	328,5	320,9	281,3	157,3
KS-2	179,4	355,2	376,8	420,5	253,2	138,6	267,2	263,9	244,5	130,1
LK-4	142,4	310,1	344,8	368,4	185,1	102,3	195,9	200,6	173,5	76,9
KGu50-2	232,4	416,0	465,3	533,4	216,1	160,1	290,4	283,6	281,8	102,7
KGu50-3	174,2	321,5	383,4	434,3	195,1	124,4	211,5	234,2	234,9	90,2
KGu50-4	160,2	274,4	365,1	403,8	211,0	116,5	185,9	229,8	209,2	103,4
KGü50-1	230,1	388,6	440,2	489,3	240,5	146,6	247,5	247,5	217,1	116,7
KGü50-2	213,2	366,8	425,7	474,6	231,8	155,8	251,6	277,1	243,0	113,0
KGü50-3	187,5	321,6	399,8	429,6	219,9	138,3	229,7	260,8	235,2	114,2
KGü50-4	139,7	294,6	304,1	410,1	241,0	95,3	196,1	210,3	233,9	125,0
NRW insg.	197,3	362,8	405,0	447,4	237,3	143,7	252,4	259,2	233,9	117,2
Jugendamtstyp ¹	Vollzeitpflege					Heimerziehung				
	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³
KS-1	63,5	71,6	73,4	80,6	30,8	7,6	55,2	91,3	173,2	110,4
KS-2	33,1	45,4	45,4	49,8	21,8	7,7	42,6	67,5	126,2	101,4
LK-4	36,0	72,9	87,4	84,8	41,9	4,1	41,3	56,7	110,1	66,2
KGu50-2	65,2	83,3	101,9	106,5	35,9	7,1	42,3	79,7	145,1	77,5
KGu50-3	47,1	76,9	90,5	85,3	40,0	2,7	33,1	58,7	114,2	64,8
KGu50-4	38,2	59,4	81,1	72,9	30,8	5,5	29,2	54,1	121,8	76,8
KGü50-1	76,2	98,1	102,8	111,2	46,4	7,3	42,9	89,9	161,0	77,4
KGü50-2	50,6	70,9	68,5	69,7	32,3	6,8	44,4	80,1	161,9	86,4
KGü50-3	42,9	60,0	73,3	65,4	25,9	6,3	31,9	65,6	129,0	79,8
KGü50-4	36,7	63,3	52,1	75,8	34,8	7,7	35,2	41,7	100,4	81,2
NRW insg.	47,4	67,4	74,6	76,2	32,6	6,3	43,0	71,2	137,3	87,6

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Bei den ambulanten Hilfen muss bei einer Ausdifferenzierung nach Altersgruppen die Anzahl der von den Leistungen erreichten jungen Menschen berücksichtigt werden.

3 Die Angaben zu den jungen Volljährigen mit einer entsprechenden Hilfe werden bezogen auf die 18- bis unter 21-Jährigen in der Bevölkerung.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2023 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

5. Literatur

- Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Opladen.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2024): Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung. Bielefeld.
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2023): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensbedingungen für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Empfehlungen. Mainz. Verfügbar über https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/ab/bf/abbb2ed1-445a-464f-97c5-ac142695469f/163-empfehlungen-zur-hilfeplanung.pdf; [05.08.2025].
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG). Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/250588/27a49730b61751994dd4c4dd2ff34243/gesetzentwurf-ikjhg-data.pdf>; [05.06.2025].
- Buechel, C./Nehring, I./Seifert, C./Eber, S./Behrends, U./Mall, V./Friedmann, A.(2022): A cross-sectional investigation of psychosocial stress factors in German families with children aged 0-3 years during the COVID-19 pandemic: initial results of the CoronabaBY study. In: Child Adolesc Psychiatry Ment Health, H. 16, Artikel 37. Verfügbar über: <https://doi.org/10.1186/s13034-022-00464-z>; [05.08.2025].
- CDU/CSU/SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Verfügbar über: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf; [05.06.2025].
- Cohen, J. (1988): Statistical power analysis for the behavioral sciences (2nd ed.). New York.
- Erdmann, J. (2021): Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2020 – trotz Pandemie nur geringe Veränderungen. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 24. Jg., H. 2, S. 5-8.
- Erdmann, J./Mühlmann, T. (2022): Auf den zweiten Blick – eine Coronabilanz in Sachen Kinderschutz. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., H. 2, S. 9-16.
- Erdmann, J./Pudelko, J. (2024): Neue Erhebungsmerkmale zu 8a-Verfahren ermöglichen vertieften Blick auf die von Gefährdung betroffenen Kinder und Jugendlichen. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 27. Jg., H. 3, S. 26-31.
- Fendrich, S./Pudelko, J./Tabel, A. (2025): Hilfen zur Erziehung 2023. Starker Anstieg der Erziehungsberatung, leichte Zunahme bei den „ASD-Hilfen“. Verfügbar über: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2023_AKJStat.pdf; [13.03.2025].
- Froncek, B. (2023): Bedeutungszuwachs der Eingliederungshilfen nach SGB IX. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 26. Jg., H. 2+3, S. 14-16.
- Froncek, B./Röhm, I. (2022): Eingliederungshilfen nach SGB IX im Jahr 2021 – Anstieg der Leistungen für Minderjährige. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., H. 3, S. 9-11.
- Gerber, C./Jentsch, B. (2021): Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo). Die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten. In: Das Jugendamt, 94. Jg., H. 6, S. 294-297. Verfügbar über: https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/Gerber-Jentsch_JAmt_2021_294.pdf; [30.10.2024].
- Jentsch, B./Schnock, B. (2020): Kinder im Blick? Kindeswohl in Zeiten von Corona. In: Sozial Extra, 44 Jg., H. 5, S. 304-309.
- Liel, C. (2016): Wenig Hilfe für Väter. In: DJI Impulse, H. 1, S. 29-31.
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfebarometer bei Jugendämtern. München. Verfügbar über: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf; [30.10.2024].
- Mankiw, N. G./Taylor, M. P. (2024): Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 9., überarbeitete Auflage. Stuttgart.

- Meiner-Teubner, C./Mühlmann T. (2021): Neuerungen der KJH-Statistik ab 2022. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, 24. Jg., H. 3, S. 13-17.
- Metzner, F./Pawils, S. (2023): Väterliche Risiko- und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdung in der internationalen Forschungsliteratur und ihre Berücksichtigung in den deutschlandweit eingesetzten Risikoinventaren. Ein Forschungsupdate. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): *Väter in den Frühen Hilfen. Impulse für ein systemisches Elternverständnis*. Weinheim, S. 44-59.
- Mühlmann, T. (2021): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede: In: S. Fendrich/J. Pothmann/A. Tabel: *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021*. Dortmund, S. 29-36.
- Müller, H./Dittmann, E./Büchel, J./Wolf, M. (2021): Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Befragung der Jugendämter in Zeiten von Corona und für die Zeit danach! In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung. Mainz. Verfügbar über: <https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Aktuelles/Jugendamtsbefragung-19-04-2021.pdf>; [30.10.2024].
- Pudelko, J./Erdmann, J. (2024): Nach gebremster Zunahme während der Pandemie: Anstieg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, 27. Jg., H. 3, S. 7-9.
- Rauschenbach, T./Bien, W. (Hrsg.) (2012): *Aufwachsen in Deutschland. AID: A – Der neue DJI-Survey*. Weinheim und Basel.
- Röhm, I./Froncek, B. (2024): Zusätzliche Hürden auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – auffällige Länderdisparitäten bei den Eingliederungshilfen gem. SGB IX. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, 27. Jg., H. 2, S. 13-18.
- Statistisches Bundesamt (2023): *Ergebnisse des Mikrozensus 2023 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern)*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2024a): *Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII). 2023. Qualitätsbericht*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2024b): *Mikrozensus – Haushalte und Familien/Erstergebnisse 2023*. EVAS-Nummer 12211. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00158305; [30.10.2024].
- Statistisches Bundesamt (2024c): *Qualitätsbericht. Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 2023*. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/schutzauftrag-kindeswohlgefahrdung.pdf?__blob=publicationFile; [30.10.2024].
- Statistisches Bundesamt (2024d): *Wo bleibt die Zeit? Ergebnisse zur Zeitverwendung in Deutschland 2022*. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/Ergebnisse/_inhalt.html; [30.10.2024].
- Tabel, A./Froncek, B. (2025): *Eingliederungshilfen für junge Menschen – neue Einsichten zur Lage in Ostdeutschland*. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, 28. Jg., H. 1+2, S. 53-59.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): *HZE Bericht 2017. Datenbasis 2015. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen*. Münster, Köln, Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2019): *HZE Bericht 2019. Datenbasis 2017. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen*. Münster, Köln, Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2020): *HZE Bericht 2020 – Erste Ergebnisse (Datenbasis 2018). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen*. Dortmund.

- Tabel, A./Erdmann, J./Fendrich, S./Mühlmann, T./Frangen, V./Göbbels-Koch, P. (2023): HzE Bericht 2023. Datenbasis 2021. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, Dortmund.
- Ziegenhain, U./Kindler, H./Meysen, T. (2021): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, T. (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung. Heidelberg, S. 72-101.

6. Anhang

6.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	16
Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31. 12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	27
Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2023 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	31
Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %).....	33
Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %) ¹	36
Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %) ¹	37
Abbildung 7: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ¹	40
Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	42
Abbildung 9: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31. 12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	42
Abbildung 10: Erziehungsberatungen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31. 12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ..	43
Abbildung 11: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen) ¹	45
Abbildung 12: Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (N = 39.924) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %) ¹	46
Abbildung 13: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ¹ .	47

Abbildung 14: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	48
Abbildung 15: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %).....	50
Abbildung 16: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (beendete Hilfen; Angaben in %).....	54
Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Anteile in %)	56
Abbildung 18: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2023 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)..	58
Abbildung 19: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Entwicklung des Preisniveaus (BIP-Deflator) in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2023 (Index 2015 = 100) ²	58
Abbildung 20: Höhe der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben in 1.000 EUR)	63
Abbildung 21: Auszug zur Erfassung der Situation in der Herkunftsfamilie und der wirtschaftlichen Situation aus dem Erhebungsbogen „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2022“.....	68
Abbildung 22: Quote der Hilfen für Familien mit Transferleistungsbezug (TL) in Hilfen zur Erziehung (mit und ohne Erziehungsberatung (EB)) sowie der Mindestsicherung in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut und in %)	69
Abbildung 23: Hilfen zur Erziehung insgesamt und ASD-Hilfen für Familien insgesamt ohne und mit Transferleistungsbezug (TL) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut).....	71
Abbildung 24: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung (EB) und familienorientierte Hilfen) nach Transferleistungsbezug der Hilfeempfänger:innen und Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %).....	74
Abbildung 25: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Familienstatus und Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %).....	76
Abbildung 26: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) nach Familienstatus in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %).....	77
Abbildung 27: Entwicklung der Anzahl der 8a-Verfahren insgesamt sowie mit dem Ergebnis einer akuten/latenten Kindeswohlgefährdung in Nordrhein-Westfalen; 2013 bis 2023 ¹ (Anzahl absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)	84
Abbildung 28: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung nach Verfahren im Kalenderjahr in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angabe absolut und Anteile in %)	89
Abbildung 29: Festgestellte Gefährdungsarten (ausschließlich Fälle, bei denen nur eine Art der Gefährdung festgestellt wurde) nach Verfahren im Kalenderjahr in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben absolut und Anteile in %)	91
Abbildung 30: Auszug aus der Statistik der Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem Berichtsjahr 2023.....	100

Abbildung 31: Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, N = 186)..... 102

Abbildung 32: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, Entwicklung in %, N = 186) 105

Abbildung 33: Durchschnittliche Inanspruchnahmequoten (Median) nach Leistungsarten und Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen) 107

Abbildung 34: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach Jugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen (§ 35a SGB VIII); Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) bzw. der unter 18-Jährigen (SGB IX), N = 183)¹ 108

Abbildung 35: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) bzw. unter 18-Jährigen (SGB IX), N = 183)¹ .. 110

6.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹..... 17

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}..... 19

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)..... 22

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) 24

Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)..... 26

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)..... 29

Tabelle 7: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)..... 34

Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der

Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	51
Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2022, 2023 (Angaben in 1.000 EUR und in %).....	61
Tabelle 10: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2023 (Angaben in 1.000 EUR)	62
Tabelle 11: Familien insgesamt und mit Transferleistungsbezug (TL) in der Erziehungsberatung und in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen, Angaben absolut und in %)	72
Tabelle 12: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) nach Transferleistungsbezug der Familien in den Landesjugendamtsbezirken in Nordrhein-Westfalen; 2013 und 2022 ¹ (begonnene Hilfen; Angaben absolut und Anteil in %, Entwicklung der Fälle in % und der TL-Quote in Prozentpunkten (PP)).....	73
Tabelle 13: Familienorientierte Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Anzahl der Kinder und Transferleistungsbezug (TL) der Familien in familienorientierten Hilfen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %).....	75
Tabelle 14: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (ohne Erziehungsberatung) für Alleinerziehende insgesamt, mit und ohne Transferleistungsbezug der Familien in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (begonnene Hilfen; Angaben absolut und in %)	78
Tabelle 15: Akute/latente Kindeswohlgefährdungen nach unterschiedlichen Merkmalen in Nordrhein-Westfalen; 2013 bis 2023 (Angaben absolut, pro 10.000 der unter 18-Jährigen Bevölkerung und Anteile in %).....	87
Tabelle 16: Einzelperson oder Hauptperson (ohne Mehrfachnennungen), von der die Gefährdung ausgeht, in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben absolut und Anteile in %)	94
Tabelle 17: Gefährdungsart(en) nach (Haupt-)Person, von der die Gefährdung ausgeht, in Nordrhein-Westfalen; 2023 (ohne Mehrfachnennungen ¹ , Angaben absolut und Anteile in %).....	95
Tabelle 18: Eingliederungshilfen gem. SGB IX in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, N = 186)	102
Tabelle 19: Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Leistungsarten und Landesteilen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, N = 186)	103
Tabelle 20: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX in Nordrhein-Westfalen; 2020 bis 2023 (Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen, Entwicklung in %, N = 186).....	106
Tabelle 21: Verhältnis von Eingliederungshilfen gem. SGB IX zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen (§ 35a SGB VIII) und unter 18-Jährigen (SGB IX), N = 183).....	109
Tabelle 22: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)	115
Tabelle 23: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb	

des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)..... 116

Tabelle 24: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) 117

Tabelle 25: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %) 118

Tabelle 26: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %)..... 119

Tabelle 27: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ohne Erziehungsberatung) nach ausgewählten Altersgruppen in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)¹ 121

6.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe

1.	Ali Atalay	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
2.	Ute Belz	Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf
3.	Carsten Bluhm	Jugendamt der Stadt Essen
4.	Julia Erdmann	Technische Universität Dortmund
5.	Sandra Eschweiler	Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
6.	Sandra Fendrich	Technische Universität Dortmund
7.	Thomas Fink	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
8.	Banu Goekhan-Bagdatli	Erziehungsberatungsstelle Mönchengladbach
9.	André Heller	Jugendamt der Stadt Voerde
10.	Fabian Kläs	Jugendamt des Märkischen Kreises
11.	Sabine Lüdtke	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
12.	Janine Matthes	Jugendamt des Kreises Lippe
13.	Thomas Mühlmann	Technische Universität Dortmund
14.	Stefan Pietsch	Jugendamt der Stadt Eschweiler
15.	Sandra Rostock	Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
16.	Agathe Tabel	Technische Universität Dortmund
17.	Sven Werk	Jugendamt der Stadt Münster
18.	Andreas Wesche	Jugendamt der Stadt Marl

6.4 Lesehilfen zum HzE-Bericht 2025

Jugendamtstyp	Beschreibung	Anzahl
Jugendamtstyp 1 [KS-1]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 1).	13
Jugendamtstyp 2 [KS-2]	Diese Kategorie fasst neun Jugendämter kreisfreier Städte mit hoher Kinderarmut (Belastungsklasse 2) und eine kreisfreie Stadt mit geringer Kinderarmut (Belastungsklasse 3) zusammen.	10
Jugendamtstyp 3 [LK-4]	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter dar. 25 von 27 Kreisen weisen im Vergleich mit den anderen Jugendamtsbezirken eine sehr geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 4) aus. In zwei Kreisen ist eine geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 3) festzustellen.	27
Jugendamtstyp 4 [KGu50-2]	Diese Kategorie fasst 16 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 2). In drei Jugendämtern dieses Typs liegt eine sehr hohe Kinderarmut vor (Belastungsklasse 1)	19
Jugendamtstyp 5 [KGu50-3]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	31
Jugendamtstyp 6 [KGu50-4]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	36
Jugendamtstyp 7 [KGü50-1]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 1).	11
Jugendamtstyp 8 [KGü50-2]	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).	17
Jugendamtstyp 9 [KGü50-3]	Diese Kategorie setzt sich aus Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer geringen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 3).	17
Jugendamtstyp 10 [KGü50-4]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	5

Quelle: eig. Berechnungen

Beschreibung der Belastungsklassen

Belastungsklasse 1	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 1 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr hohe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 2	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 2 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine hohe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 3	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 3 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine geringe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 4	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 4 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr geringe Kinderarmut auf.

Leistungsparagrafen des SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

§ 28: Erziehungsberatung	§ 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 29: Soziale Gruppenarbeit	§ 33: Vollzeitpflege
§ 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 34: Heimerziehung, betreutes Wohnen
§ 31: Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Darüber hinaus können Hilfen zur Erziehung auch gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Leistungen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt werden (vgl. § 27,2 SGB VIII).
Leistungen für junge Menschen im Alter von 18 Jahren und älter – die sogenannten „Hilfen für junge Volljährige“ – basieren rechtssystematisch auf § 41 SGB VIII.

6.5 Themenschwerpunkte vorheriger HzE-Berichte (seit dem HzE-Bericht 2009)

HzE-Bericht 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige • Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst • Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede
HzE-Bericht 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer und Betreuungsintensität von Hilfen zur Erziehung • Kinderschutz • Gefährdungseinschätzungen in der Coronapandemie
HzE-Bericht 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus Erziehungsberatung • Der Abschluss erzieherischer Hilfen – aktuelle Entwicklungen bei den Beendigungsgründen insbesondere stationärer Leistungen • Personal in den Hilfen zur Erziehung • Beschäftigte der Allgemeinen Sozialen Dienste
HzE-Bericht 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst • Fokus Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe • Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)
HzE-Bericht 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus Familienorientierte Hilfen • Kooperation von Jugendhilfe und Psychiatrie im Kontext erzieherischer Hilfen • Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
HzE-Bericht 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus Tagesgruppenerziehung • Erzieherische Hilfen für junge Volljährige • Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
HzE-Bericht 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Inobhutnahmen – an Hilfen zur Erziehung angrenzende Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe • Fokus Vollzeitpflege • Aufenthalt und weitere Leistungen nach einer Hilfe zur Erziehung
HzE-Bericht 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Heimerziehung im Fokus • Plätze in stationären Einrichtungen • Entwicklung der Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung und im ASD • Erziehungsberatung zwischen Stabilität und Wandel
HzE-Bericht 2011	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund • Geplant und ungeplant – Gründe für die Beendigung von Hilfen zur Erziehung • Zwischenstation Heim – Zunahme bei Kleinst- und Kleinkindern
HzE-Bericht 2010	<ul style="list-style-type: none"> • Gründe für eine Hilfe zur Erziehung • Betreuungsintensität der Hilfen zur Erziehung • Hinweise zu Lebenslagen junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung
HzE-Bericht 2009	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslagen von Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien • Neue und alte familienorientierte Hilfen – die ‚27,2er-Hilfen‘ und die SPFH im Vergleich • Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen

■ Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

■ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de